Die ökonomische Gestaltung der Weißgerberei.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und einer

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität
zu Würzburg

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Dr. phil. Georg Ebert
aus Ansbach.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Naumburg a. d. S. + 1913
G. Pätz'sche Buchdruckerei Lippert & Co. G. m. b. H.

Referent:
Reichsrat und Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Schanz.

Inhaltsübersicht

über die ganze Arbeit, deren 3. Teil die vorliegende Dissertation bildet:

Die Entwicklung der Weißgerberei.

	Seite
Vorwort und Inhaltsübersicht	VII
1. Teil. Die Rohstoffe	1
2. Teil. Die Produktionsprinzipien	89
3. Teil. Die ökonomische Gestaltung der Weißgerberei	211
4. Teil. Die topographischen und hygienischen Verhältnisse der Weißgerberei	305
5. Teil. Der Markt	367
Litteratur	387

Die ganze Arbeit ist erschienen in den Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausgegeben von G. v. Schanz unter Nr. XLVIII der Sammlung unter dem Titel: Die Entwicklung der Weißgerberei, eine ökonomisch-technographische Studie von Georg Ebert, Doktor der Philosophie und der Staatswissenschaften, Leipzig 1913. Hier auch auf S. 387 ff. vgl. über die zu vorliegender Arbeit benützte Litteratur sowie über die hier durchgeführte Methode des Citierens.

Inhaltsübersicht

über vorliegende Dissertation.

Die ökonomische Gestaltung der Weißgerberei.

		Seite
Kap. 1.	Die niederen Formen gewerblichen Betriebes	1
	§ 1. Hauswerk, Lohnwerk, Hausindustrie	1
Kap. 2.	Das Handwerk	11
	§ 2. Die Entstehung von Handwerk und Zunft	11
	§ 3. Die Entfaltung der Ledergewerbe und die Entwicklung des Weißgerberhandwerks	15
	§ 4. Die öffentlich-rechtliche Entfaltung des Weißgerberhandwerks	37
	§ 5. Die ökonomische Entwicklung des Weißgerberhandwerks	57
Kap. 3.	Die Manufaktur und Fabrik	78
	§ 6. Die Entwicklung der Manufaktur	78
	§ 7. Die Entwicklung der Fabrik	86
	§ 8. Die gewerblichen Organisationen	92
Kap. 4.	Betriebsmittel und Produkte der Weißgerberei	99
	§ 9. Die Betriebsmittel	99
	§ 10. Haupt- und Nebenprodukte	102

Die ökonomische Gestaltung der Weißgerberei.

1. Kapitel.

Die niederen Formen gewerblichen Betriebes.

§ 1. Hauswerk, Lohnwerk, Hausindustrie.

Die niederen Formen des gewerblichen Betriebes sind nicht weniger interessant durch die Konstatierung ihrer Existenz und durch die Art der Betriebsmittel, welche das Gewerbe auf diesen Stufen ermöglichen [1]), als durch die Art der Einfügung der Gerberei in den auf Familienwirtschaft gestellten Haushalt.

Ob die im Hauswerk zwischen den Geschlechtern eintretende Arbeitsteilung die Fellarbeit und Gerberei anfänglich als einen Ausfluß ursprünglichen Mutterrechts [2]) der Domäne der Frau zuweist, wie sich das noch bei den Huronen am Oberen See, wie überhaupt bei den nordamerikanischen Indianern [3]), bei den Kalmücken [4]), bei Eskimos [5]), bei Ostjaken [6]) und Abessiniern [7]) beobachten läßt, oder ob die Bearbeitung der Felle in der primitiven Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Verwertung der Jagdbeute oder des Herdenreichtums ursprünglich den Männern zufällt [8]), kann nur innerhalb eines viel größeren Tatsachenkomplexes, als ihn die Gerberei allein liefert, Gegenstand einer Untersuchung werden.

Häufiger treffen wir im Hauswerk die Männer mit Lederarbeit beschäftigt; so war es im alten Indien [9]), so auch großenteils noch in

---

[1]) Vgl. S. 129 ff. meiner größeren Arbeit „Die Entwicklung der Weißgerberei", Ebert 1913. [2]) Lippert 1887, Bd. II, S. 215.

[3]) Ratzel 1894, Bd. I, S. 482. [4]) Pallas 1776, Bd. I, S. 249.

[5]) Cranz 1770, Bd. I, S. 218 ff.; Ledertechnische Rundschau 1912, S. 268.

[6]) Pallas 1778, Bd. III, S. 36. [7]) Ledermarkt 1893, S. 601.

[8]) Schurtz 1900, S. 135; Schurtz afr. 1900, S. 91, 235.

[9]) Speck 1900, Bd. I, S. 152; Lesmann 1890, S. 88.

der homerischen Zeit[1]); auch in Deutschland scheint bis gegen Ende des 1. Jahrtausends die Lederarbeit fast ausschließlich häusliches Gewerbe gewesen zu sein; denn sie wird als städtisches Gewerbe genannt zuerst in Gent 982[2]); als sich dann in den deutschen Städten höhere Formen des gewerblichen Betriebes anbahnten, blieb daneben, besonders auf dem Lande, Hauswerk immer noch erhalten[3]), wie wir dies auch heute noch beobachten können in Georgien[4]), in der bulgarischen Zadruga[5]), in der alten norwegischen Landgerberei[6]); aber bereits die letztere stellt eine Übergangsform zu höheren Betriebssystemen dar, indem der norwegische Bauer sich einen Teil des Jahres vorwiegend mit der Landwirtschaft, einen anderen Teil des Jahres vorwiegend mit Gerberei beschäftigt, in welch letzterem Falle er sämtliche Produktionsmittel sein eigen nennt. Je nachdem in diesem Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Gerberei das Schwergewicht sich auf die Gerberei verlegt oder auf der Landwirtschaft ruhen bleibt, wird das eine von beiden Hauptbeschäftigung, während das andere als Beigewerbe erscheint. So hat sich der Nachdruck bei den russischen Bauern von Ackerbau und Viehzucht stellenweise auf das Gerben verschoben; in Jagodnoje Selo bei Kasan waren fast alle Bauern Saffiangerber, in Katunka an der Wolga Kalbfellgerber, und eine große Anzahl einzelner Sohl-, Fahl- und Juftenledergerber lebten in verschiedenen Dörfern[7]). Die Verhältnisse sind bei den wenigen heute in den kleinen Orten anzutreffenden Gerbern in Deutschland noch die gleichen. Um nur einige Beispiele aus Gegenwart und Vergangenheit anzuführen: 1621 besaß der Weißgerber in Vohenstrauß ein Haus samt Garten, Feldern und Wiesen, mit 537 Gulden im Steuerbuche angeschlagen, und daneben noch Viehzucht[8]); ein Gerber in Kadolzburg besaß 1855 $7\frac{1}{2}$ Tagwerk Grundbesitz, ab 1906 $16\frac{3}{4}$ Tagwerk, darunter Hopfengelände, so daß sich das Jahreseinkommen aus der Ökonomie auf mindestens 950 Mark berechnen läßt[9]). Ein anderer Gerber hatte 1905 aus $7\frac{1}{2}$ Tagwerk ein Einkommen von mindestens 400 Mark, und als 1912 der Grundbesitz auf 14 Tagewerk gestiegen war, bezog er ein jährliches Einkommen von 1000 Mark. Der ursprünglich selbständige Gerber war inzwischen in eine größere Gerberei eingetreten, eine Stellung, welche ihm einen jährlichen Lohn von 800 Mark einbringt. In beiden Fällen betrug das Einkommen aus der Gerberei nach der Gewerbesteuerrolle unter 500 Mark. Ein anderer Gerber in Mittelfranken bewirtschaftet 25 Tage-

[1]) Riedenauer 1873, S. 139; Blümner 1875, Bd. I, S. 256.
[2]) Bucher 1839, S. 196. [3]) Dunker 1903, S. 116.
[4]) Gogitschayschwili 1901, S. 40—41. [5]) Iwantschoff 1896, S. 31.
[6]) Deutsche Gerberzeitung 1883, Nr. 36. [7]) Pallas 1783, Bd. IV, S. 365.
[8]) Sperl 1909, S. 30. [9]) Kadolzburg Kataster 1886 ff.

werk, welche er teils in Eigenbesitz, teils in Pacht hat; neben den 100 Häuten und Fellen, welche er durchschnittlich jährlich gerbt, ist der Ertrag aus der Ökonomie ziemlich bedeutend. Ein Gerber bei Windsheim hatte 1886 ein Einkommen von 1500—1800 Mark aus einem Grundbesitz von 35 Tagwerk, und ein Weißgerber in Sachsen besitzt eine Ökonomie von 30 Scheffel Land und 4 Kühen; dieser letztere Grundbesitz verteilt sich so, daß 23 Scheffel Acker einen jährlichen Ertrag von etwa 100 Ztr. Korn bedeuten, die übrigen 7 Scheffel als Wiese für die Viehzucht erhalten werden. In all den letztgenannten Fällen ist das Einkommen aus der Ökonomie größer als aus der Gerberei; man sieht aus den Beispielen einerseits, wie das Verhältnis zwischen Gerberei und Landwirtschaft ein wechselndes ist, andererseits aber, wie der Besitz von genügendem Grund und Boden einen leicht zu bewerkstelligenden Rückzug der kleinen Gerber auf das sichere Einkommen aus der Landwirtschaft zuläßt; ein derartiger Rückgang des Gewerbes, also eine Rückkehr zum originären Nahrungserwerb durch Ackerbau und Viehzucht, ist eine für Weißgerber seltene, allerdings nur in dünner besiedelten Gegenden mögliche, aber sehr begrüßenswerte Erscheinung, weil solche Vorgänge schwierige soziale Probleme nicht erzeugen. Die kleineren wohlhabenden Gerber mit Grundbesitz gestehen fast alle, daß schon ihr Vater und Großvater den Grund ihres Wohlstandes mit der Ökonomie gelegt habe, während sie andererseits zugeben, daß der Verdienst aus dem Handwerk ein leichterer sei, weil ihnen die Gerberei für den Fall flotten Geschäftsganges in sechs oder sieben Arbeitsstunden ebenso viel einträgt, als die Landwirtschaft in einer mühsamen, langen Tagesarbeit. Hauswerk, Lohnwerk, Preiswerk, Gewerbe und Landwirtschaft gehen bei diesen kleineren Landgerbern in buntem Gewirr durcheinander, und das scheint nach den oben angeführten Beispielen dieser Kategorie schon immer, vielleicht schon seit homerischen Zeiten, so gewesen zu sein, so daß es schwierig ist, diese Kategorie von gewerblichen Arbeitern eindeutig in dem scharfen System klarer Definitionen unterzubringen; ihr Grundbesitz ist wechselnd, das Einkommen aus dem Gewerbe ist schwankend, die Betriebsformen des Gewerbes gehen so bunt und verwirrt durcheinander, daß Hauswerk über Lohnwerk und Preiswerk, selbst bis zur Fabrikarbeit, an dem gleichen Tage nebeneinander an den gleichen Produzenten beobachtet werden können, wobei je nach der momentanen Lage der Verhältnisse alles nebeneinander besteht, oder der eine Teil auf Kosten des anderen zeitenweise zurückgeht oder verschwindet; die Formen des gewerblichen Betriebes sind eben mehr oder weniger theoretische Abstraktionen, deren reinliche Scheidung das praktische Leben nur selten kennt.

Eine eigentümliche Form des Gewerbebetriebes, welche, wie alle

die eben besprochenen, Absenker des Hausfleißes darstellen, ist die sog. Bittarbeit. Es ist die von alters her stammende Sitte der gegenseitigen Hilfeleistung, wo zur Bewältigung mancher wirtschaftlicher Aufgaben die Arbeitskräfte einer einzigen Familie nicht ausreichen. Diese Bittarbeit ist mit einem Entgelt verbunden, welches häufig in der Form von Darreichungen gewährt wird [1]), so daß die ganze Arbeit mehr den Charakter der geselligen Unterhaltung trägt. So wird bei den Kaffern beim gemeinschaftlichen Abkratzen der Haut geplaudert, gesungen und geraucht [2]), besonders interessant aber ist die Form der Bittarbeit bei den Eskimos wegen der originellen Vereinigung von Arbeit und Vergnügen; hier werden die Felle den Mannsleuten, und sonderlich den Gästen zwischen den Mahlzeiten ehrenhalber zum Auskäuen gereicht und von diesen wie Konfekt angenommen [3]). In der Nord-Hudsonsbay ist das Kauen die Tätigkeit der Eskimos während eines Besuches [4]).

Es ist nicht uninteressant, an dieser Stelle noch einmal kurz auf das zur Durchführung der Gerbeprozesse nötige Werkzeug hinzuweisen. Ein Äscher an irgendeiner Stelle des Hofes, zwei oder drei Gruben an einer anderen Stelle, ein Tisch, ein Schabebaum, ein Gefäß mit Tran und die Eisen sind die Werkzeuge und die Werkstatt des kleinen Gerbers, wie man es heute noch bei uns gelegentlich sehen kann. Ähnlich liegen offenbar die Verhältnisse bei der alten norwegischen Landgerberei: „Der Landgerber ist nicht im Besitze einer eingerichteten Gerberei; er hat nur, wo er irgend einen passenden Platz in seinem Gehöfte frei hat, ein oder zwei Gruben hingesetzt, welche als Wasser-, Farb- oder Versetzgruben dienen, noch eine Grube für Kalk, und die Gerberei ist fertig. Arbeitsstelle ist das Hinterhaus oder die Diele, wo er am besten guten Platz findet. Das Handwerkszeug ist dem ähnlich. Alte abgelegte Werkzeuge werden vom städtischen Gerber gekauft, den Schabebaum stellt er sich selbst aus einem Tannenbaum her, und den Tisch gleichfalls“ [5]). Noch einfacher ist die Werkstatt und das Werkzeug des Preiswerkers (!) in Bulgarien: Ein einziger großer Trog aus Holz dient hier der Reihe nach zum Wässern, Äschern, Schwellen, Gerben; Schabebaum und Tisch sind nicht vorhanden; denn zum Abschaben wird die Haut an einem Nagel aufgehängt und zum Trocknen in einem Holzrahmen ausgespannt [6]). Wir haben ja bei der Betrachtung der Betriebsmittel bereits gesehen, wie außerordentlich primitiv die Werkzeuge einerseits zu sein vermögen, wie die Existenz von richtigen Gruben keineswegs immer und überall zur typischen Gerberwerkstatt gehört, andererseits haben wir gefunden, daß

[1]) Tarajanz 1897, S. 28. [2]) Deutsche Gerberzeitung 1897, Nr. 102.
[3]) Cranz 1770, Bd. I, S. 220; Lippert 1886, Bd. I, S. 314.
[4]) Deutsche Gerberzeitung 1881, Nr. 31.
[5]) Deutsche Gerberzeitung 1883, Nr. 36. [6]) Tarajanz 1897, S. 47.

sich der Begriff der Werkstatt nicht selten in eine Vielheit verschiedener Ortlichkeiten zerlegen kann (vgl. Ebert 1913, S. 136 ff.).

Unter solchen Verhältnissen erscheint Störarbeit in der Gerberei von vornherein nicht ausgeschlossen und keineswegs als unmöglich. Der Hutmacher in Bulgarien [1]), der Riemenseilflechter in Georgien [2]), sind Lederarbeiter, welche teilweise auf der Stör das Leder erst gerben, und daraus dann Hüte oder Seile verfertigen; auch die Schlauchmacher in Georgien, welche die Häute mit Alaun und nach Verlauf einiger Tage mit Teer gerben, um dann erst den Schlauch zu verfertigen, sind häufig auf der Stör beschäftigt [3]). In der Stadt Loitz wurde von den dortigen Schustern ein eigener Zurichter mit Störarbeit in Nahrung gesetzt, und seine Arbeit bestand darin, daß er die Felle schabte und spülte, um sie schließlich in die dem Meister gehörigen Gruben einzulegen [4]). Und wenn wir nun in den Handwerksakten speziell der Weißgerber nachsuchen, so finden wir auch hier, daß Störarbeit, meist in Kombination mit Lederhausieren und Pfuscherei, verboten wird, aber eben das zeigt uns ihr Vorhandensein an. In Speier soll 1766 keinem, welcher das Bürgerrecht und die Handwerksgerechtigkeit nicht besitzt, zugelassen sein, „vor sich selbsten eine eigene Werkstadt oder Gesind zu halten", sondern es sollen dergleichen Personen vor Stöhrer gehalten" werden [5]). In einem Königsberger Akt von 1737 finden wir „und ob wir zwar nicht gemeinet sind dem Handwerck die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten, so wollen wir doch auf eingebrachte Klage wieder solche Stöhrer geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Arbeit . . ." [6]); in einem Würzburger Akt von 1717 wird ebenfalls die „Störerey" verboten [7]), und den gleichen Gegenstand, nämlich die fremden Störer, behandelt ein Würzburger Akt von 1615 [8]). Diese wenigen Beispiele, welche sich bei einigem Suchen noch um ein beträchtliches vermehren lassen [9]), besonders aber unsere Untersuchungen über die Betriebsmittel der einfacheren Gerbereien zeigen, daß Störarbeit und Gerberei keineswegs in einem unnatürlichen Verhältnis zueinander stehen, wie dies Dunker bei seiner Untersuchung über das Dorfgewerbe fortwährend annimmt, wenn er z. B. sagt „Die Dauer des technischen Prozesses, die nötigen Räumlichkeiten, Gruben dazu, machten Störarbeit direkt unmöglich" [10]), eine Anschauung, aus welcher er dann auch weitere Konsequenzen zieht [11]), wie die „Die Stör ist die Normalform des berufsmäßigen Dorfgewerbes. Nur für Säge- und Walkmüllerei und Gerberei deuten

[1]) Tarajanz 1897, S. 36. [2]) Gogitschayschwili 1901, S. 73.
[3]) Ebenda. [4]) Aebert 1895, S. 38. [5]) Speyer 1766.
[6]) Königsberg 1737, VIII. [7]) Würzberg 1717.
[8]) Würzburg, V, S. 2028, 1615, 24. Juni. [9]) Vgl. Ebert 1913, S. 230, Anm. 1.
[10]) Dunker 1903, S. 116. [11]) Vgl. Ebert 1913, S. 233.

alle Nachrichten auf Heimwerk“ [1]). Diese drei Gewerbe werden, wie man aus der Nebeneinanderstellung obiger Sätze sieht, unter dem Gesichtspunkt der untransportabeln Betriebsmittel als untauglich zur Störarbeit erklärt; und gerade die Stellen, welche er zitiert, lassen die Möglichkeit der Störarbeit mindestens offen [2]).

Neben der Stör hat natürlich immer auch Lohnwerk in der Form von Heimwerk bestanden und besteht heute noch für die kleinen Gerbereien fort.

Die ursprüngliche Entlöhnung des gewerblichen Arbeiters geschieht in der Naturalienwirtschaft, wenn möglich sehr häufig, durch die Rohstoffe oder Hauptprodukte des betreffenden gewerblichen Arbeiters. Das ist auch für die Gerberei der Fall; der Gerber wird entlöhnt z. B. durch Überlassen der halben Haut [3]); nach der Gerichtsordnung von Glurns soll er „ein vierling ... abschneiden, das die augenlöcher halbe an der haut beleiben“, oder nach den Ordnungen von Stein und Latsch „sollen die gerber von den neuen heuten weiteres nicht nemben als allain was ihnen ... billig gehört den schwaif und die horn“ [4]).

Solche Formen der Entlöhnung finden sich natürlich verhältnismäßig selten; denn die Regel bildet die Entlöhnung mit Geld. Schon das Edikt Diocletians präzisiert scharf die Entlöhnung für das Handwerk der Gerber [5]), und aus einem ähnlichen Motiv, wie dieses Edikt Diocletians entstand, entstand z. B. eine Würzburger Taxordnung von 1696, welche gleichfalls eine Maximaltaxe darstellt; in der Einleitung heißt es „weil die Handwerksleute diejenige, welche ihre Arbeit bedörffen, unmeßig übersetzen, ihren Lohn und Feylschafften allzuhoch und nach eigenem belieben ersteigern“ wird die folgende Taxordnung gegeben [6]):

Von einer guten Hirschhaut zubereiten	1	Thaler
Von einer Wildhauth zubereiten	12—13	Batzen
Von einem Rehfell	4	„
Von einer guten Bockhauth	9	„
Von einer mittelmeßigen Bockhauth	6	„
Von einer alten Geißhauth	4½	„
Von einem Jährling	3	„
Von einem Kalbfell zubereiten	4—4½	„
Ein Hammelshaut	3	„
Ein Schaaffell	3	„
Ein Lambsfell	2	„

Im allgemeinen wird das Lohnwerk in den Ordnungen soviel als möglich beschränkt [7]); in einem Nürnberger Ratsbeschluß vom 28. April

[1]) Dunker 1903, S. 136. [2]) Vgl. Dunker 1903, S. 119, 131.
[3]) Rübling 1897, S. 462. [4]) Dunker 1903, S. 119.
[5]) Mommsen 1893, S. 24—25, 59. [6]) Würzburg 1696.
[7]) Vgl. Ebert 1913, S. 230, Anm. 4.

1567 heißt es für die Weißgerber: „Daneben soll man den geschwornen Rothlederern, auch dem Nagl vnnd Tag (es sind das zwei Weißgerber, welchen die ausdrückliche Erlaubnis zum Sämischgerben von Ochsenhäuten erteilt worden ist) anzeigen, das sie sich das gerben vmb den Lohn enthalten, vnnd nit mehr vmb die belohnung gerben solten, dann was die Ordnung zuleſt“ [1]), und noch in einer Augsburger Ordnung von ca. 1800 finden wir: „Es soll Rohleder um Lohn arbeiten mehr nit zugelassen sein, als soviel jemand . . . für sich und die seinigen zur Ankleidung gebrauchen möchte“ [2]).

Die Lohnarbeit geschah in vielen Fällen direkt für den letzten Konsumenten, welcher das Sämischleder dann vom Schneider oder Säckler wieder in Lohnarbeit weiter verarbeiten ließ. Nach einer Magdeburger Ordnung von 1686 wird den Meistern verboten, die Lohnfelle in den Städten oder Dörfern in die Häuser zu tragen; nur den Ständen der Geistlichen, der Adeligen und der Ratsherrn dürfen die Lohnfelle zwar ins Haus gebracht werden, aber es darf auch aus ihren Häusern keine Lohnarbeit abgeholt werden [3]): Es ist das Prinzip, daß der Meister den Kunden erwarten soll, ihm nicht entgegenlaufen darf, welches neben der Lohnarbeit noch aus dem angeführten Satze spricht. Ähnlich wurde auch den Leipziger Weißgerbern 1693 das Abholen der Lohnfelle außerhalb der Stadt verboten [4]). Die Hauptabnehmer der Weißgerber waren in der Zeit des typischen Handwerks (also Preiswerks) die Gewerbetreibenden selbst, und hierfür finden sich dann wieder besondere Bestimmungen. Den Schuhmachern in Leipzig bleibt 1496 das Recht, auswärts Felle gerben zu lassen [5]), und nach der Königsberger Gerber-Rolle von 1582 soll kein Schuster mehr Leder gerben lassen „denn was er zur Notdurfft seines Handwerks bedarff hat“ [6]). Solche Bestimmungen sollen den Lederhandel von seiten unberechtigter Gewerbetreibender verhindern, ebenso wie die folgenden: In Speier darf 1766 kein Weißgerber einem Säckler Felle oder rohe Häute um Lohn bereiten [7]), und in Augsburg finden wir noch um die Wende des 18. Jahrhunderts das Verbot: „Ein Weißgerber aber den andern Rohe Wahr um Lohn arbeiten nit gestattet sein“ [8]).

Das Lohnwerk, über welches Grandke [9]) kein Wort verliert, war schon nach den angeführten Zitaten zu allen Zeiten des Handwerks eine Einnahmequelle von hoher Bedeutung; besonders aber, als das Handwerk abwärts ging, kehrten die Handwerker wieder zu der Form

---

[1]) Nürnberg 1535, Decretum i. S., 28. April 1576.
[2]) Augspurg ca. 1800. [3]) Magdeburg 1686, 34tens.
[4]) Junghans 1896, S. 406. [5]) Geißenberger 1895, S. 172.
[6]) Königsberg 1582, 18tens und 33tens. [7]) Speyer 1766.
[8]) Augspurg ca. 1800. [9]) Vgl. Grandke 1897, S. 1057—58.

des Lohnwerks zurück, und zwar zu dieser in einer zweifachen Weise. Entweder nämlich beschränkten sie sich auf die typisch Lohngerberei für den Privatkunden, welche hauptsächlich Sämischgerberei neben wenig Weißgerberei an Schaffellen oder Schaf- und Katzenpelzen umfaßt; die kleinen Weißgerber, welche ich besuchte, üben sämtlich fast nur noch Lohngerberei aus, und es ist nicht uninteressant, in ihren Auftragbüchern zu blättern, um hier zu sehen, wie einerseits die Zahl der Aufträge von Jahr zu Jahr abnimmt, andererseits aber zu sehen, wie von Jahr zu Jahr die immer weniger werdenden Aufträge aus immer weiteren Fernen zu ihnen gelangen. Es ist das ein Zeichen dafür, daß zuerst in ihrer näheren, und dann in immer fernerer Umgebung die Weißgerbereien eingegangen sind, bis die betreffende Lohngerberei schließlich noch den einzigen Gewerbetreibenden dieser Art in einem großen weiten Territorium darstellt. Hat dieses Territorium schließlich eine gewisse obere, und die Lohnarbeit eine gewisse unter Grenze erreicht, dann geht die Lohnarbeit, soweit Sämischgerberei vorliegt, durch zwei Hände; denn nunmehr rentiert die alte, der Erhaltung sehr bedürftige Sämischgerberwalke nicht mehr; daher geht diese ein, und der Lohngerber wässert, äschert, entfleischt und enthaart die Häute zwar noch selbst, aber zum Walken schickt er die Blößen in die Fabrik oder an irgendeinen anderen Sämischgerber, welchem der Zufall in halbwegs handlicher Nähe noch eine Walke aufgehoben hat.

Letztere Form des Betriebes kann man wohl als eine Zwerggerberei, als einen Zwergbetrieb bezeichnen, nämlich unter dem Gesichtspunkte, daß die Aufträge bereits so gering geworden sind, daß sie nicht einmal mehr die Erhaltung der zum vollen Betriebe nötigen Betriebsmittel ermöglichen; freilich ist gerade die Walke in ihrer durch Wasserkraft betriebenen Form ein für kleinere Geschäftsbetriebe ziemlich kostspieliges Betriebsmittel; allein, wir haben gesehen, daß auch da eine Rückkehr zu einer einfacheren Form mit Handbetrieb gefunden werden kann; daß die einfachere Form dieses Betriebsmittels so äußerst selten vorhanden ist, ist auffallend, und beweist die geringe Initiative des allerdings oft tief genug gesunkenen Handwerks, wenn es gilt, die eigene Selbständigkeit zu verteidigen.

Diese letztere Form erinnert aber auch noch an ein anderes Betriebssystem, nämlich an die Hausindustrie insofern, als sich hier zwischen dem an der Walke arbeitenden Gerber und den Privatkunden als Mittelsperson der bis zu einem gewissen Grade eines kleinen Marktes kundige Zwerggerber einschiebt; dies sei nur angeführt, um zu zeigen, zu welch interessanten ökonomischen Verhältnissen ein Betriebsmittel, wie es die Walke ist, Anlaß geben kann. Es ist eine Form der Arbeitsteilung im kleinen, aber veranlaßt durch ganz andere Motive, als man

gewöhnlich zur Arbeitsteilung führend bezeichnet. In den höchsten Formen der ökonomischen Betriebssysteme bezeichnet man diese Art der Arbeitsteilung bekanntlich mit dem Worte „Spezialisation"; diesen Ausdruck, welcher dort eine ganz andere Entstehungsgeschichte und einen ganz anderen Inhalt in sich birgt, hier anzuwenden, erscheint nicht angängig; denn die Spezialisation ist eine Form des Aufstiegs, aber die oben angeführten Verhältnisse sind eine Form des Niederganges; letzteres ist abermals ein Punkt, welchen die eben geschilderten Verhältnisse häufig mit der Hausindustrie gemeinsam haben; denn auch die Hausindustrie erscheint ihrer Entstehung nach nicht selten als eine Form des gesunkenen und in Abhängigkeit geratenen Handwerks; nur schiebt sich hier zwischen den Produzenten und den Konsumenten nicht der Zwerggerber, sondern der reine Händler ein.

Die Weißgerberei zeigt, wenngleich verhältnismäßig selten, auch diese Form des Betriebes. Nach einem Königsberger General-Privilegium und Innungsartikel für das sog. Kombinierte Gewerck der Weißgerberei von 1737 wird „den Juden das Aufkauffen der Schaaffelle aufm Lande zum Verlag der einländischen Weißgerber und Kürschner noch ferner verstattet bleiben" [1]); 1794 schlug Jung [2]), da allerdings für Sohlleder, damit dieses lange genug in den Gruben liegen könne, den Verlag und die Aufsicht eines fabrizierenden Kaufmanns vor, wenn der Gerber selbst nicht kapitalkräftig genug sei.

In der Folgezeit scheint sich eine echte Hausindustrie auf der Gerberei nicht begründet zu haben; denn bei diesem Gewerbe fehlen tatsächlich alle die Bedingungen, welche die Hausindustrie als eine besondere Form des gewerblichen Großbetriebes erscheinen lassen könnte; der Bezug der Rohstoffe und Hilfsstoffe muß im Großen geschehen, also durch den Verleger; und dieser müßte die Produkte an die Gerber verteilen; die fertige Ware mit allen Nebenprodukten, wie Wolle, Leimleder usw., welche immer einen hohen Wert repräsentieren, müßten an den Verleger zurückgehen, wobei Zurückhaltung von Wolle oder Leimleder unvermeidlich wären, ebenso wie es unkontrollierbar wäre, ob der Gerber die gelieferten Hilfsstoffe in den angegebenen Mengenverhältnissen wirklich verbraucht hat. Neben dieser mehr kaufmännischen Seite käme dann erst die gewerblich-technische in Betracht, wo der kleine Gerber, besonders bei der gewöhnlichen Weißgerberei, mit seiner Leistungsfähigkeit in vielen Operationen hinter der Maschine zurückstehen müßte. Man könnte hier daran denken, daß wenigstens einige Operationen der Weißgerberei, wie das Zurichten auf dem Stollpfahl, hausindustriell betrieben werden können; allein auch das scheint nicht vorzukommen;

---

[1]) Königsberg 1737. [2]) Jung 1794, S. 617.

in einer Aufzählung der hausindustriell wichtigsten Gewerbe von 1889 sind unter je 100 Betrieben hausindustriell organisiert in der Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie nur 2,3; unter 100 Personen sind hausindustriell beschäftigt in diesen Industrieen nur 1,2 [1]); diese Zahlen zeigen schon, wie außerordentlich wenig sich die Lederindustrie überhaupt für hausindustrielle Organisationen eignet. Die wenigen Gewerbe der Lederindustrie, welche hausindustriell betrieben werden, sind Schuhmacherei, Handschuhmacherei, Kürschnerei, Sattlerei. Nach der Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reiche vom 14. Juni 1895 wurden statistisch beobachtet an Hausindustriellen in der Gerberei (also alle Arten von Gerberei) von 43 969 gewerbstätigen Personen nur 126 oder 0,3 % [2]). Endlich seien noch angeführt die Berichte der Fabrikinspektoren über Heimarbeit in Bayern aus dem Jahre 1906 [3]), welche über Gerberei im allgemeinen, wie über Weißgerberei im besonderen nicht einen einzigen Fall von Heimarbeit erwähnen.

Anders liegen natürlich die Verhältnisse der Heimarbeit, wenn sie in der aufsteigenden Linie der gewerblichen Betriebssysteme auftritt; wir haben ja gesehen, daß Gerberei im Hausfleiße gar nicht selten zu beobachten ist, und dieser führt in seinen verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten unter geeigneten Verhältnissen auch zur Hausindustrie. Solche Hausindustrie zur Fabrikation von Sämischleder kommt vor im Petschoragebiet, und dort hauptsächlich in drei am Flusse Ischna gelegenen Gemeinden. Die Hausindustrie tritt hier auf als Nebenbetrieb der Renntierzucht, und die Gerbereien arbeiten mit einem, zwei, höchstens drei Arbeitern, vorzugsweise ihren eigenen Familienangehörigen; die fertigen Produkte werden von Aufkäufern im Winter nach St. Petersburg und Moskau gebracht, um dort verhandelt zu werden [4]).

Wir sehen also, daß die Gerberei im allgemeinen, wie auch die Weißgerberei im besonderen keineswegs so arm an gewerblichen Betriebssystemen ist, wie sie gewöhnlich dargestellt zu werden pflegt; alle bisher besprochenen Formen in der reichen Mannigfaltigkeit ihrer Ausbildung und Mischung lassen sich beobachten, und sie beweisen, daß selbst ein räumlich scheinbar so fest fixierter Betrieb, wie die Gerberei ihn nach heutiger Anschauung fordert, sich keineswegs in Fabrik und Handwerk erschöpft.

---

[1]) Stieda 1889, S. 60.

[2]) Rauchberg 1899, S. 92—93, 100, 134.

[3]) Fabrikinspektoren 1906, S. 6, 9, 32, 46, 48, 51.

[4]) Berliner Berichte 1903, S. 661.

2. Kapitel.

Das Handwerk.

§ 2. Die Entstehung von Handwerk und Zunft.

Die rein ökonomische Entstehung des Betriebssystemes „Handwerk" aus der familienhaften Produktionsweise des bäuerlichen Hausfleißes ist eine Entwicklungserscheinung, welche die Geschichte jedes Volkes in der Entwicklungsstufe beobachten läßt, welche Roscher in seinen Ansichten der Volkswirtschaft als „Mittelalter" bezeichnet hat[1]. Ein wertvolles Dokument dieser Entwicklungsstufe sind die homerischen Gesänge welche hauptsächlich von Riedenauer[2]), Büchsenschütz[3]) und Blümner[4]) daraufhin untersucht worden sind, während für diese Entwicklung des deutschen Handwerks die vorkarolingische und die karolingische Zeit das Beobachtungsmaterial liefert, dessen eingehendere Untersuchung in dieser Richtung hauptsächlich seit Gfrörer[5]) datiert. In allen diesen Phasen ergibt sich, was schon im vorigen Paragraphen angedeutet wurde, ein Nebeneinanderbestehen von ausgedehntem Hausfleiß neben entlohnten Demiurgen[6]) oder bezahlten Handwerkern. Die Entwicklung in der angegebenen Richtung ist eine allgemeine und allgemein anerkannte, da das einschlägige Tatsachenmaterial als ziemlich eindeutig und einheitlich sich erweist.

Anders gestalten sich die Verhältnisse bei der Frage nach den Organisationsursachen des Handwerks zu geschlossenen Verbänden, Genossenschaften, Kollegien, Innungen, welche ihre höchste ökonomische, rechtliche, politische und soziale Form in der Zunft erlangen. Den Kernpunkt aller hierüber aufgestellten Theorieen, des Ursprungs aus hofrechtlichen Handwerksverbänden, der Bildung aus kirchlichen Fraternitäten, der Nachahmung von römischen Kollegien oder der Entstehung als natürlichen Ausfluß der Marktordnung auf Grund obrigkeitlicher Verwaltungsmaßnahmen[7]), bildet die Annahme des räumlichen Zusammenwohnens oder Zusammenarbeitens von Handwerkern gleicher Gewerbe: gemeinsame Stadtquartiere, unter Umständen auch Benennung dieser Straßen oder Plätze nach den einschlägigen Gewerben, werden

[1]) Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, S. 415, Anm. 30.
[2]) Riedenauer 1878. [3]) Büchsenschütz 1869. [4]) Blümner 1869.
[5]) Gfrörer 1866.
[6]) Riedenauer 1878, S. 7 ff.; Blümner 1875, Bd. I, S. 256.
[7]) Keutgen 1903, S. 137, 139, 141; vgl. auch Schurtz 1900, S. 278.

angegeben für die Phönicier [1]), für die Israeliten [2]), wie überhaupt für die orientalischen Gewerbe [3]); so auch für die kleinasiatischen Griechen [4]), für die Handwerker in Rom [5]), endlich auch für die ursprünglichen Wohnverhältnisse des deutschen Handwerks in den Städten [6]); wir werden auf diesen Punkt für das deutsche Handwerk bei der Untersuchung der Nürnberger Irherstraße des 14./15. Jahrhunderts noch einmal zurückkommen *).

Das Verhältnis zwischen Staat und Gewerbe zur Entstehungszeit dieser Handwerksgenossenschaften [7]) gibt dem gemeinsamen Kern dieser Theorieen dann eine verschiedene Färbung in der Weise, daß das Zusammenwohnen, wie auch der genossenschaftliche Zusammenschluß bald aus dem freien, immanenten Assoziationsbetriebe erfolgt [8]), bald unter einem von außen her ausgeübten Zwange vorgenommen wird [9]). Die hofrechtliche Theorie schneidet unter diesen Gesichtspunkten gerade für die Lederarbeiter am schlechtesten ab, da diese Handwerkerkategorie in den Arbeitshäusern der Karolinger in verschiedenen Räumen untergebracht ist [10]), und da gerade hier, wo eine etwas größere Anzahl gleichartiger Handwerker vorliegt, jede Spur von einer auch äußerlichen Anerkennung einer etwa bestehenden Organisation vollkommen fehlt. Die Einordnung der Handwerker in die Kastenordnungen des Altertums und vielleicht im Anschluß daran die Bildung von Handwerkerverbänden scheint nur in Ägypten und in Argos unabhängig von römischem Einfluß geschehen zu sein; jedoch läßt sich eine historische Kontinuität mit römischen Collegien, in welchen gleich von Anfang an Gerber und Lederarbeiter auftreten [11]), nur an wenigen Stellen des nördlicheren Europas nachweisen.

Einen weiteren Punkt von mehr politisch-sozialer Bedeutung bildet die gesellschaftliche Stellung des Handwerkerstandes, welche in dem Maß der diesem zukommenden öffentlichen Befugnisse einen rechtlichen Ausdruck findet. Es scheint bei den verschiedenen Entwicklungen der Gang insofern ein ähnlicher gewesen zu sein, als das ursprünglich mehr oder

---

*) Vgl. § 32 Endabschnitt, von Ebert 1913. [1]) Movers 1849, Bd. II, S. 522.
[2]) Ebenda. [3]) Ebenda. [4]) Poland 1909, S. 116 f., 121 ff.
[5]) Speck 1900, Bd. III, S. 248, 251; Marquardt 1882, S. 375.
[6]) Keutgen 1903, S. 143 ff. [7]) Vgl. Büchsenschütz 1869, S. 1.
[8]) Vgl. Schurtz, Männerbünde, und Schurtz 1900, S. 164, 278; J. f. N. 1909, Bd. XXXVII, S. 721 ff.
[9]) Keutgen 1903, S. 137; vgl. auch Speck 1900, Bd. III, S. 423; Bormans 1863, S. 30.
[10]) Gareis 1895; Gfrörer 1866, Bd. II, S. 189, 139 f., 142, 169, 172; Mummenhoff 1901, S. 13; Keutgen 1903 bis S. 48, 55; J. f. N. 1909, Bd. XXXVII, S. 721 f.
[11]) Poland 1909, S. 125; Büchsenschütz 1869, S. 91; Blümner 1875, Bd. I, S. 275.

weniger geachtete Handwerk[1]) durch die Aufnahme von Abhängigen, Unfreien oder Sklaven[2]) sozial immer tiefer sinkt, bis dann der aus dem gedrückten Handwerk hervorgehende Wunsch nach größeren Freiheiten und Rechten zu erbitterten Kämpfen führt, welche wir in klassischer Form in den Kämpfen zwischen Plebejern und Patriziern des alten Roms, und dann etwa $1^1/_2$ Jahrtausend später in den Zunftkämpfen des 13./14. Jahrhunderts vor uns haben. Bei allen diesen Kämpfen spielen die Gerber nur dann eine auffallende Rolle, wenn sie in großer Zahl gegenüber den anderen Handwerken auftreten; einen hervorragenden Anteil an solchen Zunftkämpfen hatten z. B. die Gerber in Lüttich[3]), deren spezielle Geschichte von Stanislaus Bormans untersucht worden ist. Da der Verlauf jener Zunftkämpfe nichts Auffallendes bietet, kann hier auf jene Schrift verwiesen werden. Das allgemeine Ergebnis aller dieser Kämpfe des Handwerks um ein größeres Maß öffentlicher Befugnisse war überall das steigende soziale Ansehen der Gewerbetreibenden, welches z. B. in Lüttich nach einem vom Adel angezettelten und hauptsächlich durch die gemeinsame Beteiligung der Gerber vollständig niedergeworfenen Aufstand[4]) seine höchste Spitze in der Bestimmung erreicht, daß Keiner (also auch kein Angehöriger des Adels) am Rate der Stadt teilnehmen könne, wenn er nicht einem Gewerbe angehöre.

Bei allen diesen politischen Bewegungen des Handwerks mag die Brüderschaft, deren Entstehung vielleicht unter dem Gesichtspunkte eines politischen Schachzuges[5]) bei ihren Auseinandersetzungen mit dem Adel von der Geistlichkeit angeregt oder unterstützt worden war, eine mögliche äußere Form für den Zusammenschluß der Handwerker gewesen sein, und zwar eine Form, welche noch am ehesten die obrigkeitliche Sanktion erlangen konnte[6]). Daher betrachten die obrigkeitlichen Gewalten anfänglich die Brüderschaften mit dem gleichen scheelen Gesichte[7]), mit welchem sie später der Zunft gegenüberstehen. So besteht z. B. in Köln im Anfange des 13. Jahrhunderts unter den reich entwickelten Brüderschaften auch die Crispinus-Brüderschaft der Gerber in St. Maria in capitolio[8]), und das Ende des 14. Jahrhunderts bringt hier nach einem blutigen Aufstande einen vollständigen Sieg über die Geschlechter; dabei wird ähnlich, wie in Lüttich, der Schwerpunkt des politischen Lebens in die Gaffeln und Ämter der Handwerker und Gewerbsleute verlegt[9]).

---

[1]) Büchsenschütz 1869, S. 1 ff.; Gfrörer 1866, Bd. II, S. 194.

[2]) Vgl. auch Marquardt 1879, Bd. I, S. 157 ff.; Gfrörer 1866, Bd. II, S. 179; Speck 1900, Bd. III, S. 489 ff.; Hellwig 1882, S. 15.

[3]) Siehe Bormans 1863. [4]) Bormans 1863, S. 36, 40, 44.

[5]) Siehe Bormans 1863, S. 35 f.; vgl. auch Hirsch 1855, S. 295.

[6]) Keutgen 1903, S. 183, 171. [7]) J. f. N. 1909, Bd. XXXVII, S. 741.

[8]) Wirminghaus 1895, S. 249. [9]) Ebenda.

Im Falle des siegreichen Ausganges der Zunftkämpfe läßt sich also immer das völlige Beiseiteschieben des religiösen Charakters zugunsten der mächtig im Vordergrund stehenden politischen Funktionen beobachten; wenn aber umgekehrt der siegreiche Adel die Handwerksverbände sprengt, dann ist die Brüderschaft die Form, in welcher sich die aufgelöste Zunft wieder zu sammeln sucht; auch hierfür bietet Lüttich ein interessantes Beispiel; dort waren 1684 die geschworenen Handwerke jeder politischen Bedeutung beraubt worden, und nun suchten sie beim Erzbischof um die Erlaubnis zur Gründung einer Brüderschaft nach, zwecks Unterstützung der kranken oder arbeitsunfähigen Kameraden [1]).

Wegen der Gleichartigkeit der treibenden Motive bei der Bildung von Brüderschaft und Handwerk sind beide ursprünglich nicht scharf geschieden [2]). Noch 1580 finden wir im Würzburger Statutenbuch bei dem Handwerk der Weißgerber: „Zum Sechsten sind uff diesem handwerk zwei lange Kerzen die man in den Prozessionen um die Nacht trägt ..., dann haben sie vier Kluppen Kerzen und sechs kleine Kerzen, die sie zum Begräbnis brauchen“ [3]), und in einer Königsberger Weißgerber-Ordnung von 1582 heißt es ebenfalls: Wenn die Company würde zusammenkommen und ihr „bruderbier“ zusammentrinken [4]), oder, Wann die Company zusammenkommt, soll keiner Messer oder Gewehr, kurz oder lang, in die „Brüderschaft“ bringen [5]). Später aber werden Brüderschaft und Handwerk scharf geschieden. Die Gebühren teilen sich z. B. in einer Weißgerberordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts in der folgenden Weise „dem handwerk einen reichsthaler, sodann der Brüderschaft vor wachs in die Kirchen 1 fl.“ [6]). Erst im 18. Jahrhundert verschwindet die Brüderschaft ganz, aber ihre Gebote sind teilweise immer noch in kraft, sogar noch das Gebot, den Leichnam eines verstorbenen Mitmeisters zu Grabe zu tragen. So sollen in Augsburg um die Wende des 18. Jahrhunderts nach den Ordnungen für die Weißgerber sechs junge Meister den Leichnam zu tragen angehalten sein [7]), und im Kirchhainer Statut für die Weiß- und Sämischgerberinnung noch des Jahres 1853 finden wir die Bestimmung: „Stirbt ein Innungsgenosse, oder die Ehefrau eines Innungsgenossen, so haben die jüngeren Genossen nach der jedesmaligen Anordnung des Obermeisters die Leiche zu Grabe zu tragen“ [8]).

Wir haben damit in großen Zügen die Entwicklung der öffent-

---

[1]) Bormans 1863, S. 79. [2]) J. f. N. 1909, Bd. XXXVII, S. 741.
[3]) Würzburg 1580, S. 490.
[4]) Königsberg 1582, 2tens. [5]) Königsberg 1582, 11tens.
[6]) Würzburg 1660—83, 3tens; G. 2217, anno 1661, 2tens.
[7]) Augspurg ca. 1800.
[8]) Kirchhain 1853, § 9.

licheren Formen des Handwerks kurz besprochen und wenden uns nunmehr zur Betrachtung seiner Entfaltung.

§ 3. Die Entfaltung der Ledergewerbe und die Entwicklung des Weißgerberhandwerks.

Die erste Frage, welche uns hier beschäftigt, ist die nach der Form des Auftretens der Gerber überhaupt und der Weißgerber im besonderen. Zu den ältesten und wichtigsten Quellen, welche uns hier für das deutsche Mittelalter orientieren, gehören die Rechtsdenkmäler deutscher Volksrechte. Wenn wir in diesen Rechtsaltertümern, z. B. in der Salia, deren Entstehung wahrscheinlich in den Anfang des 6. Jahrhunderts zu verlegen ist, nach Gerbern suchen, so finden wir nur einen einzigen Lederarbeiter erwähnt, welcher etwa unserem Sattler entspricht[1]); auch die späteren Rechtsdenkmäler führen einen Gerber niemals an. Etwas eingehendere Nachrichten auch über gewerbliche Verhältnisse haben wir dann aus der Karolingerzeit, und zwar für diese sowohl aus weltlichen als auch aus geistlichen Grundherrschaften. In allen diesen Fällen, wo manchmal sogar eingehendere Aufzählungen von Handwerkern, Handwerksprodukten oder deren Werkzeugen vorliegen, werden Gerber ebenfalls nicht genannt; so ist es im Wirtschaftskapitular Karls des Großen[2]) von 812, so im Bauriß von St. Gallen von etwa 820—830[3]), so in der Wirtschaftsordnung Adalards von Corbie von 822[4]), so ist es auch später noch, so in der Bauordnung für Farfa[5]) von 1039—1048, so in der Abtei Werden im 12. Jahrhundert[6]); sogar im Kloster Saint Trond bei Lüttich fehlen noch in den Jahren 1249—1272 die Gerber[7]). Gfrörer hat aus solchen Verhältnissen den Schluß gezogen, daß im 8. Jahrhundert die Gerberei nicht durch einen besonderen Handwerkerstand, sondern durch gewöhnliche Arbeiter oder Bauern betrieben worden sei[8]), ein Schluß, der seitdem von Riedenauer, Büchsenschütz, Blümner u. a. auch auf die ähnliche Wirtschaftsstufe der homerischen Zeit übertragen worden ist. Die Ledergewerbe, welche in den erwähnten Urkunden vorkommen, sind Schuhmacher, Sattler, Schildmacher, Riemer, in Corbie auch ein Pergamenter. Dagegen finden wir unter den Naturallieferungen Eichenrinde, so im Güterbuch des Klosters Prüm[9]),

[1]) Gförer 1866, Bd. II, S. 141. [2]) Gfrörer 1866, Bd. II, S. 163.
[3]) Keller 1844; Gfrörer 1866, Bd. II, S. 168; Keutgen 1903, S. 25 ff.; über weitere Stellennachweise siehe bei diesen.
[4]) Gfrörer 1866, Bd. II, S. 169 f.; s. auch S. 172—176; Keutgen 1903, S. 34—36. [5]) Keutgen 1903, S. 28. [6]) Keutgen 1903, S. 36.
[7]) Ebenda. [8]) Gfrörer 1866, Bd. II, S. 164.
[9]) Gfrörer 1866, Bd. II, S. 306 f.

und nach einer Schenkungsurkunde von 863 erhält das Kloster Lorsch gegerbte Ochsenhäute [1]). Daraus geht hervor, daß damals immerhin auch in den Klöstern und weltlichen Grundherrschaften Leder gegerbt worden ist. Es sei in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß sowohl in epischen Zeiten wie auch zur Karolingerzeit und durch das ganze Mittelalter hindurch sich ein ausgedehnter Verbrauch von ungegerbten Häuten beobachten läßt, ein Punkt, welcher von allen Darstellern dieser Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt wird, weil sie alle prinzipiell nur den Gebrauch gegerbten Leders kennen. Die Erkenntnis solcher Verhältnisse ist für das Verständnis der hier in Frage stehenden Punkte außerordentlich wichtig; denn das macht uns verständlich, warum der homerische Lederarbeiter σκυτοτόμος genannt wird, wobei also der Nachdruck auf dem Schneiden des Leders und nicht auf dessen Zurichtung liegt; und ganz ähnlich liegen auch die Verhältnisse des frühen deutschen Mittelalters: Die Lederarbeit erschöpft sich hier großenteils in den Arbeiten der Sattler, der Schuhmacher, der Schildmacher, welche häufig ungegerbtes Leder verarbeiten; wenn dann die echte Gerbung noch zur Lederarbeit hinzukommt, so wird diese zunächst nicht von einem eigenen Handwerker ausgeführt, sondern sie gehört selbstverständlich zur Arbeit des betreffenden Lederarbeiters. Wenn also in den angeführten Fällen die Gerber fehlen, so ist nicht anzunehmen, daß gewöhnliche Arbeiter oder Bauern sich mit der Gerbung beschäftigen, weil ein besonderer Handwerksstand fehlt, sondern die Gerberei gehört vielmehr zur Beschäftigung der jeweils genannten Lederarbeiter.

Bei der Annahme einer solchen Entwicklung werden unter diesem einheitlichen Gesichtspunkte eine große Menge verschiedener Verhältnisse verständlich. Unter Übergehung der ganz analogen Verhältnisse des Altertums [2]) sei zunächst darauf hingewiesen, daß in merkwürdiger Analogie mit homerischen Verhältnissen die Gerber in den Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts Coriarii (coreorum incisores) [3]) genannt werden, wobei also wiederum der Schwerpunkt der Arbeit auf dem Zuschneiden liegt.

Nach den Ordenanzas der Schuhmacherinnung von Burgos von 1259 ist es den Schuhmachern verboten, minderwertiges Leder oder Pferdehäute zu kaufen oder zu verarbeiten [4]); in dem Vertrag zwischen Bischof Heinrich IV. und der Stadt Straßburg vom Jahre 1263 unterliegen der burggräflichen Jurisdiktion unter anderem auch rintsuter,

---

[1]) Gfrörer 1866, Bd. II, S. 164.
[2]) Büchsenschütz 1869, S. 90; Blümner 1875, Bd. I, S. 275.
[3]) Keutgen 1903, S. 141. [4]) J. f. N. 1908, Bd. XXXVII, S. 739.

sattelet und die neu hinzugekommenen Kurdewener, letztere in einem Amte mit den Schustern vereint [1]); die Bestätigungsurkunde der Berliner Schuster-Innung vom 4. November 1284 läßt erkennen, daß die Berliner Schuster damals zugleich Gerber gewesen sind [2]); nach dem Züricher Richtebrief von 1304 mußte für die Einfuhr fremden Leders eine Abgabe an die Gerber und Schuhmacher entrichtet werden [3]), und nach dem Dreieicher Wildbann von 1338 [4]) erhält der Schuster unter den Markgenossen das Recht, Rinde zur Lohegewinnung zu schälen); die Statuten der Pariser Lohgerber von 1345 sind für Lohgerber, Lederarbeiter, Corduanmacher und Schuhmacher [5]); nach den Bestimmungen der Straßburger rintsuter und schuchsuter aus der Mitte des 14. Jahrhunderts soll über beide Handwerke alljährlich ein Meister erwählt werden, und zwar soll es das eine Jahr ein Schuchsuter, das andere ein Gerwer sein [6]); nach einer Straßburger Verordnung aus dem 15. Jahrhundert sollen die rintsuter den Bürgern das Leder trocken verkaufen [7]), während nach den Ordnungen der Schuster-, Gerber- und Altbüßerzunft zu Striegau von 1365 die Verarbeitung gefallenen Viehes verboten wird [8]). Die den Danziger Gerbern durch die Schuhmacher zugefügten Schäden wurden erst durch eine Willkür von 1426 geregelt, wonach die Schuhmacher nur noch Leder für ihren eigenen Bedarf, aber nicht mehr Leder zum Verkaufe gerben durften [9]); nach einer Berliner Urkunde von 1448 durften die Innungsmeister des Schuhmacherhandwerks nur Leder von den zu ihrer Zunft gehörenden Gerbern kaufen [10]), und als die Lütticher Corduanmacher und Schuhflicker 1479 von der Stadt das Recht erhielten, ihren Lederbedarf selbst zu gerben, hatten sie gegen die Gerber einen mehr als 200jährigen Streit zu führen; zur Kompensation sollte den Gerbern erlaubt sein, die hossaulx, galloches et stievaulx für ihren eigenen Bedarf herzustellen; im weiteren Verlauf dieses Streites ließ einmal eine Menge Gerber ihr Handwerk liegen, um zum Handwerk der Schuster überzugehen, wo sie sich besser nähren konnten [11]). Nach einer Königsberger Weißgerberordnung von 1582 soll kein Schuster mehr Leder gerben lassen, als was er zur Notdurft seines Handwerks braucht [12]), 1684 besteht ein Gewerk der Schuhmacher und Lohgerber in Finsterwalde [13]), 1618 ein

---

[1]) Keutgen 1903, S. 82. [2]) Wiedfeldt 1898, S. 216.
[3]) Gerberzeitung 1860, S. 282. [4]) Dunker 1903, S. 125.
[5]) Schauplatz 1766, Bd. V, S. 431; vgl. auch Geißenberger 1895, S. 170.
[6]) Straßburg 1888, S. 204. [7]) Straßburg 1889, S. 454.
[8]) Stahl 1874, S. 158. [9]) Hirsch 1855, S. 311.
[10]) Deutsche Gerberzeitung 1888, Nr. 44. [11]) Bormans 1863, S. 73—74.
[12]) Königsberg 1582, 18tens; siehe auch Gunzenhausen 1798—1804, 1646.
[13]) J. f. N. 1877, Bd. XXIX, S. 313.

Handwerk der Lederer, Metzger und Kürschner zu Feldkirchen in Kärnten [1]; nach der preußischen Lederschauordnung von 1773 werden den Schustern eigene Gerbhöfe gestattet [2], von 1777 [3], 1786 [4], 1795 [5], 1796 [6], 1820 [7], ja sogar bis 1850 [8] liegen ebenfalls Zeugnisse vor, nach welchen die Schuster ihr Leder selbst zubereitet haben. Nach dem Inhalt dieser vielen Stellen führt seit den Tagen des frühen Mittelalters über die Karolinger und den Einzug des Handwerks in der mittelalterlichen Stadt bis in die Gewerbefreiheit des 19. Jahrhunderts hinein eine ununterbrochene Linie, welche, unbeirrt durch die ungeheuren Wandlungen der Gewerbeverfassung, unbeirrt durch Jahrhunderte lange Handwerksabgrenzungen und Kompetenzkonflikte, den genetischen Zusammenhang von Schustern und Gerbern noch im 19. Jahrhundert erkennen läßt.

Diese zahlreichen Beispiele mögen genügen, um die ursprüngliche Einheit von Schustern und Gerbern darzutun.

Neben dieser ersten großen Gruppe der Schuster und Gerber bilden eine zweite Gruppe die Sattler, Riemer und Taschner, eine dritte endlich die Nestler, Beutler, Säckler, während die Handschuhmacher bald von den letzteren, manchmal aber auch von den Metallarbeitern, nämlich von den Panzermachern, abgespalten zu sein scheinen [9].

Da aber diese Gewerbegruppen in ihrer Weiterentwicklung sich von der Weißgerberei immer mehr entfernt haben, erübrigt es, Beispiele für deren ursprüngliche Einheit anzuführen, um so mehr, als die von diesen Gewerben gegen die Weißgerberei unterhaltenen Beziehungen später illustriert werden.

Was endlich den speziellen Fall der Gerber anlangt, so scheinen ursprünglich Rotgerber und Weißgerber ebenfalls häufig in einem gemeinsamen Handwerk vereinigt gewesen zu sein. Im Würzburger Liber ad causas finden wir z. B. den Vermerk

löber vnd weyßgerber — weygant kule und jacob hofman lober & weyßgerber als zwey meister des hantwerks haben gelopt dem hantwerk getrewlich vor zusten nach inhalt des hanntwerks register ongenerd 1472 [10],

lober — lienhart zimmerman vnd hanns lißperg löber meister rot vnd weyßgerber haben gelopt etc. 1474 [11],

woraus hervorgeht, daß um diese Zeit die Rot- und Weißgerberei völlig

[1]) Seyler 1898, S. 80. [2]) Lederschauordnung 1773, § 2.
[3]) Pfeiffer 1777, S. 365—366; 1780, Bd. I, S. 189.
[4]) Krünitz 1786, Bd. VII, S. 541. [5]) Krünitz 1795, Bd. LXVIII, S. 13.
[6]) Beckmann 1796, S. 282. [7]) Keeß 1820, S. 17.
[8]) Aebert 1895, S. 38.
[9]) Mummenhoff 1901, S. 33; vgl. auch Maier 1901, S. 1 f.; Lübeck 1872, S. 186. [10]) Würzburg 1472, S. 322. [11]) Würzburg 1472, S. 328.

unbeanstandet noch von den gleichen Meistern betrieben wird. In der Königsberger Ordnung sogar von 1582 heißt es: So ein „Weyßgerber" herkäme und wollte das Lohgerberwerk treiben, welcher Meister ihm gedachte zu setzen, der soll ihn halten gleich einem andern Lehrknecht, und soll dem Werk dann gleich und recht werden [1]). Diese Bestimmung zeigt aber auch, daß sich die Königsberger Weißgerber in diesem Punkte in bewußtem Gegensatz zu den Verhältnissen anderer Orte befinden. Für solche Verhältnisse werden wir in anderem Zusammenhang noch eine weitere Reihe von Beispielen kennen lernen.

Die langsam entstandenen, durch Gewohnheitsrecht anerkannten inneren Trennungen und Handwerksabgrenzungen, welche einer öffentlich-rechtlichen Normierung noch entbehren, die Entstehung der Handwerke aus gleichen oder sehr ähnlichen Produktionsgebieten, die in den Handwerksordnungen vielleicht absichtlich nicht mit voller Schärfe und Einheit durchgeführten Handwerksabgrenzungen, der Mangel völliger Gleichheit der Bestimmungen über weite Gebiete und die Gesellenwanderung, endlich das Auftreten neuer Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht einem bestimmten Handwerk gleich von vornherein zugewiesen wurde, führte zu endlosen Handwerksstreitigkeiten, welche gerade für diese Lederarbeiter entwicklungsgeschichtlich leicht zu verstehen sind; denn die Vorfahren der Gerber hatten aus dem von ihnen bereiteten Leder alle möglichen Gebrauchsgegenstände geschnitten und genäht, während die Vorfahren der Riemer, Sattler, Säckler usw. das Leder, welches sie verarbeiteten, selbst gegerbt hatten. So ist es einmal zu verstehen, daß in weiten Gebieten die Schuhmacher hauptsächlich lohgares Leder herstellten, während die Riemer und Sattler durch das ganze Mittelalter mit wenigen Ausnahmen die ausdrückliche Erlaubnis zum Weißgerben und die Säckler teilweise zum Sämischmachen ihres eigenen Lederbedarfes hatten. Eine Anzahl von Beispielen kann diese Verhältnisse und die daraus sich ergebenden Konsequenzen am besten illustrieren.

1712—1735 tobt z. B. ein Streit zwischen den Würzburger Weißgerbern, Rotgerbern und Schuhmachern wegen Verkaufs verschiedener Ledersorten [2]); 1728 beschwert sich ein Sattlermeister in Orb, daß er als zünftiger Sattlermeister des Aschaffenburger Handwerks noch in das Orber Schuhmacher- und Rotgerberhandwerk habe eintreten müssen [3]); 1737 finden wir in Königsberg eine Bestimmung wegen Gewerbsübergriffe der Fleischer in das Weißgerberhandwerk [4]), und die Nürnberger Schneider und Schuhmacher geraten miteinander wegen der Verfertigung der ledernen Goller in Streit [5]). Fast alle einschlägigen Handwerke

[1]) Königsberg 1582, 21tens.
[2]) Würzburg 1712—1735.
[3]) Würzburg, V, 2028, 1728.
[4]) Königsberg 1737, XVII.
[5]) Roth 1800, Bd. III, S. 146.

werden in folgender Stelle eines Langenzenner Aktes von 1684 genannt: „und weilen bißhero sich ihrer viel in diesem Handwerck Störerey zu treiben unterfangen, dahero demselben großer nachtheil und schaden auch große uneinigkeit zugewachsen und entstanden, daß es länger nicht zu gedulden noch zu leiden . . . als soll hiemit alle Störerey und Winkelgerbery, sonderlich bei den Rothgerbern, Sattlern, Riemern, Schneidern, Säcklern und anderen, die in dem Handwerk Störerey sich unterfangen und treiben, gänzlich abgeschafft und verboten seyn“ [1]).

Mit diesen wenigen Beispielen sind die verschiedenen Konfliktsmöglichkeiten angedeutet, zu deren noch etwas speziellerer Betrachtung wir uns nunmehr wenden wollen.

Der erste große Streit zwischen den Leipziger Riemern und Sattlern endete 1518 mit einem Vergleich, nach welchem unter anderem der Sattler das Recht hat „daß leder weiß gahr zu machen, so viel ein sattler zu einem handwerge bedurffigk“ [2]), und als der Streit von neuem ausbrach, erfolgte nach langem Hin und Her eine landesherrliche Ordnung von 1764, wonach sowohl Sattlern als Riemern gestattet wird, das Leder weißgar zu machen [3]). Nach einem Rothenburger Ratsbescheid in Sachen der Weißgerber und Sattler von 1574 dürfen die Sattler Häute und Felle für sich zubereiten, jedoch wird ihnen ausdrücklich geboten, „daß sie sich des gerbens vnnd bereitens der Fehl vmb Lohn“ enthalten [4]); ebenso beschweren sich 1600 die Weißgerber im Hochstift Würzburg wegen Gewerbsübergriffe der Sattler und Kürschner, welche Schaffelle enthaaren und zubereiten [5]); unter den Besitzern der Rothenburger Walke erscheint auch ein Sattler als Teilhaber [6]); nach der Württemberger Sattler-Ordnung von 1700 gehört zum Meisterstück, daß „alles Leder von seiner Hand bereitet werden solle“; 1715 gehört zum Meisterstück der Riemer das Schleifen einer alten Degenklinge, um damit eine frisch geschlachtete Ochsenhaut zu schaben, zu falzen und diese dann mit Alaun zuzubereiten [7]); 1812 endlich finden wir in Rothenburg 5 Sattler und 2 Riemer, von welchen 3 Sattler und ein Riemer in diesem Jahre zusammen 13 Stier- und Kühhäute und 4 Schweinehäute gegerbt haben [8]). Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Bedarf an weißgaren Riemen so groß gewesen ist [9]), daß das Gewerbe der Weißgerberei auch von den Sattlern und Riemern aus-

---

[1]) Langenzenn, Vol. II, fasc. VII, § 16.
[2]) Plenge 1896, S. 499. [3]) Plenge 1896, S. 500.
[4]) Rothenburg 1571—1695, 1574. [5]) Würzburg 1600.
[6]) Rothenburg 1571—1695, 258.
[7]) Frisius 1715, S. 872; J. f. G. u. V. 1895, S. 224.
[8]) Rothenburg 1812. [9]) Vgl. Ebert 1913, S. 122.

geübt werden konnte. Daher werden dann auch Gewerbestreitigkeiten verständlich, wie die von Diepurg 1627, wo ein Sattler sich über einen Weißgerber beschwert, welcher Riemen geschnitten und Nähriemen feil gehalten hat [1]).

Eine andere Gewerbegruppe mit ebenfalls endlosen Streitigkeiten ist, wie schon erwähnt, die der Beutler, Nestler und Handschuhmacher. Die Nürnberger Handwerksordnungen des 16. Jahrhunderts enthalten die Bestimmung: „Item Peutler, Nestler, Henntschuhmacher vnd auch die Irer, welche die kunst können, mogen wol gel gerben" (d. i. sämischgerben) [2]), und nach Fioravanti verfertigt der Schuster neben Stiefeln und Schuhen auch Wämse, „coletti" [3]). 1613 ergeht ein Entscheid des „großen weißgerber hanntwergs zur Frankfurt am Mayn" in Sachen der Weißgerber und Säckler [4]), und über ein ähnliches Thema, nämlich den Weißlederhandel der Beutler und Nestler, handeln Langenzenner Weißgerberakten von 1616—1729 [5]); 1664 beschweren sich die Säckler und Beutler zu Würzburg auf dem Lande wegen des ihnen durch Weißgerber zugefügten Schadens [6]); eine Magdeburger Ordnung von 1686 regelt den Verkauf von „gahr gemachtem Sämischen Leder und gemachten Ledern Hosen" auf den Magdeburger Messen durch fremde Meister [7]); 1702 ergibt sich abermals Streitigkeit zwischen Würzburger Beutlern und Weißgerbern wegen Aufkaufens von Leder und Verarbeitung zu Militärhosen [8]), und als einem Weißgerbermeister zu Speier 1740 vom Weißgerberhandwerk verboten wird, lederne Hosen zu machen, eine Auseinandersetzung, an welcher sich die Säckler und Schneider beteiligen, erklärt der Weißgerber unter anderem, es sei ihm früher diese Tätigkeit gestattet gewesen [9]); 1766 ergeht dann in Speier ein Beschluß, wonach „die Weißgerber sowohl als die Säckler fürderhin eine gleichmäßige ohneingeschrenckte Befugnis haben, Hosen von allerlei Fell und Leder, ingleichen von allerlei Farben zu verfertigen" [10]). Es ist selbstverständlich, daß deshalb zum Handwerkszeug des Nestlers auch der Schabebaum, das Schabeeisen usw. gehört [11]).

Von allen diesen Handwerkern gerben heute eigentlich — natürlich die echten Gerber ausgenommen — nur noch manche Sattlermeister; wenn man sich die Mühe nicht verdrießen läßt und eine genügende Anzahl kleiner Sattler in kleinen Plätzen besucht, dann findet man wohl hin und wieder bei einem Sattler im Hofe einen alten Äscher; denn wenn

---

[1]) Würzburg, V, 2028, 1627.
[2]) Nürnberg 1535, M. S. 452, S. 394 b.
[3]) Fioravanti 1564, Bd. I, S. 11. [4]) Rothenburg 1571—1695, S. 1613.
[5]) Langenzenn, Tom. I, No. 16, fasc. 29. [6]) Würzburg 1664.
[7]) Magdeburg 1686, 32tens. [8]) Würzburg 1702.
[9]) Speyer 1740—54. [10]) Speyer 1766. [11]) Weigel 1698, S. 643 f.

irgend möglich, lassen die wenigen Sattler, welche ihr Leder zu Nähriemen noch selber gerben, die Häute von einem nahen Gerber enthaaren, entfleischen und schwellen, und nur das Einlegen in Salz und Alaun sowie das Zurichten des alaungaren Leders besorgen sie noch selbst.

Nicht weniger umfangreich wie die angeführten Streitigkeiten sind natürlich auch die zwischen Weiß- und Rotgerbern. Nur einige charakteristische Beispiele hiervon. 1496—1497 ergehen eine Reihe von Klagen der Kölner Weißgerber gegen die dortigen Rotgerber wegen Fellpflückens, und es entstehen Streitfragen, ob nur die Weißgerber die Wolle von den Fellen pflücken dürfen [1]; 1576 gestattet der Nürnberger Rat das Sämischgerben nicht nur den Weißgerbern, sondern auch den Rotlederern [2] und 1722—25 haben sich die Würzburger Lohgerber gegen die Weißgerber zu verantworten, weil sie mit Weiß- und Sämischleder gehandelt haben [3]. Deswegen wird auch jede räumliche Berührung der in Betracht kommenden Gewerbe möglichst vermieden. Nach einer Magdeburger Bestimmung von 1686 dürfen nur die Weißgerber weiß und sämisch machen, und dabei darf kein Weißgerbermeister bei einem Fleischhauer, Schuhmacher, Lohgerber, Riemer, Kürschner, oder wie die heißen, „welche mit rohen Leder umbgehen" einmieten, wie auch keine zweierlei Werkstätten in dem gleichen Hause sich befinden dürfen [4]; nach der Königsberger Ordnung von 1737 wird ebenfalls das Zusammenarbeiten eines Weißgerbermeisters mit anderen „Gewerckern, als Lohgerbern und wie sie sonsten Nahmen haben mögen" in einer Werkstatt verboten [5], und ähnlich, wenn auch bereits milder, lautet eine Augsburger Bestimmung um die Wende des 18. Jahrhunderts, wonach einem Rot-, Weißgerber und Pergamenter das Beisammenwohnen in einem Hause zwar unverwehrt ist, doch soll jeder Meister seine besondere Werkstatt haben und soll keiner bei dem anderen arbeiten dürfen [6]. 1818 ergeht in Rothenburg eine Beschwerde über einen Weißgerber, welcher braunes Schafleder gegerbt hat; da eine Haussuchung keine ihn belastenden Tatsachen ergibt, wird ein Geselle eidlich vernommen, und nach dessen Aussage hat er in acht Tagen 34 Kalbfelle in Rot gearbeitet [7]; endlich sei als letztes Beispiel Jahrhunderte langer Gewerbestreitigkeiten, welche alle in dickleibigen Aktenstößen niedergelegt sind, eine „Gewerbsbefugnisüberschreitung" zu Karlsstadt 1857—1861 angeführt, wo ein Streit entstand, weil die Rotgerber weiße Schaffelle und bunt gefärbtes Leder fabrizieren [8]. Nicht mehr vom Standpunkt der Gewerbsstreitigkeit,

---

[1]) Köln 1907, Bd. I, S. 119, Bd. II, S. 474, 475, 476.
[2]) Nürnberg 1535, M. S. 452, S. 465. [3]) Würzburg 1722—1725.
[4]) Magdeburg 1686. [5]) Königsberg 1737, XVI.
[6]) Augspurg ca. 1800. [7]) Rothenburg 1818.
[8]) Würzburg Stadtarchiv, Akt 1857 und 1861.

sondern unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungsgeschichte ist es interessant, daß auch heute noch gelegentlich besonders die Bauern der Alpengegenden Rindshäute in die Lohgerbereien bringen, um daraus weißgares Leder zu Riemen verfertigen zu lassen [1]).

Manche dieser vielen Beispiele zeigen gleichzeitig, daß im Laufe der Zeit eine Arbeitsteilung sich herausgebildet hat, welche mit leisen Anfängen die Trennung einleitet, so daß zunächst noch unter einem gemeinsamen Namen zweierlei Gewerbe vereinigt sind, wie das z. B. bei den Straßburger Rintsutern und Schuchsutern um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Fall gewesen ist; schließlich führt diese Trennung dann zur völligen äußerlichen Spaltung. Eine solche liegt offenbar vor, wenn nach einer Urkunde des Herzog Ludwig von 1290 für München den Schustern das Privilegium des Schuhverkaufs auf dem Münchner Markte verliehen wird, während die Gerber ausdrücklich davon ausgeschlossen werden [2]); in Leipzig erhielten im Jahre 1373 die Flickschuster vom Markgrafen Wilhelm das Recht zur Bildung einer besonderen Innung, welchen 1414 die Gerber folgten [3]); in Breslau ging eine ähnliche Spaltung im 15. Jahrhundert vor sich [4]). So sehen wir sowohl aus den oben [5]) zahlreich angeführten Fällen der noch nicht vollzogenen Trennung, wie auch aus diesen Beispielen gewerblicher Separation die Entstehung der Gerberei aus der Schuhmacherei, und der Dunkersche Schluß: „Bei weitem zahlreicher sind die Fälle der Herausbildung der Gerberei aus dem Hauswerk. Die Betriebsform, in der sich über weite Gebiete die Schuhmacherei vollzog, die Stör, schloß eine Arbeitsvereinigung mit der Gerberei geradezu aus“ [6]), welcher von ihm nicht durch eine einzige Beobachtung bewiesen wird, sei hier angeführt, um zu zeigen, wie wichtig es ist, über die Betriebsmittel und die einfachen Formen des Betriebes vollkommene Klarheit zu schaffen; denn sie bedingen sich gegenseitig und sind die Grundlagen oft weitergehender ökonomischer Konsequenzen [7]).

Besonders die Gewerbsstreitigkeiten führten häufig, aber keineswegs überall zur Trennung der streitenden Gewerbe. So wurde im 17. Jahrhundert den Rot-, Weißgärbern und Sattlern zu Oberursel im Oberamt Höchst gestattet, sich von der Schuhmacherzunft zu separieren und für sich eine eigene Zunft mit Beibehaltung der Schuhmacherzunftartikel errichten zu dürfen [8]). In Bremen waren die Weißgerber bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts mit den Riemenschneidern [9]) und Senklern in einem Amte verbunden; auf Wunsch einer Anzahl von Weißgerbern

[1]) Gerbercourier 1900, Nr. 18 und Ledermarkt 1900, Nr. 37, Nr. 6.
[2]) Stahl 1874, S. 132.
[3]) Geißenberger 1895, S. 170.
[4]) Borgius 1895, S. 5.
[5]) Vgl. Ebert 1913, S. 226 ff.
[6]) Dunker 1903, S. 125.
[7]) Vgl. Ebert 1913, § 16, S. 214—216.
[8]) Würzburg, V, 2028.
[9]) Vgl. Ebert 1913, S. 122.

wurde im Jahre 1746 eine Trennung vorgenommen und den Weißgerbern eine besondere Rolle verliehen [1]). Schon dieses Bremer Beispiel zeigt, daß die Trennung der Handwerke keineswegs in allen Fällen schematisch in der Weise vor sich ging, daß die Trennung zwischen Weißgerbern und Rotgerbern eine abschließende Phase in dem Prozeß der Produktionsteilung bedeutet hätte, wenn letzteres auch häufig der Fall gewesen sein mag. Ähnlich wie hier die Weißgerber gemeinsam mit den Riemenschneidern und Senklern als Alaun- bzw. Sämischgerber den mit Vegetabilien gerbenden Lederarbeitern der Schuster und Gerber gegenüberstanden, so stellt z. B. auch das Verzeichnis der Bremer Kaufmannschaft und der Zechen vom Jahre 1419 die Weißgerber in Gegensatz zu den „Schustern und Rotgerbern“ [2]).

Auch für den Fall der Trennung der Weißgerberei von der Rotgerberei lassen sich Beispiele beobachten. In Leipzig wurden schon im Anfang des 15. Jahrhunderts die beiden Gewerbe scharf geschieden [3]), und zu einer ähnlichen vollständigen Scheidung kommt es in Würzburg erst im 16. Jahrhundert, wo eine innere Spaltung schon länger bestanden hatte; als sich aber hier zwischen den Gesellen beider Handwerke Zwietracht wegen der Kerzen ergab, wurden die Handwerke geteilt, und jedes erhielt seine eigenen Kerzen [4]); dabei wurden die Handwerksgebräuche der Weißgerber nicht im Anschluß an diese Trennung bestimmt, sondern sie wurden vom Rate erst etwas später bei Gelegenheit einer Handwerksstreitigkeit veröffentlicht [5]).

Ein nicht uninteressanter Fall einer Trennung von Rot und Weiß liegt in Memmingen vor [6]). Hier ist die Trennungsurkunde datiert vom 14. Januar 1680, und erst der daraufhin zustande kommende Schriftenverkehr orientiert uns über die Vorgeschichte der Trennung. Die beiden Handwerke waren hier seit unvordenklichen Zeiten vereint gewesen, aber schon seit 25 Jahren wurde die Trennung erwogen [7]), wobei sich zwei Parteien gegenüberstanden. Die zahlreichere und mächtigere, auf Trennung hindrängende Partei umfaßt die Rotgerber; diese machten vor allen Dingen geltend, „daß unsere Söhne in der Wanderschafft nicht fortkommen können, item, daß man sie auff den märckten aus dem los stosse“ [8]), weil überall die redlichen Meister sich nur mit Rot oder nur mit Weiß beschäftigten; weiter führten sie an, daß die Lohe für sie alle nicht ausreiche [9]). Die zweite, kleinere Partei, haupt-

[1]) Mitteilung des Archivs der freien Hansastadt Bremen.
[2]) Borgius 1895, S. 5. [3]) Junghans 1896, S. 393.
[4]) Würzburg 1580, S. 266 ff. [5]) Würzburg 1580, S. 488 ff.
[6]) Memmingen: Schubl. 434, Paket 6 und 7; Schubl. 435, Paket 1 und 2.
[7]) Memmingen 23. Jan. 1680, 16. Febr. 1680.
[8]) Ebenda, 23. Jan. 1680; 17. April 1680; 15. Nov. 1680.
[9]) Ebenda, 15. März 1680.

sächlich bestehend aus Weißgerbern, suchte die Trennung zu verhindern und führte an, daß der schlechte Ruf des Memminger Handwerks vor allen Dingen darauf zurückzuführen sei, daß der Obmann manchen Gerbern Befähigungsscheine gegeben habe, ohne daß diese Gerber auch nur ein einziges Stück in Memmingen gegerbt hatten: „allhier aber ist die unordnung dergestalt eingeschlichen, das welcher weder von freien Eltern noch einem Meister das weisgärben erlernet, dannoch für einen weisgärber Maister angesehen werden will“ [1]). Ihr Schreiben enthüllt uns kleinliche und häßliche Zustände des Zunftwesens über Schmähen, Schelten, Abstrafen, wobei wiederum der Obmann als Hauptschuldiger erscheint; es wird ihm besonders zur Last gelegt, daß er alle Sachen allein und ohne des Handwerks Rat erledige; nicht die Besorgnis um den guten Ruf des Handwerks treibe zur Trennung, sondern der Brotneid der Rotgerber, welche mit übler Gunst beobachten, daß die Weißgerber jährlich auch einige Häute neben ihren Fellen gerbten [2]). Sie bitten inständig, die Trennung nicht vorzunehmen, da sie sonst „mit weib und kind an den bettelstab kämen“ [3]). Die Trennung wurde indes vollzogen, die verschiedenen Gerber hatten sich bis zu einem bestimmten Datum zu einem der beiden Handwerke zu bekennen, und der Rat verbot die gleichzeitige Ausübung beider Gewerbe. Die erfolgte „Separation“ wurde den Handwerken in Nürnberg, Ulm, Lübeck, Braunschweig, Biberach, Augsburg, Darmstadt mitgeteilt, und von diesen allen erhielten sie ziemlich gleichlautende Antwortschreiben; alte Schwierigkeiten mögen so beseitigt gewesen sein, aber neue erwuchsen; so wurde z. B. beim Augsburger Handwerk angefragt, was zu tun sei, „wo etwan Vater und Sohn in einer Werckstatt und der eine Roth, der andere aber im Weisen arbeitet“ [4]).

Es läßt sich nur selten so tief, wie hier, in die Akten schauen; freilich darf man diese Verhältnisse nicht verallgemeinern, weil die vorliegende Trennung des 17. Jahrhunderts unter ganz anderen Verhältnissen und deshalb mit ganz anderen Motiven erfolgt sein mag als die Trennungen früherer Zeiten.

Die Spaltung bestehender Handwerke und damit die Bildung neuer Gewerbe läßt sich in zwei zeitlich ziemlich weit auseinander liegende Perioden zerlegen. Die erste Periode deckt sich mit der Zeit der Zunftkämpfe und reicht daher etwa bis in den Anfang der Konsolidation der Zünfte. Es scheint, als ob in dieser ersten Periode die Teilung der Gewerbe hauptsächlich unter dem Einflusse politischer Maßnahmen und Ideen vor sich ginge. In Nürnberg z. B., wo ein starkes Stadtregiment mit einer einzigen kurzen Ausnahme im 14. Jahrhundert

[1]) Ebenda, 23. Jan. 1680. [2]) Ebenda. [3]) Ebenda.
[4]) Ebenda, 10. Jan. 1681.

die Handwerke völlig im Zaum hielt, sind nach dem ältesten Meisterbuch, welches von 1370—1429 [1]) reicht, die Irher und Permiter in einem Handwerke vereint. 1432 wird aber bereits das kleine Handwerk der Permeter abgetrennt, welches im Laufe der nächsten 27 Jahre nur einen Zugang von acht Meistern hat. Da das Handwerk der Irher offenbar immer noch zu groß erscheint, wird der Versuch gemacht, auch noch das Handwerk der Gelgerber wegzulösen; 1460 erscheint in der Rubrik dieses Handwerks ein einziger Meister, und noch über 100 Jahre wird dieses Handwerk in den Meisterbüchern weiter geführt, obwohl sich kein Meister mehr in dieser langen Zeit darauf etabliert. Ähnliche Verhältnisse mögen die Entwicklung und Teilung der Frankfurter Gewerbe beherrscht haben [2]).

Die *spätere Periode* von Handwerksteilungen fällt teilweise noch in das 17., vor allen Dingen aber in das 18. und 19. Jahrhundert; hier geht die Teilung vor sich hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt *ökonomischer* Bedürfnisse, und diese Teilung bringt zwar für das ganze Ledergewerbe als solches, nicht aber für die Gerberei im engeren Sinne einen weiteren Zuschub. Die an sich interessanten Arbeitsteilungsverhältnisse in der ganzen Lederindustrie vergleichend zu betrachten für verschiedene Länder, verschiedene Städte und verschiedene Zeiten liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

Haben wir so die verschiedenen Entwicklungsformen kennen gelernt und die Wege, welche zum Gewerbe der Weißgerberei führten, sowie die mannigfaltigen Beziehungen dieses Gewerbes zu seinen auf den gleichen Hauptrohstoff aufgebauten Verwandten, so wollen wir im folgenden dem Weißgerber im besonderen unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Person des Weißgerbers vereinigte im Laufe der Zeit eine ganze Anzahl verschiedener Produktionstätigkeiten unter diesem äußerlich einheitlichen Namen. Eine der ältesten derartigen Beziehungen ist wohl das Verhältnis der Weißgerberei zu den *Pergamentmachern*. Der Schreibstoff des Papyrus [3]), welcher in der merovingischen Kanzlei zum letztenmale 692 [4]), in den päpstlichen Kanzleien bis in das 10. Jahrhundert [5]) verwendet worden war, hatte besonders seit dem durch Ptolemäus Euergetes II. erlassenen Ausfuhrverbot des ägyptischen Papyrus [6]) im Pergament einen bedeutenden Konkurrenten erhalten, so daß seit

---

[1]) Nürnberg M. S., 234. [2]) Vgl. Bücher 1886, S. 20 f., 411 ff.
[3]) Wattenbach 1871, S. 66 ff.
[4]) Wattenbach 1871, S. 73; Breßlau 1889, S. 883.
[5]) Wattenbach 1871, S. 75.
[6]) Schauplatz 1775, Bd. II, S. 257—258; Blümner, Bd. I, S. 266; Breßlau 1889, S. 887 ff.; Marquardt 1882, S. 795 ff.; Wattenbach 1871, S. 76 ff.; Mommsen 1893, S. 22, 112.

dem 8. Jahrhundert Papyrus diesseits der Alpen wohl nicht mehr in Anwendung gebracht wird. Da das im ersten Jahrhundert nach Chr. in China erfundene [1]), 751 nach Samarkand gebrachte [2]) und erst seit dem 14. Jahrhundert in Deutschland fabrizierte Papier [3]) nur sehr allmählich das Pergament völlig verdrängen konnte, so nehmen die Pergamentmacher durch das ganze Mittelalter hindurch eine ziemlich wichtige Stellung ein, welche besonders auch durch ihre Beziehungen zu den Kanzleien, gelehrten Schulen und Universitäten des Interesses nicht entbehrt, da diese großen Pergamentverbraucher durch besondere Bestimmungen sich genügende Pergamentlieferungen in geeigneter Größe und Qualität zu sichern suchten [4]). So genau nun auch die Diplomatik die verschiedenen Pergamentprovenienzen lehrt, so wenig sind die ältesten Verhältnisse der Pergamentmacher selbst untersucht worden; es wurde bereits darauf hingewiesen, daß unter den Handwerkern des Klosters Corbie sich auch ein Pergamenter befindet [5]), und es mag richtig sein, die Pergamenter als vornehmlich klösterliche Handwerker zu betrachten; gerade der Übergang dieses Gewerbes, welches einen Absatz fast nur in die Klöster und Kanzleien hatte, in die städtische Gewerbeverfassung könnte interessante Einzelheiten zutage fördern. Die Pergamenter sind z. B. 1434 in Danzig noch nicht zünftig [6]), während sie, wie erwähnt, in Nürnberg ursprünglich gemeinsam mit dem Handwerk der Irher erscheinen. Ob dort die beiden Handwerke nur äußerlich vereinigt gewesen sind, oder ob der gleiche Handwerker sich mit beiden Produktionsarten beschäftigte, läßt sich nicht entscheiden. 1337 kommt in Nürnberg ein H. Permeiter, 1348 ein Wernhart Permeiter vor [7]); aber nach den ältesten Nürnberger Meisterbüchern, in welchen die Irher und Permiter zunächst noch vereinigt sind, tritt erst seit 1408 der Gegensatz zwischen beiden Gewerben klar hervor [8]). Völlige Arbeitstrennung scheint jedoch nur selten eingetreten zu sein. Die Pariser Pergamentmacher erhielten die fertigen Blößen von den Weißgerbern, um sie nur noch zuzurichten, zu bimsen, zu färben usw. [9]), und ähnliche Verhältnisse bestätigt Halle für Deutschland [10]). Eine eigentümliche Notiz findet sich

[1]) Hirth 1890, S. 266. [2]) Hirth 1890, S. 269; Hell 1909, S. 89.

[3]) Roth 1800, Bd. I, S. 57; Wattenbach 1871, S. 93 ff.; Breßlau 1889, S. 891.

[4]) Wattenbach 1871, S. 84; Schauplatz 1775, Bd. II, S. 302 ff.; Beckmann 1796, S. 301.

[5]) Gfrörer 1866, Bd. II, S. 169—170; Wattenbach 1871, S. 84; Salzburg 1910, S. 310, 512, 514; vgl. auch Bormans 1863, S. 171.

[6]) Hirsch 1855, S. 298, 323. [7]) Roth 1800, Bd. III, S. 167.

[8]) Nürnberg 1535, M. S., 233.

[9]) Schauplatz 1775, Bd. II, S. 262; 262 Anm.; 300.

[10]) Halle 1762, Bd. II, S. 382.

bei Fioravanti, wonach die Schreiber ihr Pergament selbst zubereitet haben [1]). Im 18. Jahrhundert gingen durch die steigende Konkurrenz des Papieres die Pergamentmacher immer mehr zurück. So bestanden z. B. in Leipzig [2])

1716	4	Pergamenter
1746	5	„
1770	3	„
1800	2	„

1796 war in Göttingen nur noch einer, desgleichen auch in Berlin nur einer [3]), 1820 in Wien zwei [4]), und das sinkende Handwerk, welches sich zur Zeit seiner Blüte stellenweise ganz von den Weißgerbern emanzipiert haben mag, kehrte wieder zu diesen zurück [5]); eine ganze Reihe von Gewerbsakten bezeugen, daß sie wegen Weißgerberei mit den Weißgerbern in Konflikt kamen, bis schließlich die Pergamentmacherei in der Weißgerberei aufgegangen ist.

Ein Gewerbe, welches in noch engerer Fühlung mit dem Weißgerber gestanden hat, ist das Leimsieden; denn die Abfälle und Abschabsel der Weißgerber wie auch der Pergamenter stellen ein sehr wertvolles Ausgangsmaterial zur Herstellung von Leim dar. Damit ist natürlich eine Konfliktsmöglichkeit zwischen Weißgerbern und Pergamentern gegeben für den Fall, daß diese beiden Gewerbe zwei verschiedene Handwerke bilden; ein solcher Streit wurde bereits etwa 1550 in Nürnberg durch Ratsbeschluß dahin entschieden, daß das Leimsieden als freie Kunst beiden Gewerben zu betreiben gestattet sein soll [6]); daher sagt auch Hans Sachs in seinem Gedicht „Der Permennier": „Auß ohren vnd klauwen seud ich Leim" [7]); auch im ganzen 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts noch ist das Leimsieden eine Beschäftigung der Weißgerber [8]), wenn es auch gelegentlich in größeren Städten eigene Leimsieder gegeben hat; letztere gewöhnlich arme Weißgerber, welche nicht das Vermögen besaßen, ihre Profession zu betreiben [9]), haben hie und da das Leimsieden als ausschließliche Beschäftigung für sich beansprucht und dann Anlaß zu gewerblichen Auseinandersetzungen gegeben; weniger, um letztere zu illustrieren, als um den guten Humor des Handwerks zu zeigen, sei eine Stelle aufgeführt aus einem Antwortschreiben eines Weißgerbergesellen aus Flohnheim an das Weißgerberhandwerk zu Speier 1759, welches ihm die Aufnahme in die Zunft

[1]) Fioravanti 1564, Bd. I, S. 11; vgl. Wattenbach 1871, S. 84.
[2]) Rößig 1803, Bd. II, S. 333. [3]) Beckmann 1796, S. 301.
[4]) Keeß 1820.
[5]) Jacobson 1782, Bd. III, S. 223; vgl. auch die Akten des Weißgerbers Kirchhoff am Stadtarchiv Nürnberg 1855. [6]) Nürnberg 1535, M. S., 452.
[7]) Sachs 1568, S. 93. [8]) Halle 1762, Bd. II, S. 369; Beck 1807, S. 57 f.
[9]) Jacobson 1782, Bd. II, S. 590.

verweigert hatte, weil er nicht genug Wander- und Gesellenjahre hinter sich hat, weil er die Militärzeit einrechnet, und weil er sich auch mit Leimsieden befassen will. Er führt zu seiner Rechtfertigung an, daß auch sein Meister in Straßburg Gerber und Leimsieder gewesen sei und sagt unter anderem: „Es gibt junge Leute, welche in ihrer Lehrzeit allschon an Geschicklichkeit ihren Lehrmeister übertreffen, hingegen auch öfters alte Knaben, so 20 und mehrere Jahre die Welt durchwandern und so untüchtig nach Hause kehren, als ungeschickt sie in die Welt hinausgeflogen . . . Ich bin bei einem großen König in Arbeit gestanden, wo man öfters solche Felle zu gerben bekommen, welche die Haare nicht wollten gehen lassen und über welcher Arbeit man sein eigenes Fell in Gefahr setzen mußte“ [1]).

In noch viel engerer Beziehung als die Pergamentmacherei und die Leimsiederei steht zur „Weißgerberei“ zu allen Zeiten die Sämischgerberei, also das Walken mit Tran. Die Sämischgerberei ist eine der ältesten Gerbemethoden, und eine vergleichende Untersuchung der verschiedenen Völker lehrt, daß das Gerben mit Fettstoffen bereits auf sehr niederen Stufen der Kultur und in völliger Unabhängigkeit von anderen Völkern geübt wird [2]); auf die Bedeutung der Sämischgerberei im Mittelalter wurde schon hingewiesen [3]), und es ist interessant, daß bereits das älteste Urbar des Klosters Salzburg aus dem Ende des 11. Jahrhunderts unter den Naturalabgaben nicht selten „corium ad oleum comparandum“ [4]), „cutem pro oleo“ [5]) aufführt, wobei also gleich der Bestimmungszweck, nämlich zum Gerben mit Fett, angegeben wird. Es mutet unter diesen Verhältnissen eigentümlich an, wenn Junghans nach der Besprechung der Leipziger Rot- und Weißgerberei aus der einzigen Tatsache, daß die Weißgerber am Ausgange des 17. Jahrhunderts „mit verschiedenen Berufsverwandten um das alleinige Verkaufsrecht für die mit Fischtran gegerbten Felle sich herumstreiten“, zu dem Schlusse kommt „die Technik der Fettgare scheint jünger zu sein“ [6]). Wir haben ja gesehen, daß diese endlosen Gewerbsstreitigkeiten, von welchen hier in Leipzig auch eine vorliegt, einen ganz anderen Grund haben, nämlich daß sie entwicklungsgeschichtlich verständlich sind aus den Zeiten, in welchen die Lederarbeiter noch ihr Leder selbst gegerbt haben. Wir haben gesehen, daß viele Lederarbeiter durch das ganze Mittelalter hindurch zu ihren wohlverbrieften Rechten die Erlaubnis zählten, ihren Lederbedarf selbst zu gerben; in Danzig z. B. wurde 1397 die Ledermühle an die Beutler-Zunft, und nicht an die Weiß- oder Sämischgerber verliehen [7]), und bei den Beutlern wird angeführt, daß sie

[1]) Speyer 1759. [2]) Vgl. Ebert 1913, S. 174. [3]) Vgl. Ebert 1913, S. 123—124.
[4]) Salzburg 1910, S. 310. [5]) Salzburg 1910, S. 512, 514.
[6]) Junghans 1896, S. 393. [7]) Hirsch 1855, S. 304.

Alaun bezogen, woraus hervorgeht, daß um diese Zeit Weißgerber, Sämischgerber und Beutler in Danzig noch in einer Person vereinigt sind. Ich habe solche irrige Schlußfolgerungen wie die obige schon öfter richtig stellen müssen; sie sind alle darauf zurückzuführen, daß infolge mangelnder historischer Behandlung spezieller Gewerbe ein historisches Verständnis für diese Entwicklungen fehlt.

Wichtiger als dieser Punkt ist die ohne Zweifel auffallende und sehr beachtenswerte Tatsache, daß die Weißgerberei und die Sämischgerberei mit sehr wenigen Ausnahmen durch das ganze Mittelalter hindurch bis in unsere Tage in einer einzigen Hand vereinigt sind, derart, daß der „Weißgerber" stets gleichzeitig Weißgerber und Sämischgerber ist[1]). Nur in Frankreich scheint sich gelegentlich die Sämischgerberei zu einem halbwegs selbständigen Handwerk emporgeschwungen zu haben; in der Mitte des 18. Jahrhunderts kaufen z. B. die französischen Sämischgerber die Blößen von den Weißgerbern[2]), um diese dann nur mit Tran zu walken; das zeigt, daß die Trennung eine noch junge und keineswegs durchgreifende ist; denn sonst würde sich die Sämischgerberei nicht in einer solchen Abhängigkeit beim Bezug eines ihrer wichtigsten Rohstoffe von einem anderen Handwerk befinden, derart, daß sie diesem eine, dem eignen Handwerk gegenüber fast völlige Monopolstellung einräumt; vom Standpunkte der die Blößen liefernden Weißgerber ist das Verhältnis freilich verständlich, nämlich deswegen, weil sie den gewinnbringenden Wollhandel nicht mit den Sämischgerbern teilen wollten, aber gerade dieser Punkt zeigt auch wieder, daß die Sämischgerber zu gering an Zahl gewesen sein müssen; denn sonst hätten sie wenigstens den aus ihrer Arbeit entspringenden Wollhandel ihrem Mutterhandwerke abgetrotzt. Beispiele dafür anzuführen, daß die Weiß- und Sämischgerberei mit den wenigen angeführten Ausnahmen regelmäßig in einer Hand vereint gewesen sind, soll hier unterbleiben, da man sich bei einer solchen Aufzählung, angefangen bei den Tagen der ersten städtischen Handwerker und durchgeführt bis zu unseren Tagen, ins Endlose verlieren müßte.

Dagegen erscheint ein anderer Punkt von großer Wichtigkeit, nämlich die Bedeutung der Weißgerberei im Vergleich zur Sämischgerberei, mit anderen Worten, wie verteilen sich Arbeit und Einkommen auf diese beiden Gerbemethoden.

Die Bezeichnung „Weißgerber" oder die Bezeichnung der Handwerke „Weißgerber und Sämischmacher" z. B. veranlaßt zu dem Schlusse von der größeren Bedeutung der Weißgerberei. Statistiken zur kurzen und klaren Entscheidung dieser Frage existieren nicht, und Handwerksakten, so weit ich sie durchgesehen haben, geben darüber keinen direkten

[1]) Vgl. S. 269. [2]) Schauplatz 1775, Bd. IV, S. 89; Dumas 1846, S. 705 f.

Aufschluß. Die Nürnberger Irher-Ordnung von 1535 enthält lediglich den ganz neutralen Satz: „Es mögen auch die Irher gel gerben“ [1]), wobei „gel gerben“ so viel ist wie gelb gerben, sämischgerben, weil bei dieser Gerbemethode das Leder eine gelbe Farbe bekommt; daher sind Handschuhe von gelbem Leder [2]), welchen man hin und wieder begegnet, sämischlederne oder, wie man auch sagt, waschlederne Handschuhe. Das Wort „auch“ in obigem Zitat enthält aber kein Urteil über den Umfang der Gelgerberei, sondern dieses Wort dient lediglich zur Einleitung und Fortführung des neuen Absatzes, dessen ersten Satz das obige Zitat bildet; denn in der hier in Frage stehenden Ordnung enthalten die Anfangssätze einer ganzen Reihe neuer Abschnitte dieses überleitende „auch“; z. B. der zweite Absatz über das „Zusammenpietten“ beginnt: „das sie a u c h nit daran noch mit vnnd bey sein . . .“, der vierte Absatz vom Meisterwerden beginnt: „Es soll a u c h hinfüro kainer . .“, der 10. Absatz vom Stangenbeschlagen beginnt: „Es soll a u c h nyemanndt an den wercktagen . .“, und so beginnt auch der 12. Absatz: „Es mögen a u c h die Irher gel gerben“; aber dieser Absatz ist zugleich der erste, welcher vom Gerben überhaupt handelt, das Gelgerben steht also hier an erster Stelle, und im Verlaufe dieses Absatzes werden die Maximalarbeiterzahl und die zum Gelgerben zulässigen Hautarten festgesetzt, nämlich Hirschen, Rehe, Elche, Gemsen, Ziegen; dagegen sind Schafe verboten, weil deren Leder zum Gerben untauglich ist. Im weiteren Verlaufe der Ordnung werden durch Zusätze auch das Gel Gerben der Kalbs- und Ochsenhäute den Irhern gestattet, das Gel Gerben der Ochsenhäute 1576 allerdings auch den Rotlederern. — Der Weißgerber Lorenz Aichinger verließ 1650 den Ort Vohenstrauß, weil hier die Walkmühle zugrunde gegangen war, und weil er dadurch sein Geschäft dem Verderben preis gegeben sah [3]); 1663 wird der Lederhandel „im gantzen Chur- und Fürstentum der Pfalzgrafschaft bey Rhein und inkorporierten Ländern“ verboten „allen und jeden, so das Gelb- und Weißgerberhandwerk nicht gelernt . .“ [4]); nach der Königsberger Weißgerber-Ordnung von 1737 gehört folgendes zum Meisterstück: „2 Elends-Häute, 2 Hirsch-Häute, 2 Bock-Häute, 2 Kalb-Felle, 2 abgestoßene und 2 unabgestoßene Hammel-Felle ohne Wolle und 2 dergleichen mit Wolle; ferner 2 Stück Alaun- oder weis gar gemachte Schaaf-Felle und 2 Stück rauhe gar gemachte Schaaf-Felle. Über gedachte gelb und weiße Stücke . . .“ [5]); und so, wie in diesen wenigen Beispielen, welche sich fast beliebig häufen ließen, die Sämischgerberei immer an erster Stelle oder im Vordergrunde

[1]) Nürnberg 1535, M. S., Nr. 452, S. 819 ff.
[2]) Roth 1800, Bd. IV, S. 28; Krünitz 1780, Bd. XXI, S. 460 f.
[3]) Sperl 1909, S. 45. [4]) Speyer 1654—1685, 1663.
[5]) Königsberg 1737, III.

steht, wie sie bei den Meisterstücken einen viel breiteren Raum einnimmt, als die Alaungerberei, so wird auch bei den Darstellern dieser Gewerbe die Sämischgerberei immer an erster Stelle besprochen, so bei Frisius 1715 [1]), oder bei Halle 1762 [2]) und 1772 [3]). Da Sattler und Riemer, die Hauptkonsumenten weißen Leders, wie wir an vielen Beispielen gesehen haben, ihren Lederbedarf selbst erzeugten, und da viele Weißgerber, wie ebenfalls durch zahlreiche Beispiele illustriert wurde, sämische Hosen selbst verfertigten, also gleichzeitig Beutler waren, so erscheint unter Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse der Schluß gerechtfertigt, daß bei den Weißgerbern die Sämischgerberei den weitaus größten Teil ihres Lebensunterhaltes lieferte, während die Weißgerberei fast nur als Nebenbeschäftigung erscheint; denn nunmehr bleiben für die Weißgerberei der Weißgerber fast nur weiße Futterleder übrig, und auch diese müssen von vielen Schustern selbst hergestellt worden sein. Die Kenntnis dieser eigentümlichen Art der Verteilung der Produktionsprinzipien unter die hier in Frage kommenden Handwerke ist grundlegend zum Verständnis der ökonomischen Lage der Weißgerber im Laufe der Zeit, ein Punkt, welchen wir an anderer Stelle zu besprechen haben, weil wir im Anschluß an die eben dargelegten Verhältnisse unser Augenmerk auf die Weißgerber richten müssen, welche den Namen „Irher", „Ircher", auch „Yrcher", führten.

Das „Yrch" [4]) oder „Irich" [5]) spielt im deutsch-italienischen Handel des 14./15. Jahrhunderts eine nicht unbedeutende Rolle, und es liegt nahe, das yrch als ein Produkt der Irher anzusehen. Während Krünitz [6]) sich noch mit der Konstatierung begnügt, daß die Herkunft dieses Namens unbekannt sei, ist Rehlen [7]) der Ansicht, daß der Unterschied zwischen Irhern und Rotgerbern darin liege, daß die Rotgerber schwere Ochsenhäute und Pferdehäute verarbeiten, während die Irher nur leichte Felle, wie Schaf-, Ziegen- und Hirschfelle als Ausgangsmaterial benutzen. Seit aber Lexers Ansicht, daß unter Irch weißgares Leder zu verstehen sei [8]), in Grimms Deutsches Wörterbuch übergegangen ist, [9]) ist letztere Ansicht die herrschende geworden.

Nun bedeutet irch, irh — ein Wort, welches bei den Minnesängern des 12. Jahrhunderts vorkommt — der „Bock", und daher ist das Leder, welches den Namen „irch" führt, zunächst nichts weiter als Bockleder,

---

[1]) Frisius 1708—1716.
[2]) Halle 1762, Bd. II, S. 369. [3]) Halle 1772, Bd. V, S. 105.
[4]) Schulte 1900, Bd. I, S. 718; Bd. II, S. 228.
[5]) Simonsfeld 1887, Bd. II, S. 105.
[6]) Krünitz 1795, Bd. LXVIII, S. 489, Anm. [7]) Rehlen 1855, S. 137.
[8]) Lexer 1872, Bd. I, S. 1449.
[9]) J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 14 Bände, 1877, Irch.

wobei über die Gerbungsart gar nichts ausgesagt wird. Gelegentlich soll übrigens irch auch rot vorkommen[1]). Der Ircher ist demnach zunächst nichts weiter als der Bockledergerber. In den Nürnberger Meisterbüchern sind, wie bereits mehrfach erwähnt, seit 1370 zunächst die Irher und Permiter unter einer Rubrik vereinigt, und in dieser Rubrik finden wir folgende merkwürdige Stelle[2]):

Irher vnd Permiter
die schüllen haben 1 Lon knecht 1 Leerknecht.
Seitz Vtz
. . . . . .
. . . . . .
(nun folgen nacheinander 45 Namen ohne Handwerksbezeichnung)
. . . . . .
. . . . . .
Hanse Manhofer
Hans Scherl irher anno 1408
Vlrich Wurm Erasmi anno 1411
Görg Peck irher anno 1419
Vlrich Rinderman irher anno 1421
Geronimus Permiter anno 1422
Hans Priester weißgerber anno . . 1424
Jacob Krebß permiter
Fritz Egen irher[3])
. . . . . .
. . . . . .

Es macht diese Stelle auf den unbefangenen Beobachter den Eindruck, als ob irher, permiter und weißgerber drei verschiedene Handwerke wären; dann stünde irher im Gegensatz zu weißgerber, und der Irher oder Bockledergerber wäre demnach der Sämischgerber und nicht der Weißgerber. Unterstützt wird diese Ansicht dadurch, daß nach Lexer unter „irch" Leder von Böcken, Gemsen, Hirschen, Rehen, zu verstehen ist, also die gleichen Fellarten, von welchen wir oben gehört haben, daß sie von den Nürnberger Irhern 1535 sämischgemacht werden sollen;[4]) ich habe nicht ein einziges Beispiel aus dieser Zeit gefunden, wonach die genannten Fellarten, mit Ausnahme der Bockhaut, weißgar gemacht worden wären. Auch die von Grimm angeführten Beispiele sprechen für Sämischleder: „leg der frouwen disz pflaster uf ein yrchi läder gestrichen . . ." „dis pflaster sol uf ein yrchi läder gestrichen werden"; denn als Unterlagen für Pflaster wurden gerade sämische Leder benutzt,

[1]) Schulte 1900, Bd. I, S. 718.
[2]) Nürnberg, M. Ms., 233 (1370—1429).
[3]) vgl. Ebert 1913, S. 133 und S. 133 Note 1.
[4]) vgl. Ebert 1913, S. 241.

wie dies heute noch auf dem Lande üblich ist, und nicht weißgare Leder. Auch um 1500 noch werden hin und wieder in den Meisterbüchern Irher und Weißgerber voneinander unterschieden, eine Unterscheidung, welche sich manchmal auch in den Besitzwechselurkunden am Anfange des 15. Jahrhunderts beobachten läßt. Ein Nürnberger Senatsbeschluß vom 15. Januar 1562 enthält die Stelle: „Es söllten allain die Yrher vnnd Weißgerber zu kauffen macht haben“ [1]); auch diese Gegeneinanderstellung deutet darauf hin, daß hier zweierlei Handwerke vorliegen, genau so, wie die spätere Bezeichnung meist „Weiß- und Sämischmacher“ lautet; wir denken in letzterem Falle nicht daran, unter Weißgerberei die gleiche Produktionstätigkeit zu verstehen wie unter Sämischgerberei, und so würde die Handwerksbezeichnung „Yrher und Weißgerber“ lediglich eine alte Form darstellen für die modernere z. B. von 1601 „Sehmisch- und Weißgerberhandwerk“ [2]). Auch die 1460 im Meisterbuch eingeführte neue Rubrik „Gelgerber“, welche allerdings nur einen einzigen Meister enthält, bestätigt alle diese Vermutungen, daß hier einmal getrennte Handwerke vorgelegen haben. Man könnte daraus den Schluß ziehen, daß die von Spanien her eingewanderte Alaun-, also Weißgerberei zur Bildung zunächst eines eigenen Handwerks Veranlassung gegeben habe, so daß Weißgerber und Sämischgerber einander eine Zeitlang als getrennte Handwerker gegenüber standen; anfänglich hin und wieder, später ganz allgemein fand dann eine Vereinigung der beiden Gewerbe in der Hand eines einzigen Gewerbetreibenden statt, und daher mag es kommen, daß für den gleichen Gewerbetreibenden einmal die Bezeichnung Irher, ein anderes Mal die Bezeichnung Weißgerber angewandt wurde, bis schließlich beide Bezeichnungen, nachdem die Vereinigung allgemein geworden war, gleichbedeutend wurden in der Weise, daß man unter Irher sowohl wie unter Weißgerber einen Handwerker verstand, welcher Weiß und Sämisch gerbte, bei welchem aber die Sämischgerberei überwog. Letzteres Verhältnis besteht ja heute noch sehr häufig, der „Weißgerber“ der kleineren Plätze ist in allererster Linie ein Sämischgerber. Die Bezeichnung „Gel-gerber“ mag erst als bewußter Gegensatz zum „Weiß-gerber“ entstanden sein; sie hat sich jedoch nicht im Sprachgebrauch einführen können; denn wir hören später wohl noch von „gelbes Leder“, von „gelgerben“, aber nicht mehr von „Gelb-gerber“. Es wäre also der Irher demnach ursprünglich ein reiner Sämischgerber, und wir hätten dann diese Handwerkstrennung noch zu der oben angeführten von Frankreich hinzuzufügen. [3])

Die Bezeichnung Irher ist übrigens keine auf Nürnberg beschränkte. In den Augsburger Weißgerberakten findet sich ein Münchner Erlaß

[1]) Nürnberg 1535, M. S., 452, Decretum in Senatu den 15. Jan. 1562.
[2]) Würzburg 1660—83, 1601. [3]) vgl. Ebert 1913, S. 240.

von 1733, „daß dem handtwerch der Irher vnd weißgärber allein Hirschen, Elchen, Gämbsen, Pock vnd Gaißheut, auch Rech vnd Kitzfeel jm Vischschmaltz (d. i. Tran) zearbeiten gepüre“ [1]). Diese hier zitierte Stelle des Erlasses wird bei Annahme der hier supponierten Auslegung des Wortes Irher wesentlich sinnvoller, als wenn man unter Irher den gewöhnlichen Alaungerber versteht.

Als ein weiteres Gewerbe, welches zu der Weißgerberei in Beziehung trat, ist die Glacégerberei zu erwähnen. Wie bereits angeführt, war die Methode der Glacégerbung in Deutschland schon im 14. Jahrhundert bekannt [2]); da aber die Glacégerberei einen bedeutenden Handschuhverbrauch als Voraussetzung ihrer Existenz hat, und da, wie ebenfalls schon dargelegt, die Konsumkraft der deutschen Gebiete für Handschuhe bis weit ins 17. Jahrhundert eine nur geringe war, so konnte sich die Glacégerberei nicht entwickeln. Erst durch den Zustrom der Hugenotten nach verschiedenen außerfranzösischen Residenzen wurde von den Refugiés gleichzeitig die Glacégerberei, die Handschuhmacherei und eine genügende Nachfrage nach diesen Fabrikaten hauptsächlich in Deutschland und Österreich erzeugt, und damit wurden die Bedingungen zur Existenzfähigkeit der Glacégerberei geschaffen. Es wurde bereits gezeigt, daß diese ganze Bewegung unter der wohlwollenden und entgegenkommenden Politik der Staaten des 17. Jahrhunderts sich vollzog, wobei also die staatliche Fürsorge ihre schützende, fördernde und privilegierende Hand über das neue Gewerbe und dessen Träger ausbreitete; auf diese Weise kommt nicht nur die Einführung und der Fortbestand der neuen Produktionsprinzipien in den fremden Wirtschaftsgebieten zustande, sondern es genießen auch die Träger dieser Produktionsprinzipien die Monopolstellung des Gewerbes, welches sie bringen; der rechtliche Ausdruck dieser Stellung ist der, daß sie als Fremde der herrschenden Gewerbeverfassung gegenüber stehen und ihr nicht in dem vollen Umfange der Einheimischen unterworfen sind; die „französischen“ Weißgerber, wie man sie genannt hat, sind nicht zünftig, werden nicht mehr zünftig, obwohl sie es in Frankreich gewesen waren. Die deutschen Weißgerber stehen ihnen als eine geschlossene Korporation gegenüber, sie betrachten sich als eine eigene Zunft, und die französischen Weißgerber als eine andere Zunft, welche mit ihren, nur unter dem starken staatlichen Schutze möglichen Ideen der Spezialisation, Kombination, Manufakturen, Hausindustrie — lauter Ideen, welche mit der bestehenden Wirtschaftsauffassung der deutschen Zünfte vollkommen unvereinbar waren, — vielleicht auch noch durch die Vererbung der Produktionsweise innerhalb der französischen Familien lange Zeit eine eigene fremde Erscheinung in fremder Umgebung bildeten; daher hat sich auch die Glacégerberei,

[1]) Augsburg 1722—1778, 1733. [2]) vgl. Ebert 1913, S. 208.

welche zunächst von anderen Menschen unter anderen Bedingungen und für andere Bedürfnisse, als es bei der deutschen Weißgerberei der Fall war, ausgeübt wurde, lange Zeit ziemlich selbständig und unabhängig von der deutschen Weißgerberei entwickelt. Um die Wende des 18. Jahrhunderts noch ist die französische Weißgerberei nicht im deutschen Handwerk aufgegangen, sondern nur wenige deutsche Weißgerber beschäftigten sich mit ihr, und auch in diesen Fällen ist die französische Weißgerberei bei den deutschen Weißgerbern eine Nebensache [1]). In Berlin z. B. hatten die französischen Weißgerber unter dem Druck des Staates in die deutsche Zunft aufgenommen werden müssen, aber auch diese äußerliche Vereinigung zog keine weitere innere Verschmelzung nach sich. Das Gewerbe war ein fremdes, blieb ein fremdes und hat sich, wie wir noch sehen werden, vollkommen selbständig und ganz anders entwickelt.

Das letzte Gewerbe endlich, welches eine ökonomisch außerordentlich wichtige Beziehung zur Weißgerberei unterhält, ist die uns längst bekannte Rotgerberei. Wir haben gesehen, daß bei manchen Schustern, lange Zeit sogar bei manchen Weißgerbern des Mittelalters, die Rotgerberei ausgeübt wurde [2]); im großen und ganzen aber ging, wie gezeigt wurde, die Bewegung dahin, die Weißgerberei von der Rotgerberei klar und reinlich abzuspalten, so daß die gleichzeitige Ausübung beider Gewerbe am ausgehenden Mittelalter vom Standpunkte der zünftlerischen Gewerbeordnung aus als ein gewerbliches Unrecht, als eine illegitime Handlung galt [3]). Erst als das 19. Jahrhundert die in einem jahrhundertelangen Entwicklungsgang der Gewerbeverfassung mühselig errichteten Schranken niederlegte, da lebte die alte Beziehung zur Rotgerberei wieder auf, und die beiden Gewerbe vereinigten sich in der Hand des Weißgerbers in gesetzlicher Weise, um das abgelebte Weißgerberhandwerk in eine neue lebensfähigere Form zu bringen [4]).

Wir haben nunmehr den ursprünglich wenig differenzierten Zustand der Lederarbeiter sich zu einer Reihe von einzelnen Bestandteilen, Elementen und Gewerben entfalten sehen, wir haben gesehen, wie die großen Kategorieen der Schuster, der Lohgerber, der Sattler und Riemer, er Beutler, Nestler, Säckler, Handschuhmacher sich auseinander gelöst haben, wobei ein engerer Kern erhalten geblieben ist, welcher die Pergamenter, die Leimsieder, die Sämischgerber und die eigentlichen Weißgerber umfaßt. Während aber die Pergamenter sich mehr und mehr emanzipierten, um im 18./19. Jahrhundert doch wieder in der Weißgerberei unterzugehen, blieben die drei Gewerbe der gewöhnlichen Weißgerberei, der Sämischgerberei und der Leimsiederei im großen und

---

[1]) Vgl. Jacobson 1781, Bd. I, S. 789. [2]) Vgl. Ebert 1913, S. 226 ff., 234 ff.
[3]) Vgl. Ebert 1913, S. 234 f. u. S. 25 ff. [4]) Vgl. Ebert 1913, S. 285.

ganzen in der Hand eines einzigen Professionisten, nämlich des Weißgerbers, vereinigt. Dieser Professionist ist der zünftige Weißgerber des Mittelalters, und er stellt auch teilweise noch das heutige Handwerk dar. Zu diesem Handwerker trat dann am Beginn der neuen Zeit noch die Glacégerbung, welche einen eigenen Professionisten, nämlich den französischen Weißgerber, beschäftigt, und die Vereinigung von Weiß und Rot in neuester Zeit erzeugte aus dem abgelebten Handwerke der alten Weißgerber ein neues lebensfähigeres Gewerbe. Wir haben so die Entwicklung des produktiven Inhalts der verschiedenen unter den Sammelbegriff „Weißgerber" gehörigen Handwerker kennen gelernt und wenden uns nunmehr dazu, die öffentlich-rechtliche Entfaltung dieses so gewonnenen Begriffes darzulegen.

§ 4. Die öffentlich-rechtliche Entfaltung des Weißgerberhandwerks.

Die zünftlerischen Einrichtungen des Weißgerberhandwerks, wie Aufdingen, Probezeit [1]), Kosten bei der Aufnahme des Lehrlings, Entlaufen des Lehrlings [2]), Lehrgeld und Halten des Lehrlings, Dauer der Lehrzeit [3]), Überfüllung im Handwerk [4]), Lossprechen [5]), bieten zu wenig Stoff von selbständigem Werte, als daß sie zu längerem Verweilen Anlaß geben könnten; eine einzige Bestimmung für das preußische Weißgerberhandwerk ist interessant für das allgemeine Bildungsniveau der in das Handwerk eintretenden Lehrlinge; sie lautet: „Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerck zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben und wenigstens die Fünf Haupt-Stücke aus dem Katechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn währenden Lehrjahren wöchentlich vier Stunden, so lange, bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken annehmen wollte [6])." Ähnlich verhält es sich auch mit den Bestimmungen für die Gesellen [7]), mit der Wanderschaft [8]), mit Wanderbriefen [9]), mit dem Handwerksgruß [10]), mit Handwerksgeschenk und Umschauen [11]), mit

---

[1]) Vgl. Stahl 1874, S. 173.
[2]) Vgl. Stahl 1874, S. 217. [3]) Vgl. Mummenhoff 1901, S. 56.
[4]) Vgl. Junghans 1896, S. 405; Nürnberg 1629, Stadtarchiv 769,
[5]) Vgl. Frisius 1708, S. 423 ff.; Stahl 1874, S. 233, 235, 237 f.
[6]) Königsberg 1737, XXII. [7]) Mummenhoff 1901, S. 11.
[8]) Stahl 1874, S. 266 ff., vgl. auch S. 178 ff.
[9]) Rothenburg 1771; Biel 1765.
[10]) Vgl. Schurtz 1900, S. 183; bes. Frisius 1708, S. 438 ff.
[11]) Nürnberg 17. 23, 7; Magdeburg 1686; Königsberg 1737, XV; Mummenhoff 1901, S. 81; Stahl 1874, S. 372—380; Roth 1800, Bd. IV, S. 144.

Meisterstücken[1]) und mit der Lederschau[2]). Selbstverständlich sind natürlich auch Vorschriften, welche Arbeit, Verkauf oder Auslegen von Waren zur Schau am Sonntag vor der Predigt verbieten[3]).

In allen den hier erwähnten und in weiteren noch hierher gehörigen Punkten fügen sich die Weißgerber vollkommen in die mittelalterliche Zunftverfassung ein, so daß diese Gebiete Gegenstand der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte sind, und daher nicht Objekt einer speziellen Untersuchung zu sein brauchen.

Ganz kurze Berücksichtigung mögen dagegen die Handwerksabzeichen finden, da sie speziellere Bedeutung besitzen und für das vorliegende Handwerk sehr zerstreut sind.

Die Siegel der Weißgerberhandwerke, welche man häufig noch unter alten Aktenstücken und Urkunden in verhältnismäßig gutem Zustande findet, sowie die Handwerkswappen[4]) führen sehr häufig den Stollpfahl in mehr oder weniger stilisierter Form; er ist besonders deutlich als solcher erkennbar im Wappen der Weißgerber zu Ulm. Vor allen Dingen der Stollpfahl ist ein Abzeichen, welches ich bei Rotgerbern niemals beobachtet habe. Häufig für die Weißgerber ist auch der Schlichtmond, ebenfalls besonders schön zu erkennen im Wappen der Weißgerber zu Ulm. Gekreuzte Schabeeisen sind den Wappen der Weiß- und Rotgerber gemeinsam; auch Riemen sind in den Wappen nicht selten. Die häufigsten Wappentiere sind, was nach der ganzen bisherigen Entwicklung leicht zu begreifen ist, der Bock und der Hirsch; daneben kommen dann natürlich in Menge allgemeine Formen vor, wie der Engel, der Löwe, die Krone, drei Sterne usw. Hingewiesen sei auch noch auf das Wappen der Danziger Chordewanmacher, weil dieses das früher über Corduan Gesagte illustrieren kann: auf dem Boden zwischen Bock und Hirsch steht ein Baum, von dessen Krone ein Roßkummet herabhängt; der Stamm des Baumes ist unten von zwei schräg gekreuzten Schabeisen überlegt.

Drei Aushängeschilder, allerdings von Rotgerbereien, finden sich im Rothenburger Ortsmuseum.

Was die Tracht anlangt, welche wir ebenfalls in diesem Zusammenhange kurz besprechen wollen, so sei eine Augsburger Bestimmung um 1800 angeführt: „Es soll an Sonn- und Feurtagen kein Meister

---

[1]) Schauplatz 1767, Bd. VI, S. 133; Artikel I; dazu vgl. auch Nürnberg 17. bei Weißgerber.

[2]) Nürnberg 17. Rotgerber; Schauplatz 1766, Bd. V, S. 430; Bd. VI, S. 129, 133.

[3]) Nürnberg 1535; Schauplatz 1767, Bd. VI, S. 132, Artikel II u. VII; Mummenhoff 1901, S. 121.

[4]) Abbildungen bei Seyler 1898, S. 79 ff.; Nürnberg 17.; Bormans 1863.

ohne Mantel, Hut oder Kragen für des äußersten Meisters Hauß gehen; es sei denn, daß einer Walckgeschäft zu verrichten hätte, soll selbiger des Mantels überhoben sein“ [1]). Ähnlich lautet die Bestimmung für den Werktag; ähnlich, nur noch eingehender, sind die Bestimmungen 1671: Es soll keiner ohne Mantel oder Degen oder mit bedecktem Haupt im Handwerk erscheinen. Der „Umbschaugesell“ soll nicht ohne Mantel und ohne Degen einem fremden Gesellen umschauen oder das „Glaidt“ geben. Es soll keiner an Sonn- oder Feiertag ohne Mantel oder Degen vor des äußersten Meisters Haus gehen. Es soll keiner am Werktag „ohn Schurtz, Huet oder Kragen“, oder mit „kallichtem Gesicht, Händt oder Schuehen“ vor des äußersten Meisters Haus gehen. Abbildungen von Rotgerbern finden sich im Kupferstichkabinett des Germanischen Museums [2]); die Zunftmitglieder hatten stets die wichtigsten Abzeichen ihres Handwerks mit sich zu führen, so auch beim Heiratsantrag. Der Anzug des Gerbers besteht aus Halbschuhen, langen Strümpfen, kurzen Hosen, kurze Schürze, Weste, Rock und Zipfelmütze. In der Hand hält er das Schabeeisen.

An Handwerksladen, welche den vornehmsten Besitz des Handwerks bildeten, findet sich eine von Rotgerbern bei Herrn Gerbereibesitzer Walther in Langenzenn, eine andere im Rothenburger Ortsmuseum, eine Weißgerberlade beim Obermeister der Gerberinnung Kirchenhain [3]).

Ein prachtvoller silberner Pokal des Nürnberger Rotgerber-Handwerks befindet sich im Besitze von Herrn Antiquar Christian Wohlbolt zu Nürnberg, Augustinerstraße.

Ein steinerner bauchiger Krug des Weißgerberhandwerks zu Kirchhain steht beim Obermeister dieser Innung; der Krug ist aus grauem Steingut gefertigt, er faßt etwa 15 Liter und trägt die Aufschrift: „Das Weiß- und Sämisch Gerber Gewerck in Kirchhain 1856.“ Diese Aufschrift ist in der für Steinkrüge üblichen blauen Farbe angebracht.

Beim Obermeister in Kirchhain befindet sich aus dem Jahre 1811 auch noch ein eiserner Stempel zum Zeichnen der Felle; der Stempel zeigt weiter nichts als die nebeneinander stehenden Buchstaben DWHIK (Das Weißgerber Handwerk in Kirchhain).

Hingewiesen sei bei dieser Gelegenheit noch auf mehrere gestochene Holzmodeln im Rothenburger Ortsmuseum, welche dazu dienten, dem Leder Zeichnungen aufzupressen.

Unter den Bronzeepitaphien aus Nürnberger Friedhöfen findet sich das eines Lederers aus dem 16. Jahrhundert im Germanischen Museum mit der Aufschrift „Augustin Kolb Lederer“.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Nürnberger Weißgerber einen

---

[1]) Augspurg ca. 1800; Augsburg 1671, 7, 19, 25, 26.

[2]) Siehe auch Jörissen 1909, S. 18, Bild 54.

[3]) Siehe Einfalt 1910, S. 81; Königsberg 1737, XI, XII; Frisius 1708, S. 430.

Kirchen- oder Almoßstuhl in der Kirche zu St. Sebald an der Türe hatten, wo die Totentafel aufgehängt wird, daß sie am Tag Sebaldi in der Irhergasse einen öffentlichen Tanz hatten [1]), und daß die Straßburger Gerber den heiligen Martin zum Beschützer erkoren hatten, während in Köln der heilige Crispin bei der Gerberbruderschaft die gleiche Stelle vertrat [2]).

Eingehendere Betrachtung als die eben besprochenen Verhältnisse verdient das mittelalterliche Genossenschaftsleben, nicht das Leben des Einzelnen in der engen städtischen Genossenschaft der Zunft, sondern die Koexistenz der zahlreichen Zunftkörper in der großen Genossenschaft des Reichs.

Die Zunft als öffentlich-rechtliche Korporation bestand in verhältnismäßig hoher Unabhängigkeit neben den anderen gleichlautenden Zünften der übrigen Städte; die Landesgesetzgebung schuf keine weithin geltenden Ordnungen der Gewerbe derart, daß Wortlaut oder wenigstens wesentlichster Inhalt z. B. aller Weißgerberordnungen des Reiches übereinstimmten; letzteres war erst eine gesetzgeberische Tat der absoluten Staaten. Die Zunftordnung regelt lediglich die Verhältnisse der lokalen Gewerbetreibenden; es ist mit anderen Worten zunächst keine übergeordnete Macht vorhanden zu einer einheitlichen Regelung all der ins Detail gehenden Verhältnisse, welche wir soeben im Fluge durcheilt haben, wie Lehrlingsausbildung, Wanderschaft, Meisterstücke usw., sondern bei der Ordnung dieser Verhältnisse haben die lokalen Selbstverwaltungskörper völlig freie Hand. Der lebhafte interurbane Austausch z. B. von Arbeitskräften in Form der wandernden Gesellen schließt diese vielen kleinen zunächst gegeneinander nicht weiter verpflichteten Verbände zu einer höheren Einheit zusammen, derart, daß die Gesamtheit der Interessen, welche sich aus diesem lebhaften Austausche ergibt, auch eine gewisse Einheit mindestens der wesentlichsten Bestimmungen verlangt; eine unter dem Rechtstitel „Geselle" zuwandernde Arbeitskraft muß die Gewähr einer genügenden Ausbildung mit sich bringen, und gewisse, allgemein bekannte, bestimmte interurbane Gebräuche müssen das Passieren des Gesellen, welcher seine Heimat verlassen hat, von Stadt zu Stadt ermöglichen. So sind die Handwerks-Artikel und die Zunft-Gebräuche und Zunft-Zeremonieen eine Art interurbanen Gewerberechtes, welches die rechtliche Unterlage aller durch den Gesellenaustausch zu einer höheren Einheit zusammengeschlossenen kleinen lokalen Gewerbeverbände darstellt; damit ist aber in dieser höheren Einheit eine übergeordnete Macht gegeben, welche von nun an entweder gemeinsame Änderung vorhandener Bestimmungen verlangt oder welche eine willkürliche lokale Änderung mit einer bestimmten Unrechtsfolge behaftet.

[1]) Nürnberg 17. Weißgerber.

[2]) Deutsche Gerberzeitung 1888, Nr. 44.

Wenn man unter den hier entwickelten Gesichtspunkten die interurbane Einfügung eines lokalen Gewerbekörpers zu studieren sucht, so ergeben sich eine ganze Reihe eigenartiger und interessanter Verhältnisse.

Ein grelles Licht darauf, daß eine Störung in den allgemein gültigen Grundlagen dieser höheren Einheit eingetreten ist, wirft die Beschwerde der Reichsstädte auf dem Reichstage zu Regensburg 1594: „Wie denn auch gekommen, daß sonderlich in etlichen Städten die Meister neue Innungen machten und darein setzten, daß der Lehrjunge drei und vier Jahre lernen soll, und unterstehen sich hernach, die alten Meister anderer Städte, welche viele Jahre zuvor dem damals üblichen Handwerksgebrauch nach redlich ausgelernt, ihr Meisterrecht genommen, auch das Handwerk ohne jemandes Einrede lange Zeit ruhig getrieben, zu tadeln, die Gesellen, welche bei diesen vor der neuen Einung redlich ausgelernt haben, oder sonst den alten Meistern arbeiten, zu schelten, aufzutreiben und zu nötigen, andermals zu lernen oder sich strafen zu lassen." Es ist für uns zunächst wenig interessant, daß im Reichstagsabschied Abschaffung dieser Mißbräuche und Strafandrohung bei Übertretung erfolgt; denn die hier auftretende, scheinbar souveräne Macht ist nicht imstande ihren Willen durchzusetzen. Daher ist von viel größerer Bedeutung die Reaktion, welche innerhalb der interurbanen Gemeinschaft der Zünfte erfolgt. Die Beschwerde der Reichsstädte weist schon auf bestimmte Unrechtsfolgen hin wie schelten, auftreiben, abstraffen, eine zweite Lehrzeit durchmachen. Wichtiger aber noch als dies alles ist die Tatsache, daß sich die ursprüngliche große Einheit in eine Anzahl kleinerer Einheiten spaltet, von denen jede durch ein gemeinsames interurbanes Gewerberecht sich umschlossen fühlt; dieses Recht schließt gleichzeitig alle anderen Rechte von der neuen kleineren Einheit aus, derart, daß die Gebiete anderen Rechtes für unpassierlich gelten, oder daß im Falle der Übertretung dieses Verbotes als Unrechtsfolge die Unehrlichkeit sich ergibt, welche durch Entrichtung einer Geldstrafe abgelöst werden kann.

Zwischen den einzelnen Städten läßt sich ein lebhafter Briefwechsel verfolgen des alleinigen Inhalts und Zweckes, durch einen regen Gedankenaustausch möglichst alle Handwerksverhältnisse übereinstimmend zu regeln. So fragt 1648 Weißenburg in Bamberg an, wie es zu halten sei mit dem Weiß- und Sämischlederhandel der Beutler und Säckler; denn in Weißenburg hat sich ein Beutler nach der Weißenburger Rechtsansicht eine Übertretung zuschulden kommen lassen[1]); darauf antwortet Bamberg, daß Windsheim in einem ähnlichen Fall um Rat gefragt

[1]) Weißenburg 1648; außerdem die Streitigkeiten der Säckler und Weißgerber zu Weißenburg am Nordgau über die Verarbeitung des gelben Leders 1648, hinterlegt im Stadtarchiv Weißenburg; vorläufige Nr. 9747.

habe, und sie führen weiterhin aus, daß im ganzen fränkischen Kreis den Beutlern oder Säcklern der Lederhandel nicht erlaubt sei. 1602 teilt die Stadt Frankfurt in einem Antwortschreiben den Würzburger Weißgerbern, „nachdem sich irrung zwischen den Weißgerbern in teutschen Landen weit und breit gehalten haben", eine Anzahl wichtiger Punkte der Handwerksordnung mit [1]), und 1662 haben die beiden Städte eine ähnliche Auseinandersetzung [2]). 1733 ergeht aus Augsburg ein Bericht auf das Memmingische Schreiben vom 14. Juli über das Treiben der Weißgerbergesellen [3]), und 1738 wendet sich das Insbrucker Weißgerberhandwerk an das Augsburger in betreff der Passierlichkeit gewisser Weißgerbergesellen [4]). 1774 wenden sich die Arauer Weißgerber nach Augsburg, um mit diesen über eine in der Schweiz und in einem Teile Deutschlands vorzunehmende Änderung der Handwerksbestimmungen zu beraten [5]), kurz, eine Sammlung solcher Schriftstücke stellt ein wertvolles Material dar, welches uns Einblick verschafft in die Werkstätten der Rechtsbildung jener Zeit. Wir sehen, wie jeder einzelne Fall ein Anlaß wird, die Gleichheit der Rechtsanschauungen an verschiedenen Orten wieder zu prüfen und eventuell das bestehende Recht durch weitere gemeinsame Zusätze, welche als Ausfluß der herrschenden gemeinsamen Rechtsüberzeugung erscheinen, zu ergänzen.

Für den Fall aber, daß dieser interurbane Gedankenaustausch nicht mehr zu dem Ziele führt, in die Erscheinung getretene Verschiedenheiten der gewerberechtlichen Anschauung auszugleichen, sind, wie erwähnt, Unrechtsfolgen unausbleiblich. So beschwert sich 1662 das Weißgerberhandwerk zu Würzburg gegen das zu Frankfurt wegen Handwerkssperrung, und die Frankfurter erklären darauf, daß die Würzburger seit 10 Jahren angefangen hätten, ihre „löbl. Handwerks-Artikul zu verachten" [6]). Man sieht daraus, wie sofort die völlig autonome Abgrenzung und Ausschließung eines Zunftkörpers gegen einen anderen in dieser interurbanen Gemeinschaft erfolgt, wenn etwa eine auf Grund verschiedener Interessen entstandene Rechtsüberzeugung zu verschiedenen Formen des interurbanen Gewerberechtes führt; gelingt es den sich daran anschließenden Auseinandersetzungen nicht, die verlassene Einheit wiederherzustellen, so bleibt die Handwerkssperrung aufrecht erhalten, die gegenseitigen Rechtsgebiete werden für unpassierlich erklärt, und die sich über dieses Verbot hinwegsetzenden Gesellen werden als unredlich abgestraft. Bei dieser Anschauung der Verhältnisse wird es verständlich,

[1]) Würzburg 1602, 88. [2]) Würzburg 1662.
[3]) Augsburg 1802, XVII. [4]) Augsburg 1802, XXXI.
[5]) Augsburg 1722—1778; 1774.
[6]) Würzburg 1662; vgl. zu folgendem die unrichtige Darstellung von Rübling 1897, S. 528.

daß solche Zustände nicht ohne weiteres als „Handwerksmißbräuche" hingestellt werden können; denn solange in einem größeren Gebiete ein sehr lebhafter Austausch geistiger und materieller Güter fehlt, solange ein reger Verkehr nicht dafür sorgt, die an und für sich bestehenden lokalen Verschiedenheiten von Ort zu Ort möglichst auszugleichen, solange nicht die an den Peripherieen großer Gebiete gelegenen Gebietsteile entweder durch energischen Güterumsatz oder durch zentralisierte Verwaltung ihrer Verhältnisse zu einer lebhaft bewußten wirtschaftlichen Einheit zusammengehalten werden, so lange sind die lokalen wirtschaftlichen Voraussetzungen, welche die natürliche Grundlage des ganzen ökonomischen Lebens bilden, stärker als der Wille, der aus lauter gleichberechtigt-nebeneinander-stehenden Korporationen gebildeten interurbanen Gemeinschaft. Die notwendige Folge solcher Zustände ist das innere wirtschaftliche Auseinanderfallen der äußerlich und politisch vielleicht zusammengehörenden Einheit. Das ist das innere Bedingtsein der verschiedenen Verhältnisse, welche den Reichsstädten auf dem Reichstag zu Regensburg zu Beschwerden Veranlassung gegeben hatten; die äußere Form aber dieser auf verschiedenen wirtschaftlichen Grundlagen entstandenen Verschiedenheit ist das Auseinanderfallen der ursprünglich vielleicht als einheitlich gedachten interurbanen Einheit aller Weißgerberzünfte in verschiedene kleinere Kreise, deren man hauptsächlich vier unterscheiden kann, nämlich 1. der Rheinische Kreis mit den Rheinischen Handwerksgebräuchen, 2. der Rößler-Kreis mit den Rößler-Handwerksgebräuchen, 3. der Schwäbische Kreis mit den Schwäbischen Handwerksgebräuchen, 4. der See-Städter Kreis mit den See-Städter Handwerksgebräuchen. Sie alle sind Weiß- und Sämischgerber, und bei ihnen allen ist das Rotgerben verboten; es haben sich aber neben ihnen noch einige Plätze selbständig gehalten, welche eine fünfte, allerdings nicht besonders benannte Gruppe bilden könnten, nämlich die Orte, in welchen Weiß- und Rotgerberei vom gleichen Professionisten geübt werden darf. Wie aus den Akten hervorgeht, umfaßt der Rheinische Kreis des 17. Jahrhunderts unter anderem Straßburg, Speier, Würzburg, Lohr, Ansbach, Nürnberg, Sulzbach, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg, Frankfurt am Main und Frankfurt an der Oder. Die Gesellen wandern nach Dänemark, Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, Pommern, Preußen, Schweiz. Der damalige Rößler-Kreis umfaßte Schlesien, Lausitz, Meißen, Naumburg, auch Miltenberg, und die Gesellen wanderten nach Ungarn, Böhmen, Bayern, Österreich, Schweden und Polen; der Schwäbische Kreis umfaßte die Meister in Schwaben und demnach unter anderem die Orte Augsburg, Memmingen, Ulm. Der See-Städter Kreis umfaßte unter anderem Hamburg, Lübeck und Bremen. Man sieht auf den ersten Blick, daß hier fast immer zusammengehörige

Wirtschaftsgebiete beisammen sind; wenn z. B. der Rheinische Kreis sich so weit nach Osten bis Leipzig und bis Frankfurt an der Oder erstreckt, so liegt hier eine ganz spezielle Wirtschaftszusammengehörigkeit der Weißgerber zugrunde, indem Frankfurt an der Oder und Leipzig wie auch Frankfurt am Main hervorragende Weißledermessen besessen haben und daher stets im regsten Verkehre gestanden sind.

Die Rechtswirkung nun dieser gegenseitigen Abgrenzung ist, wie erwähnt, die, daß die Gesellen des einen Kreises in allen anderen Kreisen als unehrlich gelten, und daß die Weißgerber, welche ein geschenktes Handwerk haben, das Handwerksgeschenk nur den Gesellen ihres eigenen Kreises reichen. Die Rot- und Weißgerber gelten in allen vier Bezirken als unehrlich und unpassierlich; so ist nach einem Bamberger Schreiben z. B. „ihn ganz teutschlandt allen ehrb. handwerckhern der weißgerber wohl bekannt, daß kein gerber zu Nördlingen für guth erkannth auch in keinen orth, wo es sein mag, befördert wird, allermaßen dann sie keinen gesellen zur wanderschafft, wie eines ehrlöbl. weißgerbers handwerckh als übige hergebrachte statuten mit sich bringen, dahin adstringirn laßen“ [1]). Auf eine Anfrage der Memminger Rot- und Weißgerber an die Nürnberger, warum ihre Söhne und Knechte nicht für redlich gehalten und nicht passiert werden, teilen die Nürnberger unter dem 17. April 1680 mit, „daß daß roth und weißgerber Handwerck allhie zwey absonderl. Handwercker seynd, deren jedes seine besondere Ordnung und Arbeit hat“ [2]). Die Trennung der oben schon besprochenen Memminger Handwerke motiviert der Rat folgendermaßen: „vnd aber zu widerbringung eines ehrb. Handtwerckhs ganz zerfallene ehr vnd reputation vnd das selbiges außerhalb in Stätten vnd märckten wider andern ehrlichen maister dieses handtwerckhs möchte gleich gehalten werden, kein ander mittel nicht vorhanden, als zu solcher Schaidung zu schreiten“ [3]), und später sagt der gleiche Rat, die Handwerke wurden getrennt, „weil sie verschimpft, als undichtig und simpler angesehen und ausgeschrieen werde, weil nämblich beederlei das Weiß- und Rotgerben wider die Reichsübliche gewohnheit neben einander getrieben werden“ [4]). So sagt auch eine Augsburger „Ordnung dern von Weißgerbers Gesellen alhie auffgericht“ von 1671: „Wann aber einer bey einem welcher beedes Roth und Weiß zusammentreibt, gelehrnet hat, soll er nit passiert werden [5]).“ Auch die Handwerksgesellen eines fremden Kreises werden ähnlich behandelt. Nach der Ordnung der Sulzbacher Weiß- und Semischgerber von 1749 „soll keiner, welcher dieser Zunft-Ordnung sich

---

[1]) Weißenburg 1648. [2]) Memmingen, 17. April 1680.
[3]) Memmingen 14. Jan. 1680. [4]) Memmingen, 15. Nov. 1680.
[5]) Augsburg 1671, 35.

nicht gemäß verhält, als Rößler, Schwaben, Pfuscher und dergl. in unserem Fürstentum Sulzbach zum Meister oder zum Handwerck zugelassen werden“ [1]); hier werden also die Schwaben und die Rößler den Pfuschern gleich behandelt, weil Sulzbach zum Rheinischen Kreise gehört. Um die Wende des 18. Jahrhunderts sind solche Bestimmungen noch in krafft, so in Augsburg: „Nachdem ein Gesell unseres Löbl. Schwäb. Craiß sich lang an unpassierlichen Nationen als Italien, Hispanien, Frankreich, Ingetein, item auf dem Rößler Craiß und bei denen, welche beedes, Roth- und Weißgerber Handwerck zusammentreiben, oder bei einem gescholtenen Meister über Handwercks-Gebrauch zulässige Zeit, nämlich 14 tag in arbeit aufgehalten, soll selbiger, wann er wiederum auf seinen Craiß arbeiten wollt, zuvor . . . abgestrafft werden [2]).“ Ähnlich ist auch schon eine Bestimmung von 1671: „Wenn ein Gesell bey einem Rößler oder der Roth und Weiß zusammentreibt, länger als 14 Tag arbeith, soll er um ein Wochenlohn in der Straff sein [3]).“ Diese Bestimmungen zeigen einerseits durch die Nebeneinanderstellung die verschiedenen Arten der Unehrlichkeit, andererseits aber zeigen sie eine Milderung insofern, als ein 14tägiges Arbeiten noch keine Unrechtsfolgen nach sich zieht. Interessant ist nun zu beobachten, daß in der durch das Arbeiten in den verschiedenen Kreisen bewirkten Unehrlichkeit eine Rangordnung vorhanden ist. 1733 herrschte in Memmingen ein Streit, weil ein Rheinischer in Arbeit stehender Gesell einem Schwäbischen Gesellen „altem Gebrauch nach“ weichen mußte. Dabei wird angeführt: „Weil es in Rheinischen Städten mit denen schwäbischen Gesellen auch also gehalten werde und zumahl in ganz Sachsen die Schwäbische den Rheinischen sogleich weichen müßten, auch mit der Ungelegenheit auch zur Winterszeit sogleich fortgetrieben würden“ [4]); besonders genau geregelt war dieses Verhältnis daher in Augsburg, welches, selbst zum Schwäbischen Kreise gehörend, den Rößler- und Rheinischen Bezirken räumlich nahe lag; die um 1800 geltende Bestimmung lautet hier: „Unsers löbl. Schwäb. Deren Rheinischen und Rößler Craiß Gesellen Arbeit stehen betreffen: Einem Gesellen Rheinischen Craiß soll allhier in arbeith stehen zugelassen sein, bis einem Gesellen unsers löblich. schwäbischen Craiß umgeschaut und nit arbeit zugesagt würde, ein Gesell dem Rößler Craiß zugethan länger nit als 14 Tag, welcher aber beedes daß Rot- und Weißgärber Handwerck zusammen gelehrnet hat, derselbe gar nit inn arbeit passiert werden. Begeb es sich denn daß ein Rheinischer und Rößler Gesell in arbeit sich befinden, soll der Rößler zuvor, von zwey oder mehr Rheinischen

---

[1]) Sulzbach 1749, 17.
[2]) Augspurg ca. 1800.
[3]) Augsburg 1671, 34.
[4]) Augsburg 1722—1778; 1733, XVII.

der am längsten in Arbeit steht, dem Schwäbischen Gesellen, es gehe vor, oder mit verfließung 14 Tag, alsbald aus der Arbeit zu weichen schuldig sein. Und ob der Meister solchen gesellen nit einstellen wolt, soll ihm in den Arbeit stehenden, es sey ein Rheinischer oder Rößler zu beurlauben oder beede zulässige Zeit beysammen behalten obliegen. Es were denn, daß der Schwäb. Gesell selbs nit in arbeith zu stehen verlangt, mag der Rheinische, bis ein anderer Schwäb. Gesell umschauen laß, in arbeit stehen verbleiben [1])." Man sieht, mit welcher Wichtigkeit diese Sache behandelt worden ist; in ähnlich entgegenkommender Weise waren die Verhältnisse in anderen Grenzbezirken geregelt, so in Sachsen, welches, vom Rößlerkreis ganz umschlossen, nur eine vom Rheinischen Kreis in das Rößlergebiet hineingetriebene Zunge darstellte. In dieser Sächsischen Weißgerberordnung von 1601 beginnen alle Artikel: „Es soll ein jeglicher Sehmisch- und Weißgerbergeselle, er sey Reinischer oder Rößler", oder: „Es soll ein jeglicher Meister, er sei Reinisch oder Rößler"; für die Lehrjungen lautet eine Bestimmung: „Würde sichs auch zutragen, daß auf der Rößler-Seiten ein Lehrjunge gleichfalls von seinem Meister ohne genugsame Ursach entspringete . . . und sich in solcher Zeit, wie oben bei den Reinischen Meistern Meldung geschehen, auch nicht einstellen würde . . ." [2]); vor allen Dingen wichtig aber ist die Bestimmung über die Handwerkslade, sie lautet: „Was die Handwerks Laden belanget, wo und an welchem ort und städten dieselbe aufgerichtet und gehalten werde, haben sich die Reinischen und Rößler Meister dergestalt verglichen und beschlossen, daß die Haupt-Lade in Churf. Sächs. Residenz Dresden, die Kreyß Lade aber der Rößler zu Miltenberg und Naumburg, dann die Reinischen zu Leipzig und Kemnitz verbleiben [3])."

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die an den Meistern eines Ortes haftende Unredlichkeit — z. B. die der Memminger Gerber aus der Vereinigung von Rot und Weiß entspringende — keineswegs beseitigt ist, nachdem lediglich die Handwerkstrennung durchgeführt war. Damals wandten sich die Memminger Meister unter anderem auch nach Nürnberg [4]), um ihnen mitzuteilen, daß die Trennung nunmehr vollzogen sei, und um sie zu bitten, ihre Söhne und Knechte in Zukunft passieren zu lassen; die Nürnberger Meister aber antworteten [5]), die Nürnberger hielten es mit der sog. Reinischen Handwerksgewohnheit, die Memminger dagegen mit der schwäbischen, „dahero derselben Gesind über 14 Tag alhier nicht gefürdert würde"; wenn sie aber sich ent-

[1]) Augspurg ca. 1800.
[2]) Würzburg 1660—1683, 1, 3. [3]) Würzburg 1660—1683, 11tens.
[4]) Memmingen, Schreiben vom 19. Jan. 1681.
[5]) Memmingen, Schreiben vom 8. März 1681.

schließen wollten, es in Zukunft mit der Rheinischen Handwerksgewohnheit zu halten, so müßten sie sich entweder zu Frankfurt am Main oder zu Frankfurt an der Oder oder zu Leipzig oder Straßburg, „allwo die gewöhnliche Handwercksbrief zu finden weren", einkauffen, aber „ehe und bevor solches geschehe, selbige neben den Ihrigen nicht passiert werden könnten". Man sieht aus dem Allen, zu welch eigenartigen Verhältnissen dieser feste interurbane Zusammenschluß Anlaß gegeben hat. Magdeburg gehörte zum Rheinischen Kreis [1]) und hatte 1686 4 Jahre Lehrzeit [2]); in den Nürnberger Ordnungen weder von 1535 noch von 1629 ist etwas über die Zugehörigkeit des Handwerks zu einem der erwähnten 4 Kreise ausgesprochen, aber bei Gelegenheit der Handwerkstrennung von Memmingen erfahren wir, daß sie zum Rheinischen Handwerksgebrauch halten. Noch nach der Nürnberger Ordnung von 1629 sind drei Lehrjahre vorgeschrieben [3]), und als 1634 die Lehrzeitfrage in Nürnberg geregelt wurde, wurde unter anderem auch die Lehrzeit der Weißgerber auf 4 Jahre erhöht [4]); Mummenhoff bringt diese Erhöhung in Zusammenhang lediglich mit einer inneren gewerbepolitischen Maßnahme, es fragt sich aber, ob dabei nicht auch die interurbane Einfügung in die größere Einheit des Rheinischen Handwerksgebrauches vielleicht eine maßgebende Rolle gespielt hat. Ähnlich wie oben die Memminger Weißgerber Anschluß an einen der vorhandenen Bezirke suchen mußten, war es auch bei den Bremern; als hier auf Wunsch einer Anzahl von Weißgerbern 1746 eine Trennung von den Riemenschneidern und Senklern, mit welchen sie bis dahin in einem Amte verbunden gewesen waren, erfolgte, erhielten sie eine Rolle mit dem Titel „Weißgerber-See-Stetter-Amts-Rolle" [5]); damit ist die gleichzeitige Zugehörigkeit zu den See-Städtern ausgedrückt.

Die Herkunft der Namen „Rheinische", „Schwaben", „See-Städter", „Landstädter", welch letztere eben wahrscheinlich den Gegensatz zu den See-Städtern bildeten, ist ohne weiteres klar. Anders liegen die Verhältnisse bei dem Worte „Rößler", welches auch in der Form „Rösler" [6]), „Ryßler" [7]) vorkommt. Für dieses Wort eine Erklärung zu finden, gelang mir nicht. 1414 erfolgte in Leipzig eine Handwerkstrennung: „Wir Wilhelm . . . thun kund mit diesem brieve, daß wir den bescheidenen alten schoworchen, genannt die reseler, in unserer statt Lipczk die gunst und gnade getan haben, und haben sie genommen von der innunge der schoworchen daselbens und ihnen sunderlichen eine

[1]) Magdeburg 1686, 13tens, 11tens. [2]) Magdeburg 1686, S. 1.
[3]) Nürnberg 1629; so auch von Frankfurt aus noch für 1602; vgl. Würzburg 1602, 88a. [4]) Mummenhoff 1901, S. 56.
[5]) Privatmitteilung des Archivs der freien Hansestadt Bremen.
[6]) Weigel 1698, S. 628ff. [7]) Beck 1807, S. 54f.

innunge gegeben“ [1]); es ist aber fraglich, ob dieses Wort reseler in Beziehung zu unseren Rößlern zu setzen ist. Die Kasseler Sattler behaupteten 1655, daß es verschiedene Riemer gäbe, darunter auch „Rößler“ [2]); die von Krünitz gegebene Etymologie ist so unzureichend, daß sie hier nicht aufgeführt werden kann [3]); auch habe ich die dort angeführte Behauptung, wonach sich die Rößler der eingriffigen Messer statt der zweigriffigen Schabeeisen bedienten, nirgends bestätigt gefunden [4]).

Der oben mit wenigen Beispielen angedeutete rege Briefwechsel zwischen den einzelnen Städten, welcher uns einen ziemlich genauen Einblick in dieses interurbane commercium, wie wir es nennen können, gewährt, ließe sich natürlich durch zahlreiche weitere Schriftstücke illustrieren; im Augsburger Archiv z. B. findet sich aus dem 18. Jahrhundert noch ein lebhafter Briefwechsel mit den Orten Ulm, Memmingen, Mindelheim, Lauingen, Burghausen, Nürnberg, Weingarten, Biberach, Nördlingen, Eychstädt, Eßlingen, Dillingen, Insbrugg, Franckfurth, Churpfälz. Neuburg, Regensburg, Onolzbach, Kaufbeuren, Friedberg [5]). Aber mit diesem Briefwechsel allein ist die Regelung dieser zwischenstädtischen Angelegenheiten keineswegs erschöpft; diese interurbane Gemeinschaft, welche auf Grund des fortwährenden Gedankenaustausches allmählich lebhafter erwachsen und lebensvoller in das Bewußtsein eingetreten war, verlangte auch nach einer Art sichtbarer Repräsentation, und diese wird dargestellt durch das sog. „Große Handwerk der Weißgerber“. Ein Frankfurter Schreiben von 1602 schlägt vor, daß bei Zweifeln zwischen Meister und Knechten die Meister in Frankfurt, Speier, Würzburg und Magdeburg beraten sollen, und was hier entschieden wird, solle verbindlich sein für beide Teile [6]). Meist aber waren die Verhältnisse noch mehr zentralisiert; die Beratungen des ganzen Handwerks fanden häufig an einem einzigen Orte statt, und als solcher erwies sich besonders Frankfurt am Main als zweckmäßig, weil dort die großen Messen stattfanden, zu welchen die Weißgerbermeister aus allen Teilen Deutschlands mit ihren Waren zusammenströmten; daher tagt das „Große Handwerk der Weißgerber zu Frankfurt am Main“ gewöhnlich im Anschluß an die großen Messen, hier werden alle möglichen gemeinsamen Angelegenheiten besprochen und geregelt, und hierher kommen aus allen Teilen Deutschlands die klagenden Parteien, um vor dieser höchsten Instanz, welche ihnen allen die Verkörperung des momentanen Rechts-

[1]) Geißenberger 1895, S. 170; Urk. im Leipziger Ratsarchiv; abgedr. bei Moser, Geschichte der Leipziger Schuhmacherinnung. [2]) Plenge 1896, S. 484.
[3]) Krünitz 1795, LXVIII, S. 489, Anm. (**).
[4]) Vgl. Jacobson 1782, Bd. IV, S. 629. [5]) Augsburg 1802.
[6]) Würzburg 1602, S. 88a.

bewußtseins darstellt, nach Vortragung ihrer Verhältnisse Recht zu nehmen. So hatten sich z. B. zwei Meister zu Rothenburg beleidigt, es war ihnen das Handwerk gelegt worden, man hatte sie mit Gefängnis bestraft und der Bürgerschaft entsetzt; da erschienen die beiden Meister 1571 in Frankfurt, trugen ihre Angelegenheit vor, und nun kunden die „Meister und Gesellen des großen handtwercks der Weißgerber allhie zu Frankfurt am Main . . . allermenniglich mit diesem Brief", daß sich die beiden Meister vertragen haben und daß sie restituiert und in den vorigen Standt gesetzt seien[1]). 1613 hatte sich „irrung oder zwifals" zwischen den Säcklern und Weißgerbern zu Rothenburg o. d. Tauber ergeben, und nun ergeht abermals von Frankfurt aus ein Bescheid, welcher den Streit schlichtet, und welcher mit folgenden Worten beginnt: „Wier zunnfft sämbtliche meister vnndt gesellenn des großen weißgerberhanntwergs zu Frankfurt am Mayn, in die Siebenntzig Personen, ann inheimischenn und außlandischenn meistern vnndt gesellenn vorsamlet"[2]); man sieht, es ist der Ton der Obrigkeit, welcher hier spricht, und welcher sich keiner höheren Macht ohne weiteres zu fügen gewillt ist; 1614 beschweren sich auch die Rothenburger Weißgerber über die Nestler und Säckler, daß, als sie einem Ratsbescheid nicht nachgeben wollten, die Säckler an das große Handwerk gelaufen seien, dort den Bescheid reformiert und ihnen große Unkosten verursacht hätten[3]). 1648 erschien in Frankfurt ein Meister aus Lohr vor der großen Handwerksversammlung[4]), und noch 1774 schicken die Arauer Weißgerber ein Zirkular nach Augsburg „mit dem beständigen Ansuchen, daß solches von einer Laad zur andern über Schaffhausen ganz Schwäbischen Creyß bis Nürnberg circuliere" und möglichst bald zurück erwartet werde, damit an der Zurzacher oder Frankfurter Messe über den Inhalt des Schreibens ein Beschluß gefaßt werden könne[5]). In einem Würzburger Schreiben aus der Mitte des 17. Jahrhunderts wird Miltenberg als Ort für die alljährliche Zusammenkunft der Meister vorgeschlagen, da es in der Mitte des Obererzstiftes Mainz gelegen sei[6]), kurz, man sieht aus diesen Beispielen, es waren *interurbane Schiedshöfe* entstanden, welche immer noch das letzte Wort hatten, wenn zwei Meister in Rothenburg bereits vor der ordentlichen weltlichen Gerichtsbarkeit abgeurteilt waren, welche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Zünften oder Handwerken verschiedener Städte zum Austrage brachten, welche nicht nur gegen den Willen eines Reichstags-

[1]) Rothenburg 1571—1695; 1571.
[2]) Rothenburg 1571—1695; 1613.
[3]) Rothenburg 1571—1695; 1614, 32.
[4]) Würzburg, V, S. 2028, anno 1648.
[5]) Augsburg 1722—1728; 1774. [6]) Würzburg 1660—1683.

abschiedes existierten und gegen diesen ihren eigenen Willen durchzusetzen wußten, sondern welche sich im Laufe der Zeit sogar noch obrigkeitliche Sanktion verschafften. Hatte der Reichstagsabschied von 1594 sich noch dahin ausgesprochen, daß die obrigkeitlichen Gewalten sogar mit Prügelstrafe die Nichtbefolgung des Abschiedes ahnden dürfen, so wurden in den folgenden Handwerksordnungen, als diese obrigkeitlicher Bestätigung bedurften, diese sog. „Mißbräuche" nicht nur nicht abgeschafft, sondern erhielten sogar noch die Sanktion; so wurde die Onolzbacher Ordnung der Rheinisch-Weiß- und Semischgerber von den Markgrafen bestätigt [1]), und sogar in der von Karl Theodor, Pfalzgrafen bei Rhein usw. erlassenen Sulzbacher Ordnung von 1749, welcher also noch das Reichsgesetz von 1731 vorhergegangen war, findet sich der schon oben zitierte Passus, nach welchem Rößler, Schwaben und Pfuscher im Fürstentum Salzburg zum Meister oder zum Handwerk nicht zugelassen werden sollten [2]). Nur gelegentlich findet sich ein Nachhall dieses Reichsgesetzes, so bei dem in Memmingen wegen der Arbeitsrangordnung der Rheinischen und Schwäbischen Gesellen entstandenen Streit, wo allerdings ebenfalls zuerst die übliche herrschende Ansicht vorgetragen wird, und wo sich dann am Schlusse noch ein Vorschlag findet, diese Angelegenheit an das Reichsstädtische Kollegium zum Ausgleich zu bringen, weil dies ja auch dem Kaiserlichen Patent von 1731 von Abstellung der Handwerksmißbräuche vollkommen gemäß und konform sei [3]).

Wie eingangs erwähnt, konnten alle diese Verhältnisse, welche in den Augen der erstehenden absoluten Fürsten allerdings als Handwerksmißbräuche erscheinen mußten, welche aber als natürliche wirtschaftliche Konsequenzen der zu einer nicht genügenden wirtschaftlichen Einheit zusammengeschlossenen Wirtschaftsgebiete sich hatten entwickeln müssen [4]), nicht durch einen einfachen Gesetzgebungsakt beseitigt werden. Sie waren auf bestimmtem wirtschaftlichem Boden entstanden, waren tief eingefleischt, und sie mögen auch mit manchen welthistorischen Vorgängen in tiefem innerem Zusammenhang stehen, wobei freilich leider der Inhalt der älteren Handwerksakten eines einzigen Handwerkes zu lückenhaft ist, um solche Vermutungen zu bestätigen; aber es ist ohne Zweifel überraschend, in den See-Städtern die Städte der Hansa wiederzufinden, und in den Rheinischen und Schwäbischen auch die führenden Städte der Städtebündnisse des 13./14. Jahrhunderts zu erkennen. Sobald nur die Namen dieser Mächtekonstellationen genannt werden, rücken plötzlich die Schwäbischen und die Rheinischen und die See-Städter und die großen Handwerksversammlungen, welche so selbstherrlich und eigenmächtig mit den

[1]) Vgl. Langenzenn, Vol. II, Fasz. 7. [2]) Sulzbach 1749, S. 17.
[3]) Augsburg 1722—1778; 1733, XVII. [4]) Vgl. Ebert 1913, S. 250 f.

Reichsgesetzen verfahren, in den Mittelpunkt eines ganz anders gearteten Interesses, und wir erblicken hier mit Staunen wiederum einen ganz unerwarteten Zusammenhang zwischen äußerer Politik und der stillen inneren Wirtschaftsgeschichte.

Erst als der absolute Staat sich anschickte, einen wirklich anders gearteten wirtschaftlichen Boden zu schaffen, um damit den alt überkommenen Traditionen das Leben abzuschneiden, konnte er wirksam auch gegen diese interurbanen Gemeinschaften vorgehen. Das Königsberger General-Privilegium und Innungsartikul von 1737 für das „Combinierte Gewerck der Weißgerber im Königreich Preußen“ [1]) besagt, daß „erstlich und anfänglich ... der bisherige Unterschied der sogenanten Reinischen und Rößler-Weißgerber und die daraus entstandene Mißbräuche und Irrungen zwischen beyden Gewercken gänzlich aufgehoben, dieselbe in einer Zunfft gebracht und wie bereits in einigen anderen Landen üblich mit einander vereinigt werden sollen“, und weiterhin wird geboten „Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewercken soll sich das Gewerck bei schwerer Straffe enthalten“ [2]); besonders verständlich ist auch das letzte Verbot des Correspondierens, da wir ja gesehen haben, welch wichtige Rolle dieser Briefwechsel im interurbanen Gedankenaustausch besessen hat.

Von geringer Bedeutung im Vergleich mit den eben besprochenen Verbänden, aber doch ein Punkt, welcher nicht ganz unterdrückt werden darf, ist die Entstehung selbständiger kleinerer Zünfte „auf dem Lande“. Es mag kein Zufall sein, daß die Beispiele, welche ich gefunden habe, alle nur aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammen; das Bannrecht, welches die mittelalterliche Stadt in der Zeit ihrer Blüte umgab, mag das Niederlassen von Handwerkern auf dem flachen Lande sehr erschwert haben. Die Gewerbe, welche in der sächsischen Zeit noch stark ländliches Gepräge getragen hatten [3]), zogen sich immer mehr innerhalb der städtischen Mauern zusammen, doch kommen auch in den Dörfern des 15. und 16. Jahrhunderts noch einzelne Gewerbe vor [4]); auch die 10 Nachrichten Dunkers von Dorfgerbern stammen alle, mit einer einzigen noch dazu etwas zweifelhaften Ausnahme, aus dem 17. Jahrhundert [5]). Schon am Anfange des 18. Jahrhunderts sind zünftige und unzünftige Weißgerber in den Dörfern nicht mehr selten [6]), wie überhaupt dieses Jahrhundert eine starke Lockerung in die festen Formen der überkommenen Gewerbeverfassung bringt. So kommt es, daß sich auch in Märkten und kleinen Städten im 17. Jahrhundert wieder ein regeres Hand-

[1]) Königsberg 1737, I. [2]) Königsberg 1737, XIX.
[3]) Hellwig 1882, S. 17; vgl. auch Lamprecht 1886, Bd. I, S. 16, 584 f.
[4]) Bücher 1886, S. 700—701; Dunker 1903.
[5]) Dunker 1903, S. 115. [6]) Vgl. Würzburg 1717; 1726—1729.

werksleben zu rühren begann. 1663 erhalten die Weißgerber in den Nürnbergischen Städtlein auf dem Lande eine eigene Ordnung [1]; 1661 wird auf Ersuchen der Gerber zu Amorbach eine Zunftordnung erteilt und damit eine Zunft der Weiß- und Sämischgerber errichtet [2].

Diese Landzünfte haben meist nur außerordentlich wenige Mitglieder, sie sterben daher leicht aus, und die Zunft geht dann entweder ein oder die Lade muß sich fortwährend auf die Wanderschaft begeben. So wurde 1684 abermals eine Weißgerberzunft zu Amorbach errichtet [3]. Für das Jahr 1698 läßt sich eine kleine Statistik über die Zahl und Verteilung dieser kleinen Weißgerber an den kleinen Plätzen aufstellen [4]:

Bischofsheim	2
Königsheim	1
Walthürn	1
Amorbach	3
Buchen	3
Mildenberg	1
Adelsheimb	2

Die Lade befand sich nach ihrer Angabe zuerst in Bischofsheim, dann zu Miltenberg, wo auch der gewöhnliche jährliche Zunfttag abgehalten wurde, bis schließlich nach Aussterben des einen oder anderen Meisters in den schweren Kriegszeiten die Lade nach Aschaffenburg kam. Nachdem nunmehr ihre Zahl wieder gewachsen ist, und nachdem es ihnen zu beschwerlich ist, dem Zunfttag in Aschaffenburg persönlich beizuwohnen, da sie besonders im Winter oft mit größtem Ungemach zwei Tage auf den Zunfttag reisen müßten, so suchen sie darum nach, von der Zunft zu Aschaffenburg getrennt zu werden, um eine eigene Zunftlade im Amt Amorbach zu halten. Die Zunft wurde errichtet, aber schon 1727 liegt wieder ein Schreiben vor [5], wonach Meister Hönlein, welcher die Lade in Verwahrung hatte, bereits vor 26 Jahren starb, so daß die Lade von neuem nach Aschaffenburg wanderte. Abermals klagen die Meister, daß sie über 20 Stunden Wegs nach Aschaffenburg zum Jahrtag kommen müssen, und die Verteilung der Weißgerber ist im Jahre 1727 die folgende:

Aschaffenburg	4
Seeligenstadt	4
Diepurg	1
Frammersbach	1
Hanau	1
Bobenhausen	3
Neustatt	2
Umbstatt	1

[1] Nürnberg 1663. [2] Würzburg 1661. [3] Würzburg 1730—1731.
[4] Würzburg 1698. [5] Würzburg 1727.

Michelstatt	2
Erbach	1
Wertheim	5
Miltenberg	2
Bischofsheim	3
Amorbach	2
Walthürn	3
Buchen	1
Konigheim	1
Krautheim	0
Hirschhorn	0

Von den zwei in Miltenberg vorhandenen Meistern hat einer die Gerberei aufgegeben.

Die hier für Amorbach, Miltenberg und Aschaffenburg dargelegten Verhältnisse kann man als typisch für diese Landzünfte bezeichnen: feierliches Wandern der Lade [1]), häufige Neueinrichtung von Zünften, weite Wege und viel Zeitversäumnis für den Fall der Zunfttage, dazu noch hohe Kosten und große Umstände bei den Meisterstücken, weil die Meister oft aus entfernten Plätzen auf mehrere Tage herreisen müssen [2]).

Die Meister in diesen kleinen Plätzen empfanden die Zunft überhaupt nur als lästige Fessel, so daß Klagen über unzünftige Meister auf dem Lande immer häufiger werden [3]).

Eine wenn auch kurze Berücksichtigung verdienen im Anschluß an Obiges noch die Verhältnisse der Gesellen. Wie für das ganze Handwerk, so brachte auch für die Gerbergesellen schon der Anfang des 15. Jahrhunderts die Zusammenfassung der Gesellen in Assoziationen, welche einen der Zunft der Meister ähnlichen Aufbau besaßen; wie für die übrigen Gewerbe die ersten derartigen Verbände in den Rheinischen Gegenden entstanden, so bildeten sich die ersten Vereinigungen von Gerbergesellen ebenfalls in den Städten des Rheins, und wie einst die Brüderschaft für die Meister das Vehikel gewesen war, auf welchem sie zu größerer Selbständigkeit sich emporschwangen, so war nun auch für die Gesellen die kirchliche Vereinigung die Form, unter welcher sie sich zunächst zusammenscharten.

Zu Basel schlossen sich 1414 die Gerberknechte zu einem Bunde zusammen gegen die Meister, um gemeinsam die Arbeit niederzulegen; es kam verhältnismäßig bald zu einer Verständigung, und die Gerbergesellen leisteten vor versammeltem Handwerk einen Eid, worin sie beschworen, „den oben genannten bunde, so sy wider die gerwermeister obgenannt gemacht hand, genzlich und gar abzelassend, und davon ze sind und noch niemer ne keinen bunt wieder die obgenannten gerwer-

[1]) Vgl. Langenzenn, Vol. II, Fasz. 6; Einfalt 1910, S. 80f.
[2]) Vgl. Gunzenhausen 1798—1804. [3]) Vgl. z. B. Würzburg 1738—1739.

meister zu Straßburg noch alle ihre knechte, die sy nur oder hernach habend oder gewinnet, ze machen in deheinen weg ungeverlich". Die Meister ihrerseits gestanden für den Fall von Streitigkeiten den Gesellen zu, auf dreierlei Wegen Recht zu nehmen, nämlich entweder vor dem Gerichte in des Burggrafen Hof oder vor Meister und Rat oder vor dem Gerichte des Handwerks der Gerber [1]).

Im Jahre 1415 besteht eine Bruderschaft der Knechte von 9 Handwerken, darunter auch die Weißgerber, in Freiburg im Breisgau, und die Meister erkennen 1415 an, „daß diese Ordnung, Gesetze, Gemache und Neuerungen des älteren Briefes, so die obengenannten, unsere Handwerksknechte, jetzt getan haben, unser aller Gunst, Wissen und Willen gewesen ist, damit sie desto baß bei uns bleiben mögen. Darum geloben wir auch, diese Ordnung mit ihnen zu halten treulich und sie dabei zu handhaben". Diese Verbindung trug Zwangscharakter [2]).

Die Bewegungen am Rheine kamen aber nicht zur Ruhe, und 1470 ging die Assoziationsbewegung von neuem, diesmal von Colmar aus [3]), es wurde eine Bruderschaft der Rot- und Weißgerber gebildet, welcher jeder fremde zuwandernde Geselle, der heimisch um Lohn dienen wollte, zuzutreten hatte [4]).

Die Straßburger Gerbergesellen schlossen sich ihnen an, und die Urkunde dieser Brüderschaft aus dem Jahre 1477 setzt folgende Punkte fest: Sie verlangt erstens ein brüderliches Begräbnis und eine Kerze für das Augustinerkloster so wie ein Geschenk von vier Straßburger Pfennigen für all die Gesellen, welche zum ersten Male oder nur vorübergehend in die Bruderschaft eintraten, für die Büchse, deren Inhalt an das Kloster zu unseren lieben Frauen abgeliefert wurde. Weiter war verordnet, daß jeder Geselle bei der Messe zu sein habe, bevor vom Pfarrer das Evangelium gesungen werde, und hierbei habe jeder einen Pfennig als Opfergabe zu spenden. Unterließ dies jemand, so mußte er ein „Fierling wachs an unserer lieben frouwen kerzen" geben [5]). Jeder Gerbergeselle, gleichgültig, ob Loh- oder Weißgerber, welcher der Bruderschaft angehörte, konnte darum nachsuchen, auf ein gutes Pfand von der Vereinigung einen Gulden geliehen zu erhalten, was ihm keinesfalls abgeschlagen werden durfte, wenn er die Mittel zu seiner Verpflegung und zu seinem Unterhalte nicht besaß. Für den Fall, daß er kein Pfand beschaffen konnte, durfte er acht alte Groschen Vorschuß verlangen, wogegen er sich verpflichtete, seine Truhe, welche damals jeder Handwerksgeselle mit sich führte, sowie sein Werkzeug zu ver-

[1]) Schanz 1877, S. 40, 185; Deutsche Gerberzeitung 1888, Nr. 44.
[2]) Stahl 1874, S. 403. [3]) Deutsche Gerberzeitung 1888, Nr. 44.
[4]) Stahl 1874 S. 410.
[5]) Schanz 1877, S. 41, 212; Deutsche Gerberzeitung 1888, Nr. 14.

pfänden. Beides löste er nach überstandener Krankheit durch Abarbeiten wieder aus, und kein Meister durfte sich weigern, bis zur vollen Abtragung seiner Schuld das ihm fehlende Werkzeug unentgeltlich zu überlassen.

Die nie endenden Auseinandersetzungen mit den Gesellen ziehen sich durch die Jahrhunderte weiter hindurch. 1580 finden wir im Würzburger Statutenbuch folgenden Eintrag [1])

Pflicht der ledigen Gesellen aller Handwerkh.

Und ob sich den Tag oder Nacht Auflauff begebe, es seye feindtschafft oder feuerhalben, daß ich uff meinen Meister, bey dem ich bin, warten, der Herrschafft und ihm gehorsam sein will nach bestem meinem Vermögen.

Ist nit für gut angesehen, dem Gesellen vorzulesen.

Dieser Treueid und die Anmerkung daneben führt uns wieder mitten in die Gesellen-Meister-Auseinandersetzungen; der Inhalt der Eidesformel zeigt uns den Willen und die Absicht der Meister, und die Bemerkung daneben erzählt uns von den widerspenstigen Gesellen. 1602 wird von der Stadt Frankfurt aus ein Dekret erlassen, welches unter anderem die Gesellenfrage der Weißgerber zu regeln sucht. Es heißt darin unter anderem [2]), daß der Knecht die versprochene Zeit aushalten soll und daß bei Zweifeln zwischen Meister und Knechten die Meister beraten sollen in Frankfurt, Speier, Würzburg, Magdeburg, und was hier entschieden wird, soll verbindlich sein für beide Teile. Diese letztere Bestimmung ist ganz besonders beachtenswert; denn hier ist keine Spur vorhanden von einem gemeinsamen Beraten von Meistern und Gesellen zur Regelung des Arbeitsangebotes oder der Arbeitsbedingungen, sondern es wird hier ein einseitiges Festsetzen des Arbeitsvertrages bestimmt, derart, daß der Vertrag für beide Teile, also auch für die Gesellen verbindlich sein soll. Wir haben oben gesehen, daß um diese Zeit das „große Handwerk der Meister und Gesellen" eine lebhafte Tätigkeit entfaltet hat, und dennoch werden hier in einem so wichtigen Punkte die Gesellen vollständig ausgeschaltet. Stahl kommt zu einem ganz anderen Schluß; er sagt unter anderem „Einsprache (gegen die Verbindungen der Gesellen) hätten die Meister tun können auf den Titel hin, daß das Handwerk ein Ganzes sei, daß Gesellen und Jungen diesem zugehören, nur hätten dann die Handwerke den Gesellen auch einen Anteil am Regiment geben müssen, was bei einigen, namentlich den Großen Handwerken geschah, in denen eine Absonderung der Gesellen, eine Auflehnung gegen die Meister kaum nachweislich sein wird" [3]); und weiter sagt er „in jenen Vereinigungsformen, in denen Meister und Gesellen auf Grund einer Wahl gemeinschaftlich den Entscheid zu

[1]) Würzburg 1580. [2]) Würzburg 1602, S. 88 f.
[3]) Stahl 1874, S. 411.

treffen haben, möchte sich immer noch der geeignetste Ausweg finden. Vergebens hat der Verfasser nach den Spuren solcher Gegensätze, wie sie bei den Webern usw. vorkommen, in den Handwerken der Gerber, Wagner usw. gesucht; jedenfalls sind sie sehr selten gewesen. Ich schreibe das der Organisation dieser großen Handwerke zu, bei welchen die Entscheidung dem ganzen Handwerk zugut kam, bestehend aus Meister und Gesellen. Glaubt man überhaupt auf dem seitherigen Wege der Assoziation im Sinne des Gegensatzes zwischen Meister und Gesellen zum Ziele kommen zu können, so lasse man auch das heuchlerische Prahlen mit freiwilliger Assoziation und habe den Mut zu erklären, daß es Zwangsassoziationen sein müssen" [1]).

Wir haben gesehen, daß allerdings Zwangsassoziationen bei den Gerbern entstanden sind, aber diese waren Kampfmittel; wir haben gesehen, daß trotz der Großen Handwerke die Gegensätze zwischen Meister und Gesellen nicht aus der Welt geschafft wurden, und wir haben vor allen Dingen gesehen, daß das Große Handwerk offenbar mit ganz anderen Sachen sich beschäftigte als mit der Regelung des Arbeitsvertrages.

In jenem Frankfurter Dekret von 1602 der Weißgerber halben ist dann weiter noch bestimmt, daß der Gesell nur am Sonntagmittag Urlaub nehmen soll und nicht in der Woche. Es ist klar, daß damit das Weglaufen von der Arbeit, das Niederlegen der Arbeit, vielleicht der Streik, gemeint ist. Weiter wird bestimmt: Wenn ein Gesell vom Meister Geld entlehnt hat, soll er es abverdienen, nicht aber zurückbezahlen; und schließlich, wenn ein fremder Geselle in die Stadt kommt, sollen nicht mehr alle Gesellen mit ihm zum Wein gehen und feiern, sondern nur noch einer. Vielleicht ist auch dieses letzte Verbot noch eine versteckte Erschwerung der Koalition; jedenfalls zeigen uns diese Bestimmungen, daß die Meister und Gesellen, welche beim Großen Handwerk so friedlich nebeneinander tagen, ganz andere Wege bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse gehen.

Aus dem Jahre 1671 ist eine spezielle Ordnung der Augsburger Weißgerbergesellen vorhanden [2]), welche natürlich immer noch die Unterstützung der kranken und bedürftigen Gesellen betont, welche aber andererseits verlangt, daß jeder Gesellenversammlung ein Meister beiwohnen muß. Die Magdeburger Ordnung von 1686 bestimmt ausdrücklich: Der Gesell soll das Leder, bevor er Urlaub nimmt, „zuvor zur Mühlen außarbeiten und außwalcken" [3]), also ebenfalls ein Verbot der plötzlichen Unterbrechung der Arbeit.

Die neuen wirtschaftlichen Anschauungen des 18. Jahrhunderts

[1]) Stahl 1874, S. 431. [2]) Augsburg 1671, 2tens, 36tens.
[3]) Magdeburg 1686, 9tens.

haben auch diesen Verhältnissen ihren rechtlichen Boden genommen. 1737 wurde für die Weißgerber in ganz Preußen bestimmt, daß nur arbeitswillige legitimierte Gesellen das Wandergeschenk erhalten, während die anderen gleich Vaganten aufgetrieben werden [1]). Gesellen-Laden, Gesellenbriefe und Gesellensiegel sowie die schwarzen Tafeln, auf welchen die unredlichen Gesellen verzeichnet standen [2]), wurden weggenommen und auf die Rathäuser gebracht [3]); es wurde verboten, Komplotts und Aufstände zu machen, aus der Arbeit zu treten und sich „zusammenzurottieren" [4]); der Briefwechsel mit anderen Gesellen und alle sog. Brüderschaften wurden mit empfindlicher Strafe belegt [5]); gestattet war nur noch die Gesellen-Armen-Kassa zur Unterstützung armer und kranker Gesellen [6]), eine Handwerks-Armenkassa für verarmte Meister oder deren Witwen [7]), endlich diese beiden Kassen zur Bestreitung von Begräbniskosten.

Damit hatte der neue Staat auch hier seinen Einzug gehalten und mit der Sprengung der alten Fesseln die neue Entwicklung ermöglicht.

§ 5. Die ökonomische Entwicklung des Weißgerberhandwerks.

„Stinkende Hände machen reiche Leute" [8]), das ist im allgemeinen der Tenor all der Urteile, welche die Schriftsteller der älteren und neueren Zeiten in bezug auf die materielle Lage des Handwerkes der Gerber gefällt haben [9]). Selbst bei den Darstellern, welche der allgemein herrschenden Anschauung vom goldenen Boden des Handwerks skeptischer gegenüberstehen, schneiden die Gerber immer noch mit am besten ab [10]). Durch den reichen Verbrauch von Leder und Pelzwerk sind die Gerber schon im 13. Jahrhundert zu einem zahlreichen und angesehenen Stande herangewachsen [11]), die Löher gehören 1350 in Frankfurt zu den 10 ratsfähigen Handwerken [12]), seit 1370 sitzen in Nürnberg die Lederer neben 7 anderen Handwerken im Rate [13]), und unter den reicheren Zünften, welche ihre Waren in Nürnberg in besonderen Häusern absetzten, befinden sich auch die Gerber [14]).

Wer die stolzen hohen Häuser der Nürnberger Lederer aufsucht, wer von der reichen Mitgift mancher Gerberstochter noch im Anfang des 19. Jahrhunderts gehört hat, wird an diesen Urteilen nicht zweifeln.

[1]) Königsberg 1737, XV. [2]) Mummenhoff 1901, S. 73.
[3]) Königsberg 1737, XII. [4]) Königsberg 1737, XXVI.
[5]) Königsberg 1737, XXXI. [6]) Königsberg 1737, XIII.
[7]) Königsberg 1737, XV. [8]) Beck 1807, S. 59.
[9]) Vgl. Blümner 1875, Bd. I, S. 257; Piazza 1659, S. 499; Nürnberg 17. 58. [10]) Mummenhoff 1901, S. 122. [11]) Rehlen 1855, S. 135.
[12]) Bücher 1886, S. 87. [13]) Nürnberg 17. 2.
[14]) Mummenhoff 1901, S. 119.

Durch manches Jahrhundert hindurch haben sich die Lederer oder Rotgerber zu den wohlhabenden Handwerkern und zu den einflußreichen Bürgern in der Stadt gezählt.

Ein Besuch der Irherstraße selbst in ihrer heutigen Gestalt orientiert sofort, daß die Gründer dieser schmalen Häuschen materiell und daher auch sozial und politisch einer anderen Schicht angehört haben müssen. Ein verhältnismäßig enges Gäßchen, freilich für mittelalterliche Verhältnisse kaum unter der Norm, die Lage weniger im Zentrum der Stadt als die Lederergasse, aber doch dicht bei St. Sebald, vor allen Dingen aber die kleine Anlage der Häuser, welche auf eine nur sehr bescheidene Höhe hindeutet, all das stimmt damit überein, daß die Weißgerber oder Irher in Nürnberg zunächst keine Stimme im Rate hatten [1]), daß im Jahre 1387 in Frankfurt die Loher den 7., die Weißgerber aber den 17. Rang auf der Handwerkerbank einnahmen [2]), daß sie in einem Kataloge aus dem Ende des 15. Jahrhunderts überhaupt keinen Rang mehr auf der Handwerkerbank besitzen [3]); damit vielleicht auch hängt es zusammen, daß die kürzeste Probezeit unter allen Handwerkern 1499 die der Frankfurter Weißgerber mit nur 14 Tagen gewesen ist [4]), und daß merkwürdigerweise ebenfalls wieder die Frankfurter Weißgerber 1530 das Recht hatten, den Jungen, welche das Handwerk lernen wollten, zu lehren, wenngleich sie nicht ehrlicher Geburt waren; es bestand in letzterem Falle lediglich keine zwingende Verpflichtung, sie hernach in ihrer Zunft aufzunehmen [5]). Das Fehlen der Stampfmühle bei den Weißgerbern in den früheren Zeiten oder die pachtweise Benutzung einer solchen [6]), endlich auch die im Vergleich zur Rotgerberei ganz verschiedene Form des Betriebes weist uns darauf hin, daß zwischen Rotgerbern und Weißgerbern grundsätzlich ökonomisch und damit sozial eine tiefe Kluft besteht, daß die Weißgerber auf einer tieferen Rangstufe sich befinden. Der Betrieb des Rotgerbers mit seinen vorwiegend großen Häuten und mit der langen Gerbedauer erforderte großes Betriebskapital, welches in den Kufen, in der Lohe, in den Häuten, vielleicht auch in einem zur Aufstellung der Kufen benötigten Platze für lange Zeit festgelegt war; die Rotgerberhäuser besitzen daher im eigenen Hause eine Werkstatt, geräumige Dachböden zum Trocknen und am Hause einen größeren Hof; alles das fehlt beim Weißgerber [7]). Er verarbeitet hauptsächlich kleine Felle, Schafe, Ziegen, Böcke, und die Umtriebszeit ist eine im Vergleich zum Rotgerber außerordentlich geringe; die Dauer des Gerbeprozesses, welche beim Rotgerber immerhin ein Jahr, oft noch viel länger betragen hatte, beläuft sich beim Weiß-

[1]) Nürnberg 17. 2. [2]) Bücher 1886, S. 87. [3]) Ebenda.
[4]) Stahl 1874, S. 173. [5]) Stahl 1874, S. 97.
[6]) Vgl. Ebert 1913, S. 142 f., 148 f. [7]) Vgl. Ebert 1913, § 16 u. bes. S. 140.

gerber, gleichgültig, ob er weiß oder sämisch gerbt, auf nur wenige Tage, und letzteres mag ein Grund sein dafür, daß die Weißgerberei und die Sämischgerberei stets so enge verbunden gewesen sind [1]); denn aus der kurzen Umtriebszeit ergibt sich wiederum eine grundsätzliche Verschiedenheit zum Rotgerber; nicht nur die, des viel geringeren Betriebskapitals, des schnelleren Kapitalumschlags, des Mangels einer größeren eigenen Werkstatt, sondern der noch tiefgreifendere Unterschied, daß die Weißgerberei viel mehr noch zur Lohngerberei sich eignet, als die viel langsamer arbeitende Rotgerberei [2]); so sehen wir also, daß der Weißgerber häufig nicht einmal das Hautmaterial, welches gerade den Hauptreichtum der Rotgerber ausmachte, zum eigenen Betriebskapital rechnen mußte. Fassen wir das alles, was über das Hautmaterial, die Produktionsprinzipien, die Dauer des Gerbeprozesses, die Betriebsmittel wie Werkstatt, Mühle, die Betriebssysteme [3]) gesagt worden ist, zusammen, so sehen wir, daß der so oft und auch in der Statistik so einheitlich angewandte Begriff des „Gerbers" sich schon im 14.—15. Jahrhundert in zwei Handwerkerkategorieen zerlegt, welche nur das gemeinsam haben, daß die beiden Gewerbe Häute und Felle für den menschlichen Bedarf herrichten; alle übrigen Punkte sind wahrscheinlich sehr verschieden, und vor allen Dingen ist ihre ökonomische Lage so, daß die Rotgerber zu den wohlhabenden einflußreichen, die Weißgerber aber zu den ärmeren gedrückten Gewerben gehören. Diese Unterschiede zwischen den beiden Handwerkerkategorieen können wir bis auf den heutigen Tag verfolgen, indem hin und wieder eine Stichprobe uns die Fortdauer des alten Verhältnisses bestätigt.

Eine vergleichende Betrachtung über die Zahl der Weißgerber im 14.—15. Jahrhundert ergibt sehr verschiedene Resultate. In Köln sollen im Jahre 1478 400—500 lederverarbeitende Handwerksmeister vorhanden gewesen sein [4]). In Frankfurt betrug die Gesamtsumme der Lederarbeiter 1387 66 [5]), und im Jahre 1440 war es die gleiche Zahl [6]).

Was nun die Zahlen speziell der Weißgerber anlangt, so wollen wir diese Zahlen mit den der Rotgerber so weit als möglich vergleichen. Die Pariser Steuerrolle von 1292 führt 23 Weißgerber auf [7]); die Zahlen für die Frankfurter Meister sind [8]):

	Lohgerber	Weißgerber
1387	27	17
1440	13	15
1530	?	44 zünftige Meister [9])

[1]) Vgl. Ebert 1913, S. 123 ff., 240 ff. [2]) Vgl. Ebert 1913, S. 215 ff.
[3]) Vgl. Ebert 1913, insbes. § 2, 3, 4, 5, 14, 16, 17, 22, 24.
[4]) Köln 1907, Bd. I, S. 21. [5]) Bücher 1886, S. 139.
[6]) Bücher 1886, S. 214—217. [7]) Schuh und Leder 1897, Nr. 29, S. 33.
[8]) Bücher 1886, S. 103. [9]) Vgl. auch Bücher 1886, S. 119.

Für Nürnberg läßt sich nach den Meisterbüchern ebenfalls eine Tabelle aufstellen, wobei allerdings nicht die Zahl der in einem Jahr vorhandenen Meister angegeben wird, sondern die Zahl der in jedem Jahrzehnt oder in jedem Jahre in die Meisterbücher eingeschriebenen Meister. Aus diesen Zahlen z. B. nach Art der Hamburger Ermittlungen der Bevölkerungszahlen durch einfache Rechnung die Zahl der in einem Jahre vorhandenen Meister zu ermitteln, wäre hier bedeutungslos, weil die Rechenoperation, welche sich zwischen die aus den Meisterbüchern gewonnenen Zahlen und die aus diesen Zahlen nach der Formel gefundenen Resultate lediglich wie eine Funktion einschiebt, nur die absoluten Werte, nicht aber die Zahlenproportionen, auf welche es hier allein ankommt, ändern würde. Für Nürnberg ergibt sich folgende Tabelle, wobei je 20 Jahre zur Erreichung größerer Übersichtlichkeit zusammengefaßt sind [1]).

Es wurden in die Nürnberger Meisterbücher eingetragen:

	Rotgerber	Weißgerber oder Irher
vor 1383	84	41
1383—1399	30	6
1400—1419	22	3
1420—1439	56	14
1440—1459	47	13
1460—1479	65	30
1480—1499	53	48
1500—1519	44	43
1520—1539	56	30
1540—1559	50	32
1560—1571	26	11

Die Zahlen zeigen uns vor allen Dingen, daß die Zahl der Rotgerber größer ist als die der Weißgerber; dieses Verhältnis ist erklärlich aus der viel kürzeren Gerbedauer der Weißgerberei, welche zur Folge hat, daß eine viel kleinere Zahl von Weißgerbermeistern die gleiche Anzahl von Fellen gerben kann, als eine größere Zahl von Rotgerbern. Eine Ausnahme macht das Jahr 1440 für Frankfurt; für das Jahr 1530 wurde für Frankfurt die Bestimmung eingeführt, daß auch Lehrjungen unehrlicher Herkunft im Handwerk aufgenommen werden dürfen; das bedeutet ein tiefes soziales Sinken des Handwerks, und dieses ist immer begleitet von einer geringen Zahl von Hilfsarbeitern; es ist möglich, daß sich die hohen Frankfurter Zahlen von 1440 und 1530 auf diese Weise erklären lassen, was auch durch folgende Tabellen, welche ja freilich auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, vielleicht bestätigt wird:

---

[1]) Nürnberg M. S., Nr. 233, 234, 235, 236, 239.

Gewerbetreibende in Frankfurt 1387 [1]):

	Meister	Söhne	Knechte	also Hilfsarbeiter
Lower	27	8	1	9
Wisgerwer	17	1	1	1

Gewerbetreibende in Frankfurt 1440 [2]):

	Meister	Söhne	Knechte	also Hilfsarbeiter
Lower	13	4	—	4
Wisgerwer	13	—	—	—

Immerhin geht aus diesen Tabellen hervor, daß sehr viele Meister überhaupt keinen Hilfsarbeiter beschäftigt haben, und weiter ergibt sich, daß die Lower im einen Fall 9-, im anderen Falle 4 mal mehr Hilfsarbeiter beschäftigten, — immer natürlich die Lückenhaftigkeit des Materials berücksichtigend — als die Weißgerber.

Diese Zahlen zeigen aber noch mehr, nämlich den außerordentlich geringen Zugang zum Weißgerberhandwerk in Frankfurt. Das mag die Ursache gewesen sein, daß das Handwerk auch für Lehrlinge nicht ehrlicher Herkunft geöffnet wurde, und die Zahl von 1530 mit 44 zünftigen Meistern mag bereits die Folge dieser Aufnahmeerleichterung sein, obwohl freilich die Nürnberger Zahlen zeigen, daß in einem Jahrhundert sich die Zahl der Meister sehr gut verdoppeln kann.

Da die Zahlen der Lehrlinge und Gesellen nicht bekannt sind, sollen hier Verhältnisberechnungen zur Einwohnerzahl unterbleiben. Beachtenswert für Nürnberg erscheint nun die Tatsache, daß im 15. Jahrhundert die Zahl der eingeschriebenen Meister für beide Handwerke so außerordentlich groß ist. Darüber, daß sie hernach rapid sinkt, wundern wir uns weniger; denn das Sinken ist lediglich eine natürliche Reaktion auf die frühere unnormale Steigerung; wir wundern uns höchstens, daß erst 1586 eine weitere Erschwerung im Zugang zum Weißgerberhandwerk eingetreten [3]) ist, und wenn es gestattet ist, den Rückgang der Zahlen, besonders des Weißgerberhandwerks von 1500 ab mit modernen Verhältnissen, etwa mit dem Rückgang der Strumpfwirker oder Leineweber zu vergleichen, so erzählen diese Zahlen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Krise, welche statistisch deutlich zutage tritt. In erster Linie haben wir nicht nach der Ursache des Rückgangs dieser Zahlen, sondern nach dem Grunde des starken Zuganges zum Handwerk zu suchen. Das 15. Jahrhundert bedeutet einen Höhepunkt der städtischen Politik, wobei besonders der Markgraf Albrecht von Ansbach und Friedrich der Siegreiche von der Pfalz als die beiden bedeutendsten Fürsten Deutschlands, dann die oberdeutschen Städte im Mittelpunkte aktivster Politik stehen; die fortwährenden Fehden führen

[1]) Bücher 1886, S. 139. [2]) Bücher 1886, S. 214—217.

[3]) Nürnberg 1535, Decr. in Consilio 1586.

zu keiner Entspannung, sondern nur zu einer Steigerung der Verhältnisse, und dies drückt sich gewerblich aus in der Zunahme der einschlägigen Handwerke: Ein Hauptverbraucher des Leders ist der Krieg. Erst als 1493 nach 53jähriger schwacher Regierung Kaiser Friedrich III. starb, als der tatkräftige, jugendfrische Maximilian eine Neuaufrichtung des Reiches ins Werk zu setzen beabsichtigte, als der Reichstag von Worms 1495 die Idee des ewigen Landfriedens proklamierte, als das neu anbrechende 16. Jahrhundert mit seinen ungeheuren inneren geistigen Bewegungen die tätigen Faktoren auf ganz andere Gebiete lenkte, als die Entdeckung Amerikas ganz andere Interessensphären geschaffen hatte, da hörte der große Bedarf für die Produkte der zur Bedarfsdeckung des vergangenen Jahrhunderts erzeugten Handwerke auf, die Gewerbe sanken in ihrer Bedeutung zurück auf die Bedarfsdeckung der ruhenden Stadt, schon das Ende des 16. Jahrhunderts erzeugt in den oberdeutschen Städten die Stille des ausgehenden Mittelalters, und diese ganze Bewegung spiegeln die Meisterzahlen der beiden hier in Frage stehenden Gewerbe wieder. 1605 wird auf Ersuchen der Nürnberger Weißgerber bestimmt, daß fremde Gesellen vor Zulassung zum Meisterrecht in Nürnberg zwei Jahre bei einem oder mehr Meistern zu arbeiten haben, und daß ein in Nürnberg einheimischer Geselle 2 Jahre auszuwandern hat; ausgenommen von diesen Bestimmungen sind nur Meisterssöhne und die, welche Meisterstöchter oder Meisterswitwen heiraten; für jeden, welcher einen Lehrjungen ausgelernt hat, wird ein Stillstand von zwei Jahren festgesetzt, „damit das Handtwerck desto weniger überheufft werde“ [1]); im gleichen Jahre wird ein Gesuch der Weißgerber betreffend die Ausübung einiger Kürschnerarbeiten abgeschlagen, es wird ihnen verboten, „das hinfüro ihrer keiner keinen Kürschner seine grobe noch kleine fell, oder andere kürschner arbeit, weder strecken bestraichen, noch sich inn andere weg in ihr handtwerck schlagen, oder dessen thailhafftig machen soll, damit sie nicht dadurch bey anderen außwendigen werckstätten in nachtheil vnd gefahr ihres handtwercks kommen“ [2]), und 1614 wird ihnen verboten, Kürschners Gesellen weder heimlich noch öffentlich in ihren Häusern zu beschäftigen [3]).

Es ist sehr beachtenswert, daß alle diese Beschränkungen nicht zu der Zeit erfolgen, zu welcher wir den größten Zugang zum Handwerk beobachten, sondern Maßregeln gegen eine Handwerksüberfüllung werden erlassen zu der Zeit, wo der starke Rückgang im Handwerk längst eingetreten ist; der Zusammenhang dieser Punkte mit den oben dargelegten

---

[1]) Nürnberg 1535, 7. Juli 1605. [2]) Nürnberg 1535, 27. Sept. 1605.
[3]) Nürnberg 1535, 26. Febr. 1614.

allgemein-welthistorischen Momenten wird im allgemeinen bei der Beurteilung von Handwerksüberfüllung und Erschwerung des Zugangs zum Handwerk viel zu wenig berücksichtigt.

Bei Anwesenheit des Kaisers Matthias in Nürnberg 1612 zogen die Bürgerschaft und die Handwerker auf, und unter letzteren befanden sich 26 Weißgerber [1]).

1616 endlich wird den Weißgerbern auf ihr Gesuch hin gestattet, „das sie hinfüro auch frembde Gesellen zu Leerknechten, so da nicht dörffen Burger werden, gleich andern ungesperrten Handwerckern annemen möchten“ [2]).

Alle diese Verhältnisse deuten einen weiteren Niedergang des Handwerks an.

Weitere Zahlen für Nürnberg lassen sich erst wieder ermitteln für das 18. Jahrhundert [3]). Es wurden in die Nürnberger Meisterbücher eingetragen:

	Rotgerber	Weißgerber
1700—1720	21—25	4
1721—1740	21	7
1741—1760	17	6
1761—1780	18	5
1781—1800	6	4

Ähnlich liegen die Zahlen für Leipzig. Es lassen sich für Leipzig folgende Meisterzahlen zusammenstellen [4]):

	Rotgerber	Weißgerber
1623—1635	90	10
1635—1649	ca. 45	—
1664	—	7
1716	36	10
1755	33	8
1770	33	5
1786	39	5

In beiden Fällen sehen wir die Zahlen ziemlich kontinuierlich sinken. Im Aachen des 17. Jahrhunderts gehören die Weißgerber ebenfalls zu den Zünften, welche vom Rate geordnet werden, ohne daß sie in den Ratswahlen Einfluß haben [5]).

Einen Blick in die Lage des Weißgerberhandwerks geben dann die Akten aus Memmingen am Ende des 17. Jahrhunderts. Als hier die Weißgerber von den Rotgerbern geschieden werden sollen, führen sie an: „Allein von dem Weißgärben sich allhie zu ernehren ist schwer

[1]) Roth 1800, Bd. IV, S. 168.

[2]) Nürnberg 1535, 11. Jan. 1616. [3]) Nürnberg, M. S. H_1, H_2, Stadtarchiv.

[4]) Junghans 1896, S. 407; Röpig 1803, Bd. II, S 332.

[5]) Mitteilung des Stadtarchivs Aachen. Manuskript des Archivars K. F. Meyer d. J. Aachensche Geschichten, Bd. II.

und beinahe unmöglich, indem die wahr allzutheuer, darbey ein schlechter Verschleis ist, und weilen es ohne das übersetzt“ [1]). „Die mehrere und vermögliche Rothgärber allhier suchen die seperation unseres Handwercks aus der tragenden opinion als wann wir Ihnen mit dem rothgärben großen schad und abbruck thethen, da es doch in veritate sich wird befinden, das mancher Meister ... den halben theil nicht verarbeitet, was er das jahr durch zuverarbeiten und zu vertreiben befugt wäre.“ Vor der Trennung verteilten sich die Gerber derart, daß 30 Rotgerber, 12 Rot- und Weißgerber und 6 Weißgerber vorhanden sind [2]), nach der Trennung erscheinen 37 Rotgerber und 11 Weißgerber [3]). Wir sehen also auch hier die größere Zahl der Rotgerber gegenüber den Weißgerbern, dann aber wird die bessere Lage der Rotgerber konstatiert, und letzteres wird noch bestätigt dadurch, daß sich von den Rot- und Weißgerbern alle die, welchen es der Stand ihres Vermögens gestattete, zu den Rotgerbern schlugen; sie wollten, wenn irgend möglich, nicht in die sozial tiefer stehende Schicht der Weißgerber sinken, und nur die schlecht situierten mußten sich mit der Weißgerberei begnügen.

Silberne Prunkpokale, prächtige Laden, Grabepitaphieen oder anderer wertvoller Handwerksbesitz ist von Weißgerbern nicht erhalten, und so erscheint auch diese Tatsache als eine Bestätigung alles dessen, was die Zahlen, die Akten und Ordnungen uns berichten.

Im 17. Jahrhundert haben die Nürnberger Weißgerber bereits kein Meisterstück mehr [4]), und 1684—1741 gehören zu den Aachener Zünften, welche Mitglieder des großen Rates lieferten, die Weißgerber ebenfalls nicht [5]).

Im 18. Jahrhundert sind in Würzburg die Lehrling- und Aufdinggelder die folgenden [6]).

Rotgerber und Lederbereiter:

Meister Jura.

16 rthlr. nebst 2 Pfund wax zu der Kertzen, zur Conservierung des Laadens und baar noch 6 rthlr. dem Handwerck für die sonst gewöhnliche Mahlzeit.

Lehrjungen aufzudingen und ledig zu sprechen.

1 Pfund Wax an die Handwercks Kertzen.
4 rthlr. in die laaden.
2 rthlr. denen Meistern zum Verzehren.
1 rthlr. pro sigillo dem Handwerck, bey Expedierung des Lehrbriefs.

[1]) Memmingen 23. I. 1680. [2]) Memmingen 16. II. 1680.
[3]) Vgl. Memmingen 23. I. 1680; 15. III. 1680; 3. X. 1680; 10. XI. 1680.
[4]) Nürnberg 17, 58. [5]) Mitteilung des Stadtarchivs Aachen.
[6]) Würzburg, 18. Jahrhundert, 51, 65.

Weißgerber:

Meister Jura.

10 fl. in die Laaden samt 8 Viertel Wein ein Fremder.

5 fl. der so eine Wittib oder Meisters Tochter heirathet oder ein Meistersohn ist.

Lehrjungen aufzudingen.

1 fl. und 1 pfund wax in die laden. Bey dem aufdingen und ledigsprechen.

Es sind also die Gebühren bei den Rotgerbern viel höher als bei den Weißgerbern, abgesehen davon, daß die Weißgerber noch eine weitere Erleichterung eintreten lassen für Meistersöhne sowie für die, welche eine Meisterstochter oder Meisterswitwe heiraten.

Welche einzelne Tatsache wir also auch hernehmen, alle stimmen überein in dem Punkte, daß die Weißgerber ein ökonomisch und daher sozial ganz anders geartetes Gewerbe darstellen als die Rotgerber.

Das Ende des 18. Jahrhunderts und der Anfang des 19. nun, zu welchem wir jetzt gelangen, stellt einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte beider Gewerbe dar. Die Einführung der Dampfkraft, die Entwicklung der Textilindustrie, der steigende Baumwollimport, das sind Momente, welche der Weiß- und Sämischgerberei als reiner Produktionsmethode einen Teil ihres Absatzes entziehen; die Erfindung der Schnellgerberei mit ihrem raschen Kapitalumschlag verschafft dieser ein weiteres bedeutendes Übergewicht über die Weißgerberei, und die Entwicklung der Manufakturen und Fabriken wird dem handwerksmäßigen Betrieb beider Gewerbe verhängnisvoll[1]). Unter solchen Verhältnissen sind die folgenden Daten verständlich.

Rößig berichtet 1803, daß die Weißgerberei in Sachsen ehemals beträchtlicher war als zur Zeit seiner Berichterstattung. Jedoch fanden sich 1803 noch in den meisten Städten des Landes, welche nicht ganz unbedeutend waren, oder welche sich vorzüglich mit der einen oder anderen Manufaktur beschäftigten, Weißgerbereien. Hauptsitze waren Oberlausitz, Bautzen und Görlitz, dann im meißnischen und erzgebirgischen und zum Teil im thüringischen und vogtländischen Kreise. Die Weißgerber in Görlitz lieferten in den 10 Jahren 1748—1757 254 689 Stück, stiegen in ihren Arbeiten so, daß sie 1763 deren 80 551 lieferten. Aber seitdem verfiel ihr Gewerbe; denn 1765 lieferten sie zwar noch 50 311 Stück, 1767 nur noch 4620; in den Jahren 1770 bis 1773 betrug die Leistung jährlich nur 3000 Stück, von hier ging sie wieder etwas in die Höhe[2]).

---

[1]) Vgl. Ebert 1913, S. 215 ff.

[2]) Rößig 1803, Bd. II, S. 332—333.

Die Zahl der Meister für Leipzig betrug [1])

	Rotgerber	Weißgerber
1786	39	4
1798	27	5
1805	20	6
1820	12	4
1849	14	6
1857	8	3
1864	13	4
1875	5	4
1885	2	2
1895	1	—

Zu diesen Zahlenreihen des 19. Jahrhunderts, welche häufig aus Adreßbüchern gewonnen werden mußten, weil eben die amtliche Statistik keinen Anhaltspunkt mehr liefert, und weil die Meisterbücher nicht mehr geführt wurden, ist zu bemerken, daß sie stets als Maximalwerte anzusehen sind und meist zu hoch erscheinen; so zählte z. B. das Adreßbuch der Stadt Leipzig 1896 noch 10 Mitglieder der Lohgerberinnung, 2 Meister außerhalb der Innung und einen Weißgerber. Eine genauere Nachforschung ergab, daß von den Innungsmeistern nur noch einer die Gerberei betrieb, die anderen waren Häute- oder Lederhändler geworden oder hatten sich ganz vom Geschäft zurückgezogen [2]).

Letzteres ist eine für Rotgerber typische Erscheinung, nämlich der Übergang zum Haut- oder Lederhandel auf Grund ihres kleinen Vermögens; in größeren und in kleineren Plätzen findet man das hier für Leipzig Gesagte hundertfach bestätigt; man findet im Adreßbuch und auch im Sprachgebrauch noch den Ausdruck „Gerber" und dieser entpuppt sich fast stets als ein ehemaliger Lohgerber, welcher zum Handel mit Häuten, Leder, Schusterleisten, Riemen, Schuh- und Sattlerutensilien übergegangen ist.

Für die Weißgerberei liegen die Verhältnisse auch hier wiederum gänzlich anders; da, wie wir gesehen haben, die Weißgerber einer ökonomisch ganz anders gearteten Klasse von Gewerbetreibenden angehören, so fehlt ihnen meist, man kann fast sagen regelmäßig, selbst das zum Handel nötige kleine Kapital und sie gehen im richtigen Sinne des Wortes zugrunde, sie verderben.

In Leipzig benutzten 1824 nur noch zwei die Walkmühle. Der letzte Weißgerbermeister, welcher am Ende des vorigen Jahrhunderts noch in Leipzig lebte, ein sehr alter Mann, war zum Proletarier geworden. Nach seinen Angaben arbeiteten um die Mitte des Jahrhunderts außer ihm noch zwei, später nur noch ein Meister; keiner

[1]) Junghans 1896, S. 407. [2]) Junghans 1896, S. 391.

hatte einen Gesellen. Die letzten Weißgerber haben nur eine kümmerliche Existenz fristen können und übten daher zum Teil das Handwerk gar nicht aus, wenn sie auch als Weißgerber gezählt wurden [1]).

In Freiberg in Sachsen existierten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch 6 Weißgerber und 13 Lohgerber. Der letzte Lohgerber ist heute zum Lederhandel übergegangen, der letzte Weißgerber ist zu einem reinen Zwerggerber geworden, welcher im Jahre noch etwa 1000 Felle im reinen Lohnwerk gerbt, indem er diese bis zum Gerben herrichtet und dann zum Walken an einen anderen Weißgerber, in dessen Nähe sich noch eine Walke befindet, schickt. Seine Alaungerberei ist außerordentlich unbedeutend, sein Haus ist klein, dunkel und schmutzig, die Familie läßt nicht erkennen, daß sie in den letzten Jahrzehnten jemals gute Zeiten gesehen hätte. Ein kleiner Nebenverdienst ist für ihn der reine Fellaufkauf für eine Fell- und Häuteverwertungsgenossenschaft.

Wenn früher in Sachsen die Weißgerber in allen größeren Plätzen zu finden waren, so sind sie heute als Gewerbe ziemlich daraus verschwunden. Man findet einen solchen hin und wieder noch im Adreßbuch, welcher bei genauerem Nachsehen dann gewöhnlich sehr heruntergekommen ist und sein Geschäft nicht mehr betreibt.

In Nürnberg sind die Zahlen die folgenden.

Es wurden in die Meisterbücher eingetragen [2]):

	Rotgerber	Weißgerber
1760—1780	13	5
1791—1800	6	3

Es waren vorhanden nach den Adreßbüchern [3]):

1846		1
1860	7	—
1885	3	—

Von den Rotgerbern waren 1885 zwei Rotgerber und Lohmüller zugleich, suchten sich also aus der Lohmüllerei mindestens noch einen Nebenverdienst.

Der letzte Weißgerber verlegte sich, als das Geschäft zurückging, darauf, Schafwolle kartätschen zulassen und dann damit zu handeln; er hatte 1847 darob eine Auseinandersetzung mit den Tuchmachern; 1855 beschwerte sich der gleiche, einzige noch in Nürnberg vorhandene Weißgerber, welcher sein Geschäft nur sehr gering betrieb, über den letzten Nürnberger Pergamenter, weil dieser seit längerer Zeit zur Weißgerberei übergegangen war und sogar noch einen Gesellen hierauf eingestellt hatte. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß ihm gestattet sei, Weiß-

[1]) Junghans 1896, S. 407. [2]) Nürnberg, M. S. H_2, Stadtarchiv.
[3]) Nürnberg, Ad.

gerbergesellen einzustellen, da der Mangel an Pergamentergesellen ihm die Einstellung solcher Arbeitskräfte unmöglich mache und weil die Weißgerberei des klagenden Weißgerbers an sich sehr zurückgegangen sei [1]).

In Frankfurt bestanden 1842 noch 8 Lohgerber und 7 Weißgerber [2]), in Hamburg existierte um 1800 nicht mehr als eine Weißgerberei [3]), in Bremen wurde das Weißgerberamt 1824 geschlossen, weil es bis auf 2 Meister ausgestorben war [4]).

In Köln gibt das städtische Adreßbuch für 1822 noch 60 Rotgerbereien und 11 Weißgerbereien an; in den 40 er, 50 er und 60 er Jahren sind nach Ausweis der Kölner Handelskammerberichte 35 Rotgerbereien mit 80—90 Arbeitern und Weißgerbereien einschließlich der Fabriken von farbigem Schafleder 14 vorhanden.

Die Zahlen sind weiterhin nach dem Adreßbuch [5]):

	Rotgerbereien	Weißgerbereien
1872	32	8
1882	13	5
1895	4	1

Die starken Rückgänge in den Zahlen lassen darauf schließen, daß, weil jede Zahl die Folge der vorigen ist, alle Zahlen viel zu hoch angegeben sind.

In Würzburg liegen die Verhältnisse wie folgt, 1794—1836 wurden 12 Konzessionen an Rotgerber und 5 an Weißgerber erteilt [6]). Nach den Adreßbüchern gestalten sich die Zahlen weiterhin [7]):

	Rotgerber	Weißgerber
1806	16	8
1833	15	5
1838	14	5
1852	11	2
1890	zusammen 8	
1899	—	—
1910	—	—

Schon 1808 und 1815 sind zwei von den um Konzession nachsuchenden Weißgerbern auch Garküchner und auch das Adreßbuch von 1838 führt zwei als Garküchler auf.

---

[1]) Nürnberg 1855.
[2]) Bücher 1886, S. 103.
[3]) Hamburg 1805.
[4]) Mitteilung des Archivs der freien Hansastadt Bremen.
[5]) Wirminghaus 1895, S. 250 f.
[6]) Würzburg 19. Jahrhundert.
[7]) Würzburg, Ad.

Für Rothenburg sind die Zahlen die folgenden

	Rotgerber	Weißgerber
1812	12	4 [1])
1821	13	5 [2])
1842	11	
1863	6	2
1874	6	1
1910	5 Lederhandlungen	

Von den 12 Rotgerbern haben schon 1812 drei nicht mehr gegerbt. Die letzten Weißgerber sind nach Aussage der dortigen Lederarbeiter verkommen; von ihnen ist keiner Lederhändler geworden.

In Speier bestanden 1766 4 Weißgerber [3]); in Augsburg wurde um die Wende des 18. Jahrhunderts gestattet, daß ein Meister neben zwei Gesellen oder neben einem Gesellen und einem Lehrjungen noch einen im Taglohn arbeitenden Meister in Arbeit anstellen darf [4]); wir sehen daraus, wie tief schon um diese Zeit das Handwerk gesunken sein muß, da das Zusammenarbeiten von zwei Meistern nach Ordnungen noch aus dem 17. Jahrhundert verboten ist [5]). In Aub waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts 10 Weißgerbermeister, 1796 sind deren noch 4 vorhanden, und ein um die Erlaubnis zur Ansässigmachung nachsuchender Geselle treibt als unzünftiges Nebengewerbe die Wachszieherei [6]).

In Gunzenhausen waren die Zahlen die folgenden:

	Rotgerbermeister	Weißgerbermeister
1728	11	5 [7])
1739	14	3 [8])
1799	8	[9])
1807	?	2

Die Rotgerberei muß hier früher ein sehr einträgliches und bedeutendes Geschäft gewesen sein, aber die Weißgerberei war nach Aussage der noch lebenden Rotgerber niemals gewinnbringend, und die letzten Weißgerber sind schon vor 30 Jahren gestorben und verdorben. Die Rotgerber befanden sich hier durchweg in guten Verhältnissen, sie besaßen schöne Häuser und gut eingerichtete Werkstätten, während bei den Weißgerbern, wie man das auch sonst fast als Regel antrifft, die Gerberei in das Wohnhaus selbst eingebaut war.

1808 befanden sich in 12 Ämtern von Unterfranken und Aschaffen-

---

[1]) Rothenburg 1812. [2]) Rothenburg, Ab.
[3]) Speyer 1766. [4]) Augspurg ca. 1800.
[5]) Vgl. Würzburg 1660—1683, 13; Magdeburg 1686, 42 tens.
[6]) Würzburg 1795—1803. [7]) Gunzenhausen 1649—1770; 1728.
[8]) Gunzenhausen 1649—1770; 1739. [9]) Gunzenhausen 1818.

burg 25 Rotgerber und 13 Weißgerber; von letzteren sind 4 in Aschaffenburg, 8 in Lohr, 1 in Rothenfels; von

Rotgerbern[1]) werden bezeichnet als			Weißgerbern		
gut	mittelmäßig	schlecht	gut	mittelmäßig	schlecht
17	4	3	4	4	5

Auch darin zeigt sich einerseits die Lage der Weißgerberei, andererseits die Überlegenheit der Rotgerber.

In Unterfranken und Aschaffenburg finden sich[2]):

	Rotgerber	Weißgerber
1824—1825	302	78
1829—1830	320	79

In beiden Fällen ist hier eine kleine Zunahme zu verzeichnen, welche wahrscheinlich auf Konto der Gesellen zu setzen ist, welche bei ihren Meistern keine genügende Beschäftigung finden und nun sich gezwungen sehen, die Selbständigkeit zu versuchen. Die Rotgerber gehören in dieser Tabelle noch zu den Gewerben, deren Fabrikate für den Handel bestimmt sind und darin Absatz finden können. 1861 gehören die Gerber zu den Handwerkern, welche vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigt sind[3]).

In Württemberg finden sich 1852 1140 Rotgerbereien mit 1898 Arbeitern; daneben existieren 242 Weißgerber mit 76 Gehilfen[4]).

In Breslau bestanden 1790 noch 86 zünftige Lohgerbermeister, 1825 war ihre Zahl gesunken auf 7, und als 1850 die Lohgerber und Weißgerber stark zurückgegangen waren, wurden die beiden Innungen verschmolzen[5]).

Und damit sind wir überhaupt zum Ende der Weißgerberei gekommen, welche wir bisher als selbständiges Gewerbe kennen gelernt hatten. Wir haben gesehen, daß die Sämischgerberei das Hauptbrot, der Hauptverdienst vieler Weißgerber gewesen ist, und daher hing von ihrer Entwicklung die materielle Lage der Weißgerber ab[6]); so lange die Sämischgerberei blüht, blühte auch verhältnismäßig die Weißgerberei, obwohl sie den Gewinn oft mit den Beutlern, Nestlern und Handschuhmachern hatten teilen müssen; als aber dann die Sämischen Hosen verschwanden, als das Weißleder für Schuhfutter ebenso wie die sämischen Hosen durch die billigen Baumwollstoffe verdrängt wurden[7]), ging das Gewerbe zurück, die Lohgerber ihrerseits hatten stark unter der Schnellgerberei und der Entwicklung der Fabriken gelitten[8]), ihre Zahl sank schon seit dem 18. Jahrhundert ebenfalls stark, und daher bringt das 19. Jahr-

[1]) Würzburg 1808. [2]) Würzburg 1824—1830. [3]) Hermann 1861.
[4]) Kotelmann 1852, S. 243. [5]) Borgius 1895, S. 5.
[6]) Vgl. Ebert 1913, S. 123 ff., 240 ff., 269. [7]) Vgl. Ebert 1913, S. 126 ff.
[8]) Vgl. Ebert 1913, S. 125 und § 28.

hundert endlich eine Vereinigung der beiden streitenden Gewerbe, so, wie das 18. Jahrhundert die verschiedenen Kreise der sich gegenseitig befehdenden Rheinischen und Rößler, Schwaben und See-Städter schon vereinigt hatte [1]).

In Gunzenhausen suchten 1807 zwei Weißgerber und wiederholt 1818 drei Weißgerbermeister darum nach, eine von der Ansbacher Zunft unabhängige, eigene Zunft bilden zu dürfen. Nach der Regierungsentschließung steht dieser Trennung nichts im Wege, aber die Gunzenhäuser „Lederzunft" wird aufgefordert, sich noch gutachtlich zu äußern, ob es nicht zweckmäßiger und ausführbar sei, die Weißgerber zu Gunzenhausen mit der Rotgerberzunft zu Gunzenhausen zu vereinigen. Aber Zunft und Magistrat sind der Meinung, daß „wegen der Verwandtschaft der beiden Gewerbe und der daraus öfter entsteigenden Anstände eine solche Vereinigung nicht wohl stattfinden könne", „daß daher die nahe Verwandtschaft derselben eher die Trennung als ihre Vereinigung erfordere" [2]).

1830 sucht in Uffenheim der Weißgerbermeister Lutz nach um die Erteilung der Konzession zur Bereitung und zum Verkauf lohgaren Leders. Die fünf Rotgerbermeister sind selbstverständlich gegen die Erteilung dieser Konzession, da das Gewerbe übersetzt sei, und da Lutz als wohlhabender Mann nicht nötig habe, auch noch die Rotgerberei zu betreiben. Lutz hatte seinen Wohlstand auf Farbwaren und Wollhandel begründet [3]). Auf eingelegte Berufung erhält aber Lutz nach der Regierungsentschließung die Erlaubnis zur Ausübung der Lohgerberei, „da gesetzlich die Ausdehnung einer schon besitzenden Gewerbskonzession auf ihr näher verwandten anderen Gewerbserzeugnissen zulässig ist" [4]). Mit der Rot- und Weißgerberswitwe Lutz verheiratete sich jetzt der Gerber Kaeuffer, und diesem wird von den Rotgerbern abermals nur die Erlaubnis zur Betreibung der Rotgerberei erteilt; angeführt wird unter anderem, daß Kaeuffer neben der Weißgerberei auch die Leimsiederei sowie Wollen- und Farbwarenhandel betreibe und daneben noch eine Ökonomie besitze [5]). Wir sehen also auch hier, worauf schon bei der Besprechung der Landgerberei aufmerksam gemacht wurde, daß eine genügende Ökonomie die Situation des Weißgerbers ausreichend verbessern kann, wobei allerdings diese Vereinigung nur verhältnismäßig selten ist. Außerdem sehen wir, wie die Weißgerber, wenn ihnen irgend möglich, seit der Wende des 18. Jahrhunderts, und wofür ebenfalls schon mehrere Beispiele angeführt wurden, neben der Weißgerberei immer noch ein oder mehrere Nebengewerbe betreiben, welche alle einträglicher sind als die Weißgerberei selbst. Solche Neben-

[1]) Vgl. Ebert 1913, S. 261. [2]) Gunzenhausen 1818. [3]) Uffenheim 1830.
[4]) Ebenda. Regierungsentschließung 24. V. 1830. [5]) Uffenheim 1838.

gewerbe sind vor allen Dingen der Handel mit Fellen und mit Häuten, auch mit Wolle; dann mit kartätschter Wolle oder, wie hier, Farbwarenhandel, Ökonomie; auf die Leimsiederei wurde schon hingewiesen [1]). Alle diese Gewerbe lassen sich natürlich nur bei genügendem Vermögen betreiben, und dieses Vermögen wird, soweit die Erinnerung der noch lebenden Weißgerber zurückreicht, soweit auch die Akten Aufschluß geben, nicht erworben durch die Weißgerberei, sondern es wird entweder erheiratet durch Einheiraten in eine Ökonomie [2]) oder es wird durch Nebengewerbe erworben, welche eben deswegen eigentlich als Hauptgewerbe zu bezeichnen sind. Der Übergang der Weißgerber zu der rentableren Rotgerberei, welch letztere allerdings mehr Betriebskapital verlangt, ist gleichfalls nichts weiter als der Betrieb eines gewinnbringenderen Nebengewerbes; auf Rekurs erhielt der oben angeführte Kaeuffer gleichfalls die Rotgerberkonzession [3]).

1842 wurde in Rothenburg wieder einmal eine Handwerksstreitigkeit zwischen Rot- und Weißgerbern vom Magistrate geschlichtet; der Magistrat entschied auf Bestrafung der Weißgerber, welche braune Schaffelle verkauft hatten, aber in der Regierungsentschließung vom 15. März 1843, welche auf die eingelegte Berufung hin erwirkt worden war, wird zwar der magistratische Beschluß bestätigt, aber es wird angefügt, „hiebei muß übrigens dem Magistrate bemerkt werden, daß es aus den von den Recurrenten angebrachten Gründen und da auch schon in vielen anderen Städten das Rot- und Weißgerbergewerbe wegen seiner nahen Verwandtschaft vereinigt wurden, als sehr zweckmäßig erscheine, auch in Rothenburg beide Gewerbe zu vereinigen resp. in eines zu verschmelzen, weshalb der Magistrat das Geeignete einzuleiten hat" [4]).

In Kirchhain wurden 1853 die Innungsartikel einer Revision und Neuordnung unterzogen, und dabei war von der Innung der bisherige Name „Gewerck der Weiß- und Sämischgerber-Innung" in den neuen „Weiß- und Sämischgerber-Innung in Kirchhain" umgeändert worden. In der bestätigenden Regierungsentschließung heißt es unter anderem: „Das vorstehende Statut wird hierdurch auf Grund des § 95 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben bestätigt: 1. Die Innung besteht fortan unter der Benennung „Gerber-Innung zu Kirchhain". 2. Die Bestimmungen des § 3 (Aufnahme neuer Mitglieder) sind auf Gerber aller Art (§ 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849) zu beziehen. Demgemäß können der Innung auch andere Gerber als Weiß- oder Sämischgerber nach vorgängigem Nachweise der Befähigung für den Betrieb ihres Gewerbes beitreten. Berlin, 3. November 1853 [5])."

[1]) Vgl. Ebert 1913, S. 238 f., vgl. auch S. 278. Garküchler S. 279. Wachszieher. [2]) Vgl. auch Ebert 1913, S. 212 f. [3]) Ebenda.
[4]) Rothenburg 1818. [5]) Kirchhain 1853.

Und als sich 1863 in Burgbernheim ein Gerber niederlassen wollte, führte er in seinem Gesuche an, „da nach der neuen Gewerbeordnung die früher bestandenen Gewerbe der Lederer, Roth- und Weißgerber nunmehr zu einem Gewerbe vereinigt worden“ [1]) usw. So sehen wir also, es ist die Vereinigung dieser beiden Gewerbe, ökonomisch betrachtet, die gesetzliche Eröffnung einer neuen Erwerbsmöglichkeit in einem Nebengewerbe, welches mit größerem Nutzen betrieben wird als die Weißgerberei, welches aber zu seinem Betriebe ein größeres Betriebskapital verlangt. Auch hierfür läßt sich zum Belege aktenmäßiges Material gewinnen. Da nämlich die weniger gewerbefreiheitlichen Bewegungen, welche auf die Reformen von 1805 gefolgt waren, unter anderem auch den Nachweis des genügenden Nahrungsstandes verlangten, so enthalten die Konzessionsgesuche eine Zeitlang ziemlich genaue Angaben über das Vermögen der Bewerber. Etwas erschwert wird diese Untersuchung nur dadurch, daß man beim Suchen nach solchen Konzessionen fast nur Rotgerberkonzessionen in die Hand bekommt, während Weißgerberkonzessionen äußerst selten sind.

In Langenzenn verkaufte zwischen 1740 und 1749 ein Rotgerber seine Gerberei an seinen mittleren Sohn, und zwar das Haus samt Zubehör und Gerberei um 1000 fl.; der Wert der gegerbten und ungegerbten Häute war außerdem noch auf 851 fl. veranschlagt. 1748 erwarb sich dort ein Gerber ein Tagwerk Wiese um 325 fl. [2]).

1822 wird in Würzburg ein Vermögen eines Rotgerbers von 2000 fl. als zum Betrieb der Rotgerberprofession nicht ausreichend erachtet [3]), und ebenso wird in Uffenheim 1841 ein Rotgerber mit diesem Vermögen abgewiesen [4]). In Wassertrüdingen besitzt ein um die Konzession sich bewerbender Rotgerbergeselle

Haus und Gerberei, Kaufpreis	2150 fl.
Vermögen	6000 fl.

und ein anderer hat sich 1840 ebenfalls ein Haus gekauft, daneben erhält er als Heiratsgut von seiner Mutter 950 fl., er besitzt an erspartem Vermögen 250 fl., seine Braut erhält ein Heiratsgut von 1000 fl. und eine Ausstattung um 1000 fl. [5]).

Ein Dritter hat 1847 ein Wohnhaus samt Zugehörungen und Gerbereieinrichtung um 3700 fl. gekauft, er erhält von seinen Eltern 2000 fl. bares Geld und die Mitgift seiner Braut beträgt ebenfalls 2000 fl. [6])

---

[1]) Burgbernheim 1863. [2]) Langenzenn 1740—1749.
[3]) Würzburg, Stadtarchiv, Sache Schellcher.
[4]) Uffenheim 1841. [5]) Wassertrüdingen 1841.
[6]) Wassertrüdingen 1847; vgl. auch Uffenheim 1858; Langenzenn 1866; Burgbernheim 1868.

In den Konzessionsgesuchen der Rotgerber wird häufig eine ziemlich umfangreiche Ökonomie, Wiesen, Äcker, Wald und Gemeinderecht angeführt, und neben der Bewirtschaftung der Ökonomie soll noch das Gerbereigeschäft betrieben werden.

Nun einige Weißgerber. 1847 sucht in Burgbernheim ein Weißgerber um die Konzession nach. Er besitzt 130 fl. großväterliches Erbteil und 20 fl. Erspartes. Ein Haus besitzt er nicht und will auch vorerst noch nicht heiraten [1]).

Ein anderer Weißgerber besitzt 1843

eigenes Vermögen von 516 fl. nämlich: 300 fl. Erspartes
46 fl. Ausstand
20 fl. Lohe (!)
150 fl. Kufen und Werkzeug

Seine Braut bringt ihm 1864 ein halbes Wohnhaus und Grundstücke im Gesamtwert von 575 fl. [2]).

Man sieht, der Schleier, welcher hier auf wenige Jahrzehnte gelüftet wird, so daß wir einen Einblick in das materielle Befinden der beiden Gewerbe uns verschaffen können, enthüllt die grundsätzliche ökonomische Verschiedenheit; 5000—8000 fl. sind für Rotgerber keine Seltenheit und die Weißgerber rechnen mit dem 10. Teil dieses Vermögens. Es ist selbstverständlich fraglich, ob wir gerade diese Verhältniszahl ganz allgemein und auf alle Zeiten ausdehnen dürfen, aber die ganzen tiefgreifenden Unterschiede des Mittelalters, das Verlangen der Rotgerber nach einer Trennung von den ihnen in keiner Weise gleichkommenden Weißgerbern, das alles wird uns aus solchen Zahlen verständlich. Daraus auch wird uns verständlich die ganz verschiedene Art des Niederganges beider Gewerbe. Der Rotgerber fängt sich wieder in seinem Vermögen, aber der Weißgerber geht an der Beschäftigungslosigkeit zugrunde, da er von der Hand in den Mund lebt. Daher auch sind so viele kleine Rotgerber heute Ökonomen im Hauptberuf, daneben noch Gerber oder Lederhändler oder haben das Geschäft ganz aufgegeben.

Das von mir auf diese Weise beigeschaffte Material ist natürlich der Natur seiner Erhebung nach lückenhaft, aber da sich mir überall das gleiche Bild geboten hat, glaube ich doch, daß diese Resultate allgemeineren Wert besitzen.

Ist schon die Lage des Rotgerberhandwerks eine gedrückte [3]), und ist dieses, man darf wohl sagen, seit über 100 Jahren im Niedergang begriffen, so gilt das für die Weißgerberei noch mehr. Und ist der Übergang von der Rotgerberei zur Chromgerberei wegen des viel

[1]) Burgbernheim 1847. [2]) Burgbernheim 1863.
[3]) Vgl. Schönmann 1901, 3; Dammer 1911, Bd. III, S. 913.

größeren Kapitalbedarfs außerordentlich schwierig[1]), so ist dieser Übergang für die Weißgerber geradezu unmöglich. Die Schafleder, welche früher ein billiges Rohmaterial der Weißgerber bedeuteten[2]), ein Material, welches auf dem Markte nur niedrige Preise erzielte, sind heute durch die Chromgerbung zu einem wertvollen marktfähigen Produkt geworden, an welchem außerdem noch die ganzen Konjunkturverhältnisse des Wollhandels hängen. Meisterkurse[3]), Handwerksorganisationen[4]), Innungen[5]) usw.[6]) sucht man vergeblich nach Weißgerbern ab; hier sieht man am deutlichsten, daß das Handwerk sich selbst aufgegeben hat, daß ihm die Lebensfähigkeit fehlt. Der gewöhnliche handwerksmäßige Weißgerber, welcher also die historische Fortsetzung des mittelalterlichen Weiß- und Sämischgerbers darstellt, steht heute auf dem Aussterbeetat; er gerbt einige hundert, selten über 1000 Felle jährlich, davon die meisten sämisch, nur wenig weiß, und wie er schon im 15., 16., 17. Jahrhundert seine Not durch alle möglichen Handwerksübergriffe nach Rot zu mildern gesucht hat, so finden sich auch jetzt noch in seiner Werkstatt stets einige Farben, in welchen er wenige Schaf- und noch weniger Kalbfelle im Lohnwerk gerbt. Gesellen besitzt er nicht und seine Lage ist eine außerordentlich gedrückte. Im großen und ganzen freilich ist der Kampf, wie ja auch die Zahlen gezeigt haben, bereits entschieden; der alte Weiß- und Sämischgerber gehört fast schon zu den historischen Gestalten.

In diesem trüben Bilde des Niederganges, oft des erbarmendsten Hungers, dumpfer Werkstätten und schmutziger Wohngelegenheiten stehen als eine freundlichere Gestalt die modernen Weiß- und Lohgerber, welche ihre Daseinsberechtigung erst aus der Gewerbefreiheit[7]) ableiten. Sie sind grundsätzlich von den bisher besprochenen Weiß- und Sämischgerbern zu unterscheiden. Während die Weiß- und Sämischgerber als ein Gewerbe des Landes erscheinen, sind die Weiß- und Lohgerber ein Gewerbe zur Bedarfsdeckung der mehr städtischen Kultur; Lohngerberei gibt es bei ihnen fast nicht, dagegen ist eine Abhängigkeit vom Fellhändler nicht selten, so daß eine mehr oder weniger versteckte Art von Hausindustrie existiert, wenn sie natürlich auch niemals als solche bezeichnet wird. Während der Weiß- und Sämischgerber nur vereinzelt vorkommt, treten die Weiß- und Lohgerber häufig in größeren Massen

---

[1]) Schuh und Leder 1904, Nr. 15, S. 42.

[2]) Allgem. Gerberzeitung 1905, Nr. 10, S. 1; Lange 1839, S. 37; vgl. auch S. 27 ff.

[3]) Schuh und Leder 1902, Nr. 33, S. 23 ff.

[4]) Vgl. Wirtschaftskunde 1904, S. 572 ff.

[5]) J. f. G. & V. 1894, S. 144 ff.; 1903, S. 577 ff., 625.

[6]) Vgl. Wirtschaftskunde 1904, S. 548 ff.; Junghans 1896, S. 405 ff.; auch Seidler 1896, S. 390 ff.

[7]) Vgl. auch Ebert 1913, S. 281 ff.

auf, so in Prenzlau [1]), in Württemberg [2]), vor allen Dingen aber in Kirchhain, wo früher hauptsächlich weiße Schaffelle hergestellt wurden, während seit Einführung der Gewerbefreiheit das braune Schaffell so sehr das Übergewicht bekam, daß von den 3 Millionen jährlich erzeugten Fellen etwa $^2/_3$ mit Lohe und Lohextrakten gegerbt sind. Sie fabrizieren gewöhnlich Weißleder, daneben in großen Mengen braune Schafleder, weil letztere bessere Preise erzielen.

Die Lebensfähigkeit dieses Handwerks hängt im wesentlichen von drei Momenten ab. Das eine Moment liegt begründet in der Art der Fabrikation. Wir haben gesehen, daß die Verwendung von Maschinen, besonders der Stoll- und Zurichtemaschinen [3]), bisher keine glücklichen Erfolge in der Weißlederfabrikation gezeigt hat, daher sind diese Operationen selbst in den größten Fabriken bis heute fast ausschließlich Handarbeit; auf diesem Gebiete ist daher der handwerksmäßige Gerber mit der Fabrik mindestens konkurrenzfähig. Weitere Maschinen des fabrikmäßigen Betriebes sind vor allen Dingen die Entfleischmaschine, dann auch noch die Enthaarmaschine und das Walkfaß; letztere Maschinen werden von den Gerbern nicht angeschafft, sondern sie lassen entweder als Lohnarbeit in den größeren Betrieben ihre Felle entfleischen, oder sie besitzen nach Art des alten Handwerkers in bezug auf die Gerberwalke eine oder mehrere solcher Maschinen gemeinschaftlich, so daß sie in diesen Punkten mit der Fabrik konkurrenzfähig werden.

Letzterer Punkt hängt aber zusammen mit dem zweiten Moment, in welchem die Lebensfähigkeit dieses Handwerks begründet liegt. Das ist nämlich die eigentümliche Art seines Vorkommens, und besonders Kirchhain in der Niederlausitz ist hierfür ein Schulbeispiel. Kirchhain hat 4000—5000 Einwohner, aber dabei etwa 80 Gerbereien [4]), so daß es hier fast nur Gerber gibt. Durch diese räumliche Konzentration kleinerer handwerksmäßiger und größerer bis großer Betriebe erscheint der ganze Ort als eine einzige Gerbereianlage, und in diesem engen Zusammenwohnen, welches natürlich nur als Ergebnis der modernen Verkehrswirtschaft ermöglicht ist, liegt die Ursache der Lebensfähigkeit so vieler kleiner handwerksmäßiger Gerber. Eine Gesellenzahl von 6—8 ist hier freilich keine Seltenheit, das sind die kleinen handwerksmäßigen Betriebe, aber sie sind fast alle nicht im Besitz einer einzigen Maschine. Durch diese starke räumliche Konzentration wird auch die Bedarfsdeckung und der Absatz ein ganz anderer. An solchen Orten oder in ihrer Nähe finden die großen Fellauktionen statt, und die Gerber haben die Möglichkeit, solche Auktionen zu besuchen und, wenn

[1]) Mayer 1895, S. 117ff. [2]) Rübling 1897, S. 437.
[3]) Vgl. Ebert 1913, S. 168 u. 172.
[4]) Vgl. Kirchhain 1894; J. f. N. 1877, Bd. XXIX, S. 311.

das eigene Kapital nicht ausreicht, durch Vermittlung eines Kommissionärs ihren Bedarf zu decken. Andererseits finden hier auch die großen Lederauktionen statt, jeder kann den großen Markt besuchen, sowohl zur Befriedigung seines Bedarfs, als zur Unterbringung seiner Produktion.

Das dritte Moment endlich, welches die Lebensfähigkeit dieser Gerber ermöglicht, liegt in der Natur des weißgaren Produktes; denn trotz der Überlegenheit des Chromleders gegenüber dem gewöhnlichen weißgaren, speziell in bezug auf Wasserdichtigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen Feuchtigkeit, ist es die schöne weiße Farbe des Leders, welche kein anderes Produkt der Lederindustrie bisher aufzuweisen hat, und welche die Hervorbringung der reinsten und zartesten Farben auf demselben ermöglicht [1]). Der Kampf der Produktionsprinzipien untereinander, welcher in § 14 dargestellt wurde, ist nach seinem jeweiligen Stande natürlich entscheidend über das Stehen und Fallen des Gewerbes überhaupt.

Eine letzte Art der Weißgerberei endlich, welche wir kennen gelernt haben, ist die Glacégerberei; über ihre Einführung wurde schon früher gehandelt [2]). Für sie gilt alles das über die Weiß- und Rotgerberei Gesagte, mit welcher sie in allen Punkten eine außerordentliche Ähnlichkeit besitzt; sie hat nur noch eine im allgemeinen viel größere Neigung, sich den Fabriken, welche ihre Produkte verbrauchen, in der Form der Kombination anzuschließen, nämlich der Handschuhindustrie. Kombiniert mit dieser wurde sie schon nach Deutschland importiert; daher ist die Handschuhindustrie in Deutschland wohl das erste Ledergewerbe gewesen, in welchem die Vereinigung der verschiedenen Stufen der Produktion stattgefunden hat, und ihr enger Anschluß an die Handschuhindustrie ist auch die Ursache, warum sich jedes dieser beiden Gewerbe für sich ziemlich schwierig betrachten läßt. In völliger Analogie mit den Weiß- und Lohgerbern ist das Vorkommen [3]) der Glacégerber beschränkt auf die Plätze großer Nachfrage und großer Produktion, also entweder gemischt mit vielen Weiß- und Rotgerbern, oder im Anschluß an die Hauptsitze der Handschuhfabrikation. Hin und wieder treten in den Adreßbüchern aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts „Weißgerber" in größeren Städten auf, und diese entpuppen sich häufig als Glacégerber, welche sich nicht selten sogar zu Handschuhfabriken weiter entwickeln.

Die Lebensfähigkeit dieses Handwerks hängt ab von den gleichen Momenten, wie die des Weiß- und Rotgerberhandwerks; außerdem erscheint das Handwerk der Glacégerber gefährdet hauptsächlich aus seiner Neigung zur Kombination, indem nämlich die großen Handschuhfabriken die kleinen Existenzen auffangen, wobei dann diese geschickten

[1]) Gerbercourier 1906, Nr. 15. [2]) Vgl. Ebert 1913, S. 208 ff., 245—246.
[3]) Vgl. Ebert 1913, § 35.

Arbeiter ein gutes, sicheres und von Konjunkturschwankungen sehr unabhängiges Dasein führen können; begünstigt wird dieser Aufsaugungsprozeß noch durch den sich zwischen den Glacégerber und die Fabrik häufig einschiebenden Fellhändler, wie auch durch den Wollhändler, welche beide den in ihre Abhängigkeit geratenen Glacégerber so zu drücken vermögen, daß der Übergang in die Fabrik oft als eine Befreiung erscheint.

Wir haben so die Entwicklung der handwerksmäßigen Betriebe verfolgt, wir haben gesehen, daß sich das heute so einheitlich erscheinende Gewerbe in drei ökonomisch total verschiedene Handwerke zerlegen läßt, ein Unterschied, auf welchen keine der Untersuchungen über die Lage des Handwerks, welche vom Verein für Sozialpolitik angestellt wurden, hinweist. Wir haben die geschichtliche Entstehung und die ökonomische Entwicklung dieser Handwerker beobachtet und wenden uns nunmehr zur Betrachtung der höchsten Formen gewerblicher Betriebssysteme, nämlich zur Manufaktur und Fabrik.

---

3. Kapitel.

Die Manufaktur und Fabrik.

§ 6. Die Entwicklung der Manufaktur.

Der Rückgang des Handwerks, welchen wir schon seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert haben beobachten können [1]), steht in Zusammenhang auch mit der Entwicklung eines höheren Betriebssystemes, nämlich der Manufaktur, die sich erst später weiterhin zur Fabrik entwickelt. Grundlegend und bahnbrechend war auch für diese Entwicklung der Staat, und zwar nicht nur durch Umgestaltung der Gewerbeverfassung und durch Schaffung eines für solche Betriebssysteme geeigneten wirtschaftlichen Bodens, sondern der Staat hat durch aktivste Anteilnahme diese Bewegung eingeleitet, indem er selbst auch auf diesem Gebiete zum Unternehmer geworden ist. Wir haben allerdings in jenen ersten staatlichen Gerbereien hauptsächlich Lohgerbereien zu erblicken, aber bei der Universalität der damaligen staatlichen Betätigung hat man sich auf die vegetabilische Gerbung nicht beschränkt.

Die deutsche Bewegung ist eine Nachahmung französischer Vorbilder, aber immerhin ist beachtenswert der frühe Zeitpunkt des Auftretens solcher Bestrebungen. 1664 hat der schon mehrmals genannte

[1]) Vgl. Ebert 1913, S. 270 ff.

Becher „mit dem Curfürsten zu Pfaltz, Carl Ludewig, wegen Mannheim negotiiret", wohin er ihm unter anderem auch Lederbereiter zur Errichtung einer Lederbereiterei kommen lassen sollte [1]); es ist weniger bedeutungsvoll, daß dieser Plan nicht durchgeführt wurde, weil Becher bald darauf die pfälzischen Dienste verließ, und es erscheint die Tatsache allein schon beachtenswert, daß damals solche Ideen überhaupt zirkulierten. Als dann später Becher in österreichischen Diensten im Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien seine wirtschaftspolitischen Gedanken teilweise verwirklichen konnte, war unter den dort errichteten Anlagen die Gerberei nicht vertreten [2]).

Weitere Fortschritte brachte erst der Anfang des 18. Jahrhunderts, wo entweder in staatlichem Besitz oder unter besonderem staatlichem Schutz allenthalben solche Manufakturen entstanden. Entsprechend der damaligen Überlegenheit des Auslandes über die deutschen Gewerbe wurden zur Einrichtung und Leitung solcher Manufakturen häufig Ausländer herangezogen; die mit diesen gemachten Erfahrungen sind indessen keine günstigen gewesen, weil die starke staatliche Privilegierung und die kräftige staatliche Unterstützung den Leitern dieser Einrichtungen die wesentlichste Eigenschaft des Unternehmers, nämlich das Verantwortlichkeitsgefühl entzog; Unterschlagungen und starke Defizite waren nicht selten, und deshalb gingen viele dieser Gerbereien nach kurzer Lebensdauer wieder ein.

So wurde 1716 zu Königsberg durch zwei englische Lohgerber eine stark privilegierte Manufaktur errichtet, welche schon nach 10 Jahren in den Besitz der dortigen Schuh-Macher-Gewercke gelangte [3]); bald nachher entstanden zwei Manufakturen in Hannover [4]); in Böhmen wurde eine Manufaktur sämischen, Brüsseler, dänischen, weißgaren und auch lohgaren Leders hauptsächlich für Handschuhmacherei eingerichtet [5]), und 1762 ward eine bayrische Ledermanufaktur an eine ausländische Kompagnie cum privilegio speciali abgetreten [6]). 1722 bestand eine unter der hochfürstl.-brandenburgischen Hof-Raths-Canzley zu Ansbach stehende „Gerberey-Fabrique" zu Flachslanden [7]), und 1728 war der „Bischof zu Würtzburg . . . ohnumgänglich veranlaßt worden, zum allgemeinen besten und offenbaren Nutzen dero getreuer Lands-Unterthanen einige besondere Lederfabriquen in dero Hochstift Wirtzburg aufrichten" und „auf das zu verkauffende Leder einen gewissen accis setzen zu lassen" [8]). 1732 erging von Ansbach aus ein markgräfliches Dekret,

---

[1]) Bucher 1722, S. 12; vgl. auch Commercien-Tractat, S. 436.
[2]) Vgl. Hatschek 1886. [3]) Krünitz 1795, Bd. LXIII, S. 499 ff.
[4]) Ebenda S. 498. [5]) Ebenda S. 497. [6]) Ebenda S. 492.
[7]) Langenzenn, Tom. I, 16. fasc. 21. [8]) Würzburg 1728.

welches die Versorgung der „Herrschaftlichen Gerberey-Fabrique“ [1]) mit rohen Häuten im Auge hatte. Seit 1763 wurden auf den geistlichen Stiftern in Schlesien unter Friedrich dem Großen „Lederfabriken“ unter Heranziehung der reichen Kapitalien der Stifts- und Klostergeistlichkeit errichtet [2]), so eine auf dem Jungfrauenstift in Glogau [3]), eine zweite auf dem Zisterzienzerstift zu Leubus [4]), eine dritte vom Prämonstratenserstift zu St. Vinzenz in Breslau [5]) und eine vierte vom St. Matthiasstift zu Breslau [6]). 1812 erging im Rezatkreis eine staatliche Rundfrage über Anzahl und Bedarf der „Schaflederfabriken“, und daraufhin wurden selbst die kleinsten Weißgerber amtlich vernommen [7]). Letzterer Umstand führt uns auf die Frage nach der Größe jener Manufakturen und Fabriken:

Die Königsberger Manufaktur ging 1726 inkl. Privilegium und Geräten um 1000 Rthlr. an die Schuhmacher über; der außerdem noch vorhandene Ledervorrat wurde auf 10 924 fl. preußisch geschätzt [8]). 1762 schlug der bayrische Landesherr das in seiner Ledermanufaktur steckende Kapital auf 25 000 Gulden an [9]), und die böhmische Handschuhledermanufaktur verfertigte mit einem Meister und 6—8 Gesellen jährlich ungefähr 18 000—20 000 Stück Felle nach sämischer, Brüssler und dänischer Art, dann auch weiß auf Stöckelrahmen, schwarzrauch und Lohleder; manche Felle wurden auch gefärbt [10]). Die Lederfabrik des Clarissinenstifts in Glogau wurde mit einem Aufwand von 12 000 Thlr. errichtet, und die Zahl der Arbeiter betrug zuerst 4—5 Gesellen, seit 1773 14 Gesellen und 3 Taglöhner, seit 1787 13 Personen [11]). Das Stift zu Leubus hatte 12 Gruben und 1766 3 Gesellen und 2 Handlanger [12]); das Matthiasstift zu Breslau endlich besaß drei Küpen und eine große Grube zu Sohl- und Fahlleder [13]).

Vergleichen wir nun damit die Leistungsfähigkeit von Handwerkern! Auf die Leistungsfähigkeit von Rotgerbern kann hier nicht eingegangen werden [14]); sie besaßen gewöhnlich 2 Gesellen. Nach der Bestimmung der Lübecker Rötlosschere von 1471 sollte in der Woche niemand mehr verarbeiten als 11 Decher [15]); das sind jährlich 5720 Stück. Ein Arbeiter stellte in Paris 1767 jährlich 5000 Stücke fertig [16]), und

---

[1]) Gunzenhausen 1798—1804; 1752. [2]) Z. f. N. 1892, Bd. IV, S. 688 ff.
[3]) Ebenda, S. 691, 703 ff. [4]) Ebenda, S. 692, 714.
[5]) Ebenda, S. 692, 718. [6]) Ebenda, S. 692, 718.
[7]) Vgl. Rothenburg 1812. [8]) Krünitz 1795, Bd. LXVIII, S. 503—504.
[9]) Ebenda S. 493. [10]) Ebenda S. 497. [11]) Z. f. N. 1892, Bd. IV, S. 703.
[12]) Ebenda S. 714. [13]) Ebenda S. 718—719.
[14]) Vgl. Gunzenhausen 1798—1804; 1801; Schanz 1884, S. 94, 209; Schauplatz 1767, Bd. VI, S. 55; 1775, Bd. II, S. 265; Schlözer 1784, Bd. VI, S. 187.
[15]) Lübeck 1872, S. 389. [16]) Schauplatz 1767, Bd. VI, S. 118.

in Erlangen gerbten 1792 7 Meister mit 28 Arbeitern 143 000 Ziegenfelle [1]); letzteres bedeutet pro Mann nicht ganz 4100 Stück jährlich, oder pro Werkstätte mit 1 Meister und 4 Gesellen ca. 20 500 Stück. Weitere Zahlen für französische Weißgerber sind die folgenden: 1 Meister mit 4 Gesellen und 1 Taglöhner produzierten jährlich 24 000 Zickfelle, ein zweiter mit 4 Gesellen und 2 Taglöhnern 40 000 Zickfelle, ein dritter mit 5 Gesellen und 1 Taglöhner 30 000 Zickfelle [2]). Die Sämischleder-Hausindustrie im Petschoragebiet mit 2, höchstens 3 Arbeitern, letztere vorzugsweise Familienangehörige, erzeugt pro Familie jährlich 2000—8000 Stück; das sind pro Arbeiter 2600 Stück, allerdings sämisch. Die großen Gerbereien mit höchstens 15 Arbeitern erzeugen dort jährlich 15 000 bis 30 000 Stück sämische Felle [3]).

Nun daneben noch die Leistungsfähigkeit kleinerer Landgerber: 1812 erzeugten Rothenburger Weißgerber jährlich [4])

I. 200 Stück Kalbsfelle; sämtliche sämisch.
300 Stück Schaffelle; teils weiß, teils sämisch.
15 Bockfelle.

II. 100 Stück Kalbfelle; sämtliche sämisch,
200 Stück Schaffelle; sämisch, wenig für die Schuster weiß.

III. 60—70 Kalbfelle; fast alles sämisch, nur sehr wenig weiß. Das meiste wird schwarz gefärbt.
100—150 Schaffelle.

IV. 100 Kalbfelle.
300 Schaffelle, davon 100 weißgar,
200 sämischgar.

Diese Nebeneinanderstellungen orientieren uns über den Charakter der Manufakturen. Wir sehen, daß die Manufakturen in ihrer Leistungsfähigkeit prozentual der Zahl angestellter Arbeiter steigt; das ist ihr Unterschied gegenüber der Fabrik; denn bei letzterer steigt auf Grund der durchgeführten Produktionsorganisation die Leistungsfähigkeit rascher als die Zahl der Arbeiter. Und wir sehen weiter, daß ihre Leistungsfähigkeit die der angeführten Handwerker hauptsächlich deswegen bedeutend übersteigt, weil die Manufaktur Nebenbeschäftigungen der Arbeiter ausschließt, während z. B. die angeführten Rothenburger Meister als Landgerber auch in der Ökonomie beschäftigt waren; bezieht man die angeführte Lübecker Zahl auf 1 Meister, 1 Gesellen und 1 Lehrling (wir dürfen das, weil auch die oben angeführte Produktion eine Maximalproduktion ist), so ist die Leistungsfähigkeit ebenfalls außerordentlich gering. Ein weiterer Unterschied gegenüber dem deutschen Handwerk liegt in der

[1]) Schanz 1884, S. 93. [2]) Schanz 1884, S. 208.
[3]) Berliner Berichte 1903, S. 661.
[4]) Rothenburg 1812; Puplicandum.

Verwendung einer etwas größeren Zahl von Arbeitern: 1 Meister, 5—8 Gesellen, ja sogar 13 und mehr; so sieht man, wie sich die Manufaktur als eine extensivere und intensivere Fortbildung des Handwerks entwickelt hat. Wir haben gesehen, daß für viele lebensfähige Weiß- und Rotgerbermeister, wie auch für viele Glacégerbermeister ein Gesellenbestand von 6—8 das normale ist. Fassen wir das alles zusammen, so ergibt sich, daß der Produktionsumfang des von den Refugiés eingeführten „Handwerks" etwa den Umfang der deutschen „Manufakturen" des 17./18. Jahrhunderts darstellt, und daß letzterer wiederum als Normalgröße der heutigen Handwerker betrachtet werden darf. Betriebe mit 1—5 Hilfsarbeitern, wie dies die Zählung der amtlichen Statistik ist, erschöpfen keineswegs, wenigstens soweit die Glacégerberei und die Weiß- und Rotgerberei in Frage kommt, den Umfang des lebensfähigen Handwerks. Wir werden späterhin bei der Betrachtung der Fabrik noch einmal auf diesen Punkt zurückkommen, daß nämlich die Zahlenverhältnisse der Hilfskräfte für Handwerk, Fabrik und Großbetrieb in einer Umbildung begriffen sind, daß die alten Größenverhältnisse, mit welchen man zu rechnen gewohnt ist, umgewertet werden müssen.

Nachdem der Staat in dieser Weise bahnbrechend vorgegangen war, folgten private Manufakturen in reicher Anzahl nach. Ihr Charakteristikum ist ebenfalls, wie das schon im Altertum der Fall gewesen war [1]), hauptsächlich die Beschäftigung einer etwas größeren Zahl von Arbeitern; daneben tritt gelegentlich noch, letzteres allerdings hauptsächlich für die Lohgerberei geltend, der Eigenbesitz der Stampfe auf; dagegen ist Arbeitsteilung zwar nicht unbekannt, aber sie ist systematisch in kapitalistischer Tendenz noch nicht streng durchgeführt.

Einige Beispiele mögen diese Verhältnisse illustrieren. Am Anfang des 18. Jahrhunderts wurde einem sich vergrößernden Gerber „der vorhabende Anhang zu aptirung eines Lohe-Mühlgens" in seiner Lederfabric oder Gerberey nicht gestattet, und wir ersehen aus seinem Antwortschreiben, daß ihm die Mißgunst der Gerber diesen abschlägigen Bescheid eingetragen hat; denn sie sind der Ansicht, daß er jährlich für über 3000 fl. Häute gerbe und den anderen Gerbern vor der Hand wegkaufe [2]). Die Kameralisten machten zwar alle möglichen Anstrengungen, den Manufakturen das Bürgerrecht zu verschaffen, sie weisen darauf hin, daß sich kapitalkräftige Kaufleute an den Ledermanufakturen beteiligen müssen [3]), der Staat soll die Ledermanufakturen unterstützen [4]), sie weisen auf ausländische Vorbilder hin, so auf eng-

[1]) Vgl. Speck 1900, Bd. I, S. 249; Bd. II, S. 270; Blümner 1869, S. 64.
[2]) Würzburg, V, 2028, Tom. I, 1615—1746.
[3]) Becher 1759, Bd. II, S. 1373. [4]) Vgl. Pfeiffer 1780, Bd. I, Einleit. und S. 188 f.

lische Gerbereien, wo in den Gruben 20, 30 und mehr tausend Pfund Sterling angelegt sind[1]); wie wenig die deutschen Manufakturen aber das fremde Vorbild zunächst erreichten, dafür seien nur zwei Beispiele angeführt; in der Sämischledermanufaktur zu Corbeil brachte man zeitenweise wöchentlich 600 Büffelfelle in die Mühlen[2]), und die Manufaktur zu St. Germain besaß 200 Gruben[3]) (vgl. S. 290!).

Das deutsche Handwerk empfand sofort das Aufkommen der Manufakturen außerordentlich unangenehm und unterließ nichts, um den neuen Fortschritt zu hindern. Wir haben aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts oben bereits ein Beispiel angeführt. 1764 erließ das Weißgerberhandwerk zu Arau ein Rundschreiben an die süddeutschen Weißgerberhandwerke, in welchem es heißt: „Wie schädlich und zu großem Nachteil die Fabriquen denen Meisteren, die Ihre Profession ehrlich nach Handwercks-Gebrauch und großen Kosten erlehrnt, darauf gewandert, auch allen Ehrlich und Redlichen Gesellen Ihr Geschenck samt allem Handwercksbräuchlichem Vorschub getreulich zukommen lassen, seye, zeiget die diesmahlen in Collmar so stark angewachsene sowohl Roth als Weißgerber Fabrique leyder! zur Genüge an. Nicht nur wird von Ihnen die rohe Waar stark zusammengekaufft und vertheurt, sondern auch der Verkauff geschwächt und verringert, daß es einem Meister, dessen Fond und Practic nicht so stark, nicht möglich ist, nachzukommen, folglich neben solchen nicht subsistiren kann.

Den größten Schaden aber und Verdrießlichkeit von solchen Fabriquen empfinden nicht nur die nächst angränzende sondern auch die entfernteste Meistere im ganzen Römischen Reich, und zwar in Haltung und Förderung der Gesellen; Indeme sie deren Redlichen M^ren^ Arbeit zum Teil nicht mehr nachgehen, oder wann Ihnen von den Meisteren nicht gethan und verwilligt, ja alle Freyheit wird, was sie begehren /: welches ehedem nicht gebräuchlich gewesen :/ so werfen sie den Meisteren den Sack vor die Thüren und lauffen alsbald aus der Arbeit und den Fabriquen zu; nachdem sie nun in solchen zum Nachteil derer Redlichen M^ren^ 1, 1/2 oder 1/4 Jahr gearbeitet, lassen sie sich vor 1/2 fl. abstraffen, und sollen dann wieder vor redliche Gesellen passieren." Weiterhin bringen sie eine Reihe von Punkten in Vorschlag, „welche ohne Zweifel den gesuchten Zweck erreichen werden" und welche „denen redlichen Gesellen gar zu keinem Nachtheil gereichet, weil doch jeder gedenckt, mit der Zeit selber auch Meister zu werden!" Die Vorschläge sind die folgenden:

„1^mo^ sollte keinen redlichen Gesellen Rheinisch oder Schwäbisch

[1]) Justi 1780, Bd. I, S. 107, 120, 123; Bd. II, S. 582 ff.; Jung 1794, S. 617. [2]) Schauplatz 1775, Bd. IV, S. 111.
[3]) Schauplatz 1766, Bd. V, S. 343, 421.

erlaubt sein, länger als 14 Tag oder gar nicht in einer Fabriquen zu arbeiten, widrigensfalls ein solcher Gesell länger allda würde arbeiten, vor unredlich sollte gehalten werden, biß er sich einer offenen Laad von Mr und Gesellen wird haben laßen abstraffen und zwar sollte für jede Woche 30 xr Straff gesetzt werden, da ihme dann dessen ein Attestat sollte gegeben werden.

2do sollte ein jeder fremd ankommender Gesell, der sich um Arbeit schaut oder schauen läßt, dahin gehalten werden, seine jüngste Kundschafft denen Mren vorzuweisen, wird ihm Arbeit zugesagt, so sollte die Kundschafft auf gehalten werden biß zu seiner Abreiß, da sie ihme dann auf Wohlverhalten hin von dem Mr unterschrieben, wieder sollte zugestellt werden.

3to sollte sowohl der Mr dem Gesellen als dieser Jenen seine Entlassung der Arbeit um weiters zu reisen, schuldig und verbunden seyn, 8 oder 14 Tag vorhero anzuzeigen, es wäre dann Sach, daß Mr und Gesell genugsame Ursache hätten, alsbald der Arbeit sich zu bedancken, welches doch dem jeweiligen Hl. Vormeister zu entscheiden obliegen sollte.

4to sollte keine Kundschafft länger als 1/4 Jahr gültig seyn, und, sobald ein Gesell eine neue begehrte, sollte die alte cancelliert werden, wie das mehrere dieser Punckten meist schon in dem Kayserl. Patent de dato 31 8bris enthalten ist[1])."

Die Weiß- und Sämischgerber zu Arau haben also hier ihren schlimmsten Feind erkannt und sie haben Maßregeln vorgeschlagen, welche wohl geeignet waren, den Ledermanufakturen das Leben abzubinden. Unter dem 31. Juli 1764 erging dann daraufhin ein Kaufbeurisches Schreiben: „Die Tilg- und Hemmung der dem ganzen Römischen Reich neu auf gerichten allerschädlichsten Fabriquen", in welchem die Weißgerber von Kaufbeuren unter anderem sagen „Wir sind in den . . . Punkten zu Tilg- und Hemmung der . . . allerschädlichsten Fabriquen . . . mit dem Handwerck der Weißgerber zu Memmingen und zu Arau gänzlich conform", daß „das aus diesen Fabriquen so höchst schädlich- als verderblich fließende Unheil" gehemmt werden soll[2]).

Ähnlich lagen die Verhältnisse in Lüttich. Die zahllosen Beschränkungen, welche dem Handwerk der Gerber durch die engen Statuten der Korporation auferlegt waren, dann die Abgaben aller Art, welche man von den Mitgliedern der Zunft verlangte, veranlaßte einige Fremde sich in der Nachbarschaft der Stadt niederzulassen, in der freien Baronie von Herstal im Brabanter Land. Dort war niemand, welcher ihnen die Zahl der Arbeiter oder die Mühlgänge vorgeschrieben hätte,

[1]) Augsburg 1722—1778; 1764, 7. Juli.
[2]) Augsburg 1722—1778; 1764, 30. Juli.

sie gaben ihren Geschäften eine Ausdehnung, welche groß genug war, um einen großen Teil des Landes zu versehen, der niedere Preis ihrer Waren zog ihnen eine Menge Bestellungen zu, und den Gerbern von Lüttich wurde es unmöglich, gegen ihre Konkurrenz aufzukommen. Nachdem sie nach Einführung eines anfänglich hohen Schutzzolles noch ein absolutes Einfuhrverbot verlangt hatten, wurden von seiten der Verwaltung neue Vorschriften eingeführt, welche sich zu den alten Zunftgrundsätzen in Gegensatz stellten [1]).

Zu Calw im Württembergischen wurde eine Saffianfabrik eingerichtet mit einer jährlichen Produktion von 12000 Stück Saffianfellen [2]), in Berlin gab es 1786 zwei Lederwalckmühlen, eine in Neuköln, und die andere vor dem Schlesischen Tore, dem Lederfabrikanten Lutz gehörig [3]), welcher darin gewalkte englische Stiefelschäfte verfertigte; seit 1780 bestand in Berlin ein Lohgerberwerk mit 118 Arbeitern, welches auch Alaunleder fabrizierte [4]), und das Berliner Weißgerberwerk hat 1780 durch 76 Arbeiter an weißgaren Schaffellen, sämischgaren Hammelfellen, sämischgarem Bockleder und Kalbfellen, Hirsch- und Wildhäuten sowie an weiß- und sämischgaren Rindledern zusammen 99300 Stück im Werte von 47733 Rthlr. verfertigt, und dazu wurden für 25725 Rthlr. Materialien verbraucht; von der Produktion gingen außer Landes für 17900, während im Lande für 29933 Rthlr. blieben [5]). Auf die große Zahl der damals allenthalben entstandenen Rotgerbermanufakturen kann hier nicht eingegangen werden, es soll damit lediglich auf ihre Existenz hingewiesen sein [6]). Wien allein zählte 1820 neben 12 mit den Landesfabriksbefugnissen versehenen großen Rotgerbereien 2 Landes-befugte Alaun- und Sämischgerbereien [7]).

Die ganze Entwicklung der Manufakturen ist also auch in Deutschland um die Wende des 18. Jahrhunderts bereits zu einer sehr ansehnlichen Höhe emporgediehen; ein Wiener Arbeitsbrief der Weißgerber von 1807 z. B. enthält folgenden stereotypen Passus: „Wir Vorsteher des Hauptmittls und der Laade der bürgerlichen Weißgärber- und Sammischmachermeister . . . urkunden hiemit, daß Vorzeiger dieses . . . bei dem Fabrikanten allhier . . . in Arbeit gestanden. Dahero wir unsere sämtliche Mitmeister geziemend ersuchen, diesen Gesellen nicht nur allein mit Arbeit zu unterstützen, sondern auch bei jeder Gelegenheit sein weiteres gutes Fortkommen und seinen künftigen Wohlstand nach Möglichkeit zu befördern [8])." Dieses Beispiel mag uns zeigen,

---

[1]) Bormans 1863, S. 171 f. [2]) Beckmann 1796, S. 288.
[3]) Nicolai 1786, S. 548. [4]) Nicolai 1786, S. 547. [5]) Ebenda.
[6]) Vgl. Rößig 1803, Bd. II, S. 329 f.; Hamburg 1805, S. 3, 72, 75, 77, 78, 100, 119, 120; Wiedfeldt 1898, S. 44, 59, 66, 70 ff.
[7]) Keeß 1820, S. 20. [8]) Wien 1807.

daß Bewegungen, wie die Vorschläge der Weißgerber zu Arau, zu keinem Ergebnis geführt hatten, daß das Handwerk bereits um die Wende des 18. Jahrhunderts und weiterhin in den ersten Dezennien des 19. eine empfindliche Schlappe erlitten hatte, wie dies auch die oben [1]) angeführten Statistiken zeigen; vor allen Dingen ersichtlich wird dieser Rückgang des ganzen Handwerks der Gerber schon um diese Zeit natürlich in den Untersuchungen, welche sich zusammenfassenderer Statistiken, als wir sie hier benutzen dürfen, bedienen können; auf diese Arbeiten muß daher verwiesen werden [2]). Ganz kurz soll hier nur die Tatsache konstatiert werden, daß das Handwerk der Gerber seit der Wende des 18. Jahrhunderts fast unbeirrt durch gute Zeiten oder durch Krisen eine stets stark sinkende Tendenz aufgewiesen hat, derart, daß die Zahlen der Gerbermeister fast immer eine relative, sehr oft sogar eine absolute Abnahme zeigen.

Abschließend für das, was bisher über Handwerk und Lederfabrik gesagt wurde, möge ein Gutachten der Uffenheimer Rotgerbermeister von 1851 angeführt werden, in welchem ein Konzessionsgesuch abschlägig beschieden wurde; dort heißt es: „Wenn man das Geschäft eines Gerbermeisters dahier ohne die zufällige Verbindung mit dem Besitz einer nicht unbedeutenden Ökonomie in das Auge faßt, so ergibt sich sofort, daß eine Vermehrung der hiesigen Gerberconcessionen von Nachteil ist." ... „So gut nun dermalen die noch vorhandenen Gerbermeister neben ihrem Gewerbe Grundbesitz inne haben, so gut kann in Bälde dieses Verhältnis sich ändern; wo sollen dann die vorhandenen Meister einzig und allein auf den Gerberverdienst beschränkt ihren Nahrungsstand hernehmen? ... Die Fabrikerzeugnisse und die Lederhandlungen wirken zu nachteilig auf die Gerbereien an solchen Plätzen wie dahier ein [3])."

§ 7. Die Entwicklung der Fabrik.

Der Übergang der Manufaktur zur Fabrik ist nach den bisherigen Darlegungen eigentlich kein Problem und datiert nicht aus einem bestimmten Jahre oder Jahrzehnt. Eine Manufaktur mit 118 Arbeitern wie die oben erwähnte Berliner von 1780, welche Walkmühle und Lohmühle zu eigen besitzt, welche also den ganzen für das Gewerbe bekannten maschinellen Betrieb ihr Eigentum nennt, unterscheidet sich von der Fabrik nur noch durch den Mangel einer ausgebildeten Verkehrswirtschaft, welche Bedarfsdeckung und Absatz in die Ferne ermöglicht, und eventuell durch das Fehlen einer systematisch durchgeführten

[1]) Vgl. S. 273 ff. [2]) Vgl. Ebert 1913, S. 273 ff. [3]) Uffenheim 1851.

Arbeitsteilung, welche sich im Anschluß an den Maschinenbetrieb sehr leicht vollzieht.

Bei der Betrachtung der Betriebsmittel haben wir gesehen, wie seit der Wende des 18. Jahrhunderts alle Anstrengungen gemacht werden, um eine Mechanisierung aller Prozesse durchzuführen [1]), und wir haben gesehen, daß für Weiß- und Glacégerberei bis heute die Bemühungen nicht zu einem befriedigenden Resultat geführt haben, weil der Kreis der maschinellen Operationen noch nicht geschlossen ist, so daß in der zur Durchführung der einzelnen Arbeitsprozesse benötigten Zeitdauer die erforderliche Harmonie noch nicht gewonnen wurde [2]); bei der Betrachtung der Gerbstoffe haben wir gesehen, wie sich die vegetabilische Gerbung fortwährend verjüngt und modernisiert hat [3]), während Weiß- und Glacégerberei im großen und ganzen noch nach den alten überkommenen Stoffen greifen müssen [4]); bei der Betrachtung der Produktionsprinzipien haben wir gesehen, wie sich die vegetabilische, dann die Chromgerbung zu hoch entwickelten, kapitalistischen Prozessen durchgebildet haben [5]), während Weiß- und Glacégerberei allen einschlägigen Neuerungen unzugänglich geblieben sind. Eine ganze Reihe neuerer Gerbemethoden erzeugen feine Ledersorten, sie haben der Weiß- und Glacégerberei einen Teil des Absatzfeldes abgegraben [6]) und haben sich damit große Haut- und Fellqualitäten [7]), welche sonst zu diesen Gerbemethoden abflossen, zugeeignet.

Daher ist die fabrikmäßige Entwicklung der Weißgerberei und der Glacégerberei ganz andere Wege gegangen, als dies bei der Lohe- und Chromgerberei der Fall ist. Letztere haben sich zu hoch entwickelten kapitalistischen Betrieben fortgebildet, während die Glacé- und Weißlederfabriken einen verhältnismäßig kleinen Umfang haben. Die Sämischgerberei aber, welche als reine Produktionsmethode ja schon sehr stark zurückgegangen war, lebt in wenigen kleineren Fabriken weiter, in großen Werken hat sie sich aber mit der Loh- oder mit der Chromgerbung zur Fettgarlederindustrie verbunden.

Was speziell die gewöhnliche Weißlederindustrie anlangt, so kommt diese fast regelmäßig vor in der fabrikmäßigen Fortbildung des neuen Rot- und Weißgerbers, welchen wir oben [8]) kennen gelernt haben; diese Betriebe mit 6—8 Gesellen, in welchen also weiße und braune Schaffelle erzeugt werden, erweitern sich langsam, es wird eine Entfleischmaschine, dann ein Walkfaß, Beizhaspel angeschafft, und schließlich wird der Betrieb zu einem kompletten ergänzt, welcher nun weiße und braune

[1]) Vgl. Ebert 1913, S. 158 f., 161 f., 164 ff.
[2]) Vgl. Ebert 1913, S. 158 f., 168 f., 172.
[3]) Vgl. Ebert 1913, S. 73 f., 112 f., 125 f.
[4]) Vgl. Ebert 1913, S. 113 f., 115.
[5]) Vgl. Ebert 1913, S. 118 f., 128 f.
[6]) Vgl. Ebert 1913, S. 120 f.
[7]) Vgl. Ebert 1913, S. 19—33.
[8]) Vgl. Ebert 1913, S. 285 ff.

Schaffelle nebeneinander erzeugt; so bald aber eine gewisse Größe erreicht ist, hält die Chromgerberei ihren Einzug in solche Betriebe, und diese gestalten sich, äußerlich ihrem Umfange und der maschinellen Einrichtung der Zurichterei nach, innerlich nach den Mengen und der Art des Umsatzes, zu andersgearteten industriellen Gebilden um.

Ebenfalls zu einer Umgestaltung, aber in einem abermals anderen Sinne, neigt die Glacégerberei. Während nämlich die Schuhfabrikation erst in verhältnismäßig neuer Zeit wieder zur Kombination übergegangen ist [1] — letzteres freilich auch keine neue Erscheinung, wenn man an die alten Gerberhöfe der Schuhmacher denkt, welche oben [2] mehrfach erwähnt wurden — trat bei uns die Glacégerberei gleich in so engem Anschlusse an die Handschuhmacherei auf, daß die Vereinigung der beiden Gewerbe in einer einzigen Hand fast bei jedem Betriebe immer nur eine Frage der Zeit ist. Wir haben gesehen, daß die beiden Gewerbe schon bei ihrem Größerwerden in Frankreich hauptsächlich aufeinander angewiesen waren, und das Aufblühen der beiden Gewerbe fällt auch in Frankreich in eine Zeit, wo die zünftlerischen Gewerbebestimmungen nicht mehr allzu engherzig befolgt wurden.

Wir können im Gegenteil die Trennung beider Gewerbe unter der Kategorie der Spezialisationen aufführen. Wir haben gesehen, daß auch das keine neue Erscheinung ist; als ältere Beispiele dieses wirtschaftlichen Vorganges wurden oben angeführt die Pariser Pergamenter, welche die fertigen Blößen von den Weißgerbern bezogen, oder die reinen französischen Sämischgerber, welche ebenfalls nur in die ihnen gelieferten Blößen noch den Tran einwalkten und die Zurichtung besorgten; auch sonst kommen ähnliche Zustände vor; die Astrachan'schen Saffianfabrikanten pflegten um die Wende des 18. Jahrhunderts vielen Häuten nur die erste Zubereitung zu geben, und diese dann an die Perser zu verkaufen, welche die Bearbeitung vollendeten, und dann die fertigen Häute nach Europa brachten [3]; um die gleiche Zeit ließ man auch in Deutschland die schon für Corduan teilweise zubereiteten Bockfelle aus der Türkei über Venedig kommen, und nur das Narben, Glätten und Färben besorgte man noch selbst [4].

Eine weitere Art der Spezialisation ist die Trennung der Lederfärberei von der Glacégerberei; es gibt eigene Lederfärbereien [5], meist aber vereinigt sich dann die von der Glacégerberei abgetrennte Lederfärberei mit der Handschuhmacherei. So stellte das Haus Jouvin und Doyon in Paris, welches schon 1855 jährlich 10000 Dtzd. Paar

[1] Vgl. Behr 1908, S. 35. [2] Vgl. Ebert 1923, S. 137 f.
[3] Hermbstädt 1807, Bd. II, S. 147.
[4] Beckmann 1796, S. 289; Hermbstädt 1807, Bd. II, S. 178.
[5] Vgl. B. d. Erf. 1874, S. 427; Ledermarkt 1893, S. 1236.

Glacéhandschuhe fabrizierte, auf der Londoner Ausstellung als besondere Sehenswürdigkeit eine Musterkarte mit 94 verschiedenen Farben aus [1]).

Vor allen Dingen häufig ist natürlich der Anschluß der Glacégerberei an die Handschuhmacherei, ein abermaliges Ergebnis ihrer großen Neigung zur Kombination, welch letztere wir oben schon als den handwerksmäßigen Betrieben gefahrbringend erkannt haben. In Prag erfolgte die Gründung der sog. französischen Handschuhmacherei 1784 durch einen Franzosen, der dort eine Handschuhfabrik mit allen Produktionsphasen von der Bearbeitung des ungegerbten Rohleders bis zur Vollendung der Handschuhe errichtete [2]). In Berlin wurde 1772 eine dänische Leder- und Handschuhfabrik durch Johann Friedrich Tillier errichtet [3]), in Erlangen waren 1774 beide Gewerbe noch getrennt, 1792 waren die drei größten Handschuhfabriken mit Weißgerberei verbunden [4]), in Wien bestand 1820 eine Alaun- nnd Sämischgerberei verbunden mit einer großen Handschuhfabrik und Lederfärberei [5]), in Altenburg bestand in den 70er Jahren als bedeutendstes Etablissement von Mitteleuropa die Lederfabrik, Lederfärberei und Handschuhfabrikation von J. L. Ranninger, und eines der gegenwärtig größten Etablissements der Lederhandschuhbranche auf dem Kontinent ist die Firma Tréfousse & Co. in Chaumont, Haute Marne, welche 1829 gegründet wurde; vom rohen Fell bis zum fertigen Handschuh macht jedes Stück hier 138 verschiedene Etappen durch, die Gerberei besitzt eine jährliche Leistungsfähigkeit von 1 Million Fellen, die Färberei eine solche von 800 000 Stück, die Handschuhproduktion wird auf $1^3/_4$ Millionen Paare pro Jahr berechnet, und die Zahl der beschäftigten Personen beläuft sich auf etwa 6000 [6]). Im Grenobler Handschuhdistrikt, wo man selbständige Gerbereien, selbständige Färbereien, selbständige Handschuhmachereien, daneben aber die Färberei mit der Gerberei oder mit der Handschuhmacherei, oder endlich alle drei Gewerbe miteinander kombiniert vorfindet, kann ein Paar Handschuhe in 20 Stunden gegerbt, gefärbt, zugeschnitten, genäht und versandt werden, gewöhnlich aber braucht es wegen der dazwischen geschobenen Lagerzeiten viel länger, nämlich 125—195 Tage [7]).

Diese letzten Zahlen sind geeignet, die Vorstellung zu erwecken, als ob die Weißgerberei und die Glacégerberei ebenfalls die Form großer Betriebe angenommen hätten, wie sie die vegetabilische und die Chromgerberei zeigen. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß dem

---

[1]) Rehlen 1855, S. 142. [2]) Zuckerkandl 1896, S. 178.
[3]) Nicolai 1786, S. 548. [4]) Schanz 1884, S. 224—225, 201.
[5]) Keeß 1820, S. 21.
[6]) Berliner Berichte 1898, Nr. 41, 2. Beilage; Lederausstellung 1878, S. 195.
[7]) Ledermarkt 1893, S. 1235/36.

nicht so ist. Das oben angeführte Unternehmen mit 6000 Arbeitern besitzt diese große Arbeiterzahl nur auf Grund seiner Eigenschaft eines kombinierten Betriebes; die Weißgerbereien selbst in so großen Betrieben sind verhältnismäßig klein, wie überhaupt Weiß- und Glacégerberei höchstens in mittleren Betrieben, meist sogar, wie die Sämischgerberei, in kleineren Betrieben vorkommen; denn bei solchen Beurteilungen handelt es sich immer um das Verhältnis, um den Maßstab, und letzterer gestaltet sich eben in vegetabilischen und Chromgerbereien zu einer außerordentlichen Größe. Ich habe oben schon [1]) die Leistungsfähigkeit einer Chromchevreaux-Fabrik in Philadelphia erwähnt. Es sei hier noch ein Beispiel angeführt: im Ledermarkt wird 1906 die Zukunft der kleinen Betriebe in Amerika besprochen; dort heißt es: „Wenn ich von kleinen Gerbern spreche, so denke ich dabei an solche, welche täglich 300—500 Hälften und 500—1500 Kalbfelle machen. Diese wurden noch vor 10 Jahren als große Gerber angesehen, heute aber sind Gerber da, welche täglich 800—2000 Hälften machen, und eine Firma schickt sich an, ihren Betrieb so zu vergrößern, daß sie täglich 4500 Hälften Narbenleder außer den Spaltstücken herstellen kann" [2]). Wir sehen hier, wie alle Verhältnisse in einer Umbildung begriffen sind, der Maßstab wächst ins Riesengroße; da aber die Verhältniszahlen für die Konstanz von vorhandenen Zuständen notwendig die gleichen bleiben müssen, so müssen sich die kleinen Betriebe und auch das Handwerk diesem höheren Maßstabe anpassen. Daher ist es wohl nicht angängig, als Handwerk schlechthin alle Betriebe zu bezeichnen, wenn sie nur 1—5 Arbeiter beschäftigten, sondern um den Betriebsumfang des Handwerks richtig angeben zu können, ist es nötig, die Zahl und die Größe der in jedem Gewerbe vorhandenen großen Betriebe zu kennen. Wie schon mehrmals angedeutet, gibt uns die Statistik kein Mittel an die Hand, für die verschiedenen hier aufgestellten Kategorieen der Weißgerberei im weiteren Sinne des Wortes zahlenmäßig Verhältnisse zu finden; die allgemeinen Zahlen aber für Gerberei oder Lederindustrie sind für uns hier unbrauchbar [3]).

Die verschiedenen Phasen des Konkurrenzkampfes der Produktionsprinzipien untereinander und sein Ergebnis haben wir bereits dargelegt; wir haben gesehen, wie die Absatzgebiete für Weiß und Sämisch wie auch für Glacé immer kleiner geworden sind [4]); den Kampf zwischen Handwerk und Großbetrieben haben wir ebenfalls verfolgt, und hier haben wir gesehen [5]), daß das Handwerk in seinen neueren Formen der

[1]) Vgl. Ebert 1913, S. 120. [2]) Ledermarkt 1906, Nr. 68, S. 15.

[3]) Siehe diese entweder in den stat. Jahrbüchern oder in Berliner Berichte 1909, S. 1278; oder Jörissen 1909, S. 162, 163, Anhang S. 100.

[4]) Vgl. Ebert 1913, S. 125 ff. [5]) Vgl. Ebert 1913, S. 286 ff.

Weiß- und Rotgerberei sowie der Glacégerberei vorerst existenzfähiger zu sein scheint, soweit nicht die oben dargelegten Verhältnisse einen Rückgang desselben bewirken. Der Einfluß der Abgaben auf Häute und Leder, welcher oft einen sehr störenden Charakter angenommen hat [1]), der Übergang der Lederschaugebühren in Lederzölle [2]), Exportprämien, Schutzzoll und Finanzzoll in seinem Einfluß auf die Lederindustrie [3]) und endlich der Veredlungsverkehr, welcher zwar für die Handschuhindustrie, aber nicht für die Weißgerberei von Bedeutung ist [4]), das alles kann in diesem speziellen Zusammenhang keine Berücksichtigung finden. Auf den Einfluß der Kriege auf das Ledergewerbe wurde schon mehrmals hingewiesen [5]); im 19. Jahrhundert beeinflussen sie hauptsächlich durch ihren direkten Bedarf auf Grund der Umgestaltung der Produktionsprinzipien nur noch die vegetabilische Gerbung, und damit die Werkstätten ihrer Ausübung, während die Weißlederindustrie nur indirekt von den Kriegen alteriert wird; so ging die Berliner Weiß- und Sämischgerberei nach den Kriegen von 1813/14 ein, weil die in den Rheinlanden blühende Lederindustrie, welche ihren Absatz nach Frankreich versperrt sah, nun auf den deutschen Märkten zu dominieren begann [6]). Umgekehrt war, worauf ja auch schon hingewiesen, der Erfolg von 1870/71; denn als nach dem siegreichen Ausgang dieses Krieges die ausländischen Aufträge speziell für Handschuhleder und für Handschuhe nicht mehr nach Frankreich, sondern nach Deutschland flossen, nahm die Handschuhfabrikation in Deutschland tagtäglich einen größeren Aufschwung; diese so bedeutend erhöhten Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Fabriken führten zur Gründung vieler neuer, großenteils mehr auf den Kaufmann als auf den Gerbereiverständigen aufgebauter Etablissements. Die Rückwirkung dieser plötzlichen ungesunden Entwicklung der deutschen Handschuhindustrie blieb nicht aus; denn nachdem die ersten Waren an ihrem Bestellungsort angelangt waren, sahen die Besteller, daß dieselben sich mit der früher aus Frankreich bezogenen Ware nicht messen konnten; daher reduzierten sich die überseeischen Aufträge sehr bald wieder auf die ursprüngliche Größe, und die Handschuhindustrie, und damit die Glacégerberei, gingen stark zurück [7]). In der Folge nahm dann die deutsche Glacélederindustrie im erfolgreichen Kon-

[1]) Vgl. z. B. Schauplatz 1775, Bd. IV, S. 124.

[2]) Vgl. Leder-Schau-Ordnung 1773; Würzburg 1728.

[3]) Vgl. Jörissen 1909, S. 379; Gülich 1830, Bd. IV, S. 266, 269; Gunzenhausen 1798—1804; 1803. [4]) Vgl. Jörissen 1909, 392.

[5]) Vgl. Würzburg 1702; Schauplatz 1766, Bd. V, 324; Gunzenhausen 1798 bis 1804; 1800; Würzburg 1818/1819; Bormans 1863, S. 75; Gerber Courier 1901, Nr. 35; 1890, Nr. 8 u. 10; Behr 1908, S. 23; Deutsche Gerberzeitung 1883, Nr. 48; 1876, Nr. 47, Beil. [6]) Wiedfeldt 1898, S. 73, 91, 364.

[7]) Lederausstellung 1878, S. 195.

kurrenzkampfe der französischen Industrie einen Teil ihres Absatzes ab, aber nunmehr entwickelte sich die amerikanische Glacégerberei, welche ein Hauptabsatzgebiet dargestellt hatte, immer lebhafter, so daß, wenn auch der Konsum an Weiß- und Glacéleder, wie auch an Feinleder überhaupt, im Lande steigt [1]), die Aufnahmefähigkeit Nordamerikas immer geringer wird; als wichtige Importländer erscheinen daneben noch Österreich, Ungarn und Rußland [2]).

Die Sämischgerberei ist überhaupt außerordentlich stark zurückgegangen [3]), und die Bedeutung der verschiedenen hier in Betracht kommenden Industriezweige möge die folgende Produktionsstatistik zeigen, soweit das eben überhaupt auf Grund der amtlichen Statistik möglich ist, deren Positionen sich mit unseren Einteilungen nicht decken.

Die Produktionsstatistik für das Jahr 1897, veranstaltet vom Reichsamt des Innern, erstreckt sich nur auf die der Berufsgenossenschaft angehörige Betriebe, nämlich auf 1467 Betriebe der Gerberei mit 39053 beschäftigten Personen. Nach der Gewerbezählung von 1895 bestanden dagegen noch 6944 Gerbereien mit 43 969 beschäftigten Personen [4]).

Sohlleder	58,2 Mill. Mk.
Brandsohl- und Vacheleder	48,4
Oberleder von Rind- und Roßhäuten	50,3
Oberleder von Kalbfellen	61,9
Feinleder	34,4
Handschuhleder	21,7
Sattlerleder	18,6
Leder für technische Zwecke	14,6
Gegerote Abfälle	8,3
Leder verschiedener Art	6,3
Sämischleder	2,2
Nebenprodukte	10,77
Sa.	336,25 Mill. Mk.

Die der Berufsgenossenschaft nicht angehörigen Gerbereien beschäftigten alle weniger als 10 Personen und arbeiteten ohne motorische Kraft).

§ 8. Die gewerblichen Organisationen.

Die gewerblichen Organisationen der Weißlederindustrie fügen sich so eng in die Organisationen der Lederindustrie überhaupt ein, daß nur in wenigen Fällen der Name dieser Organisationen ein Vorwalten von Weißgerbern erkennen läßt. Aus diesem Grunde müssen diese ge-

[1]) Deutsche Gerberzeitung 1906, Nr. 15.
[2]) Deutsche Gerberzeitung 1911, Nr. 21, 22, 24, 28.
[3]) Vgl. Ledermarkt 1906, Nr. 66, S. 12. [4]) Jörissen 1909, S. 162.

werblichen Organisationen hier mehr kursorisch behandelt werden, und nur hin und wieder ist ein spezielleres Eingehen möglich.

Es ist selbstverständlich, daß die Arbeitgeberverbände in keinem Punkt aus dem allgemeinen Rahmen der hier üblichen gewerblichen Organisationen herausfallen. Die sonst übliche Einteilung von Arbeitgeberverbänden in Landesverbände von einschlägigen Industrieen einerseits und in Handwerkerinnungen andererseits können wir hier nur äußerlich aufrecht erhalten; denn von hier in Betracht kommenden Innungen existiert hier nur eine einzige, nämlich die Gerberinnung Kirchhain, welche große Gerber und kleine Gerber gleichmäßig umfaßt und mehr traditionell den Namen Innung verdient. Um einen Überblick über die Arbeitgeberverbände zu erhalten, ist es am zweckmäßigsten, eine kurze schematische Übersicht aller hierher gehörigen Verbände zu geben, und in diese Übersicht die wenigen uns interessierenden Vereine einzureihen.

Vereinsregister der Lederindustrie[1]).

I. Lederindustrieberufsgenossenschaften.
II. Gerbervereinigungen für den Heeresbedarf.
III. Zentralverein der Deutschen Lederindustrie, vereinigt mit dem Verein Deutscher Gerber seit 1910.
Neben vielen privaten Unternehmungen und neben vielen Zweckverbänden kommen unter seinen Mitgliedern namentlich in Betracht für die Weißgerberei:
A. Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen Deutschlands;
B. Gerberinnung Kirchhain.
IV. Gerbereien und Vereine, welche nicht dem Zentralverein angeschlossen sind.
Neben vielen Privaten und Zweckverbänden, welche auch Weißgerber umfassen, kommen hier in Betracht:
Süddeutscher Weißgerberverein.
V. Verbände von Leder- und Häutehändlern, Einkaufs-, Verwertungsgenossenschaften usw.
VI. Verbände für Schuhfabrikation und Schuhhandel.

Auf die nicht uninteressante Entstehungsgeschichte des „Zentralvereins der Deutschen Lederindustrie, vereinigt mit dem Verein Deutscher Gerber seit 1910", an welchen sich immer mehr Gerbereien und Vereine der obigen Kategorie IV anschließen, darf hier nicht eingegangen werden.

[1]) Schuh und Leder, Ad., 1909 ff.; vgl. auch Jörissen 1909, Anhang S. 96.

Es möge genügen, auf die einschlägige Litteratur hinzuweisen [1]). Auch die Tätigkeit dieses umfassenden Vereins, Ausstellungen, Schulwesen, Untersuchungen, Interpellationen usw. anlangend, darf hier nur kursorisch erwähnt werden.

Der „Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen in Deutschland" wurde von Fabrikanten des Magdeburger Bezirks im Jahre 1888 zum Zweck der Abwehr der damals von den Arbeitern provozierten Arbeitseinstellungen gegründet. Seine Erweiterung erhielt der Verein anfangs 1896 auf Grund erweiterter Statuten durch Verschmelzung mit dem Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten [2]). Die wichtigsten uns hier interessierenden Paragraphen seiner Statuten seien wörtlich angeführt, weil diese typisch sind für ähnliche Vereine, sowohl nach Zweck des Vereins, als nach Gliederung, als auch nach Mitgliederumfang.

§ 2.

Zwecke des Vereins sind:

a) Hebung und Förderung der Glacé- und Weißleder-Industrie im allgemeinen;

b) Besprechungen und Anregungen bezüglich der Lage des Rohfell-, Leder- und Wollmarktes;

c) Austausch von Erfahrungen wirtschaftlicher und technischer Natur, soweit hierdurch nicht Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse berührt werden;

d) Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und Parlamenten bei Beratung von Gesetzen und Verordnungen, sowie bei Zoll- und Handelsfragen;

e) Lösung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Antrag der Parteien, sowie Förderung des Wohles der Arbeiter;

f) Schaffung besonderer geschäftlicher und wirtschaftlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder;

g) schiedsgerichtliche Lösung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

§ 3.

Mitglieder des Vereins können werden:

Leder-Industrielle, welche Weißgerberei oder Lederfärberei betreiben.

[1]) Vgl. Lederausstellung 1878; Gerberzeitung 1891, S. 169; Gerberzeitung 1877, S. 223; Schuh und Leder 1910, Nr. 53; Maschke 1906.

[2]) Pflug 1897, S. 93; Keßler 1907, S. 55, 79, 82, 352.

Handschuhfabrikanten, Exporteure und Grossisten, Rohfell- und Glacéledererhändler, sowie sonstige Interessenten, der Branche verwandte Vereine.

§ 9.

Zur Pflege der Vereinsbestrebungen werden folgende Gruppen gebildet:

1. Norddeutschland mit Berlin.
2. Provinz Sachsen.
3. Provinz Schlesien.
4. Mitteldeutschland.
5. Süddeutschland und Elsaß-Lothringen.

Ausländische Mitglieder schließen sich der nächstgelegenen Gruppe an.

Die Vorsitzenden der Gruppen haben Sitz und Stimme im Vereinsvorstande.

§ 18.

Liegen innere Fragen zur Besprechung vor, so können außerordentliche Versammlungen auch einzelner Abteilungen abgehalten werden.

Der Verein wird zu diesem Zweck in vier Abteilungen:

A. Lederfabrikanten und Färbereibesitzer,
B. Handschuhfabrikanten,
C. Rohfellhändler,
D. Handschuhexporteure und Grossisten

eingeteilt.

§ 21.

Legen bei einem Vereinsmitgliede die Gesellen oder Arbeiter die Arbeit nieder, oder wird seitens einzelner oder aller Arbeitgeber die Kündigungszeit nicht eingehalten (Kontraktbruch), so hat das betreffende Mitglied dem Vereinsvorstande sofort brieflich Anzeige zu machen. Die Wiederaufnahme der Arbeit bzw. die Wiedereinstellung ist dem Vorstande sofort telegraphisch anzuzeigen und brieflich zu bestätigen. In beiden Fällen hat der Vorstand die in Betracht kommenden Mitglieder sofort durch ein Rundschreiben zu benachrichtigen.

§ 22.

Die Mitglieder verpflichten sich, Gesellen oder Arbeiter, die als Teilnehmer an einem Streik bei einem Vereinsmitglied die Arbeit

niedergelegt oder den Arbeitskontrakt gebrochen haben, nicht eher zu beschäftigen, bis ihnen seitens des Vorstandes zugegangen ist, daß die vorliegenden Differenzen erledigt sind.

§ 23.

Die Mitglieder verpflichten sich

a) Arbeitnehmer, die zuletzt bei Vereinsmitgliedern gearbeitet haben, nur gegen Vorzeigung eines auf dem Vereinsformular ausgestellten ordnungsmäßigen Entlassungsscheines,

b) Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht beendet haben, keinesfalls ohne schriftliche Einwilligung des früheren Lehrherrn einzustellen.

Unter den 110 Mitgliedern befinden sich 60—70 Firmen Fabrikanten, die übrigen Mitglieder des Vereins verteilen sich auf die übrigen unter § 3 genannten Mitgliederkategorieen.

Ähnlich sind die Bestimmungen des Süddeutschen Weißgerberverbandes, welcher sich hauptsächlich auf Württemberg erstreckt.

Die Gerberinnung Kirchhain ist ein mehr lokaler Verband, und in ihren Statuten tritt deutlich noch ihre Herkunft aus der Innung hervor, wie Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens, Meisterprüfung, Gesellenausschuß, Ausschuß für das Lehrlingswesen, Ausschuß für Gesellen- und Herbergswesen. Aber alle diese Bestimmungen bewegen sich im Rahmen der Innungen überhaupt, so daß es genügt, darauf hinzuweisen.

Eine zweite Gruppe von Arbeitgeberverbänden sind die Konzentrationsformen der Industrie.

Von historischem Interesse ist hier ein Verbot der preußischen Weißgerberordnung von 1737, „daß weder einzelne Meister noch weniger das gantze Handwerck der Weißgerber sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihre Arbeit auf einen gewissen Preis zu setzen [1])."

Zu echten Kartellen, Trusts usw. ist es jedoch in der Weißlederindustrie bis jetzt nicht gekommen. Schon in der Loh- und Chromlederfabrikation bedurfte es besonderer Veranlassung zur Bildung von Kartellen [2]), aber die vielfältigen Qualitäten und Fabrikate der Weißlederindustrie haben bisher zu irgendwelchen Konzentrationsformen nicht geführt. Am ehesten Aussicht zur Bildung solcher Verbindungen scheint zu sein nicht mit Rücksicht auf das Hauptprodukt dieser Industrieen, auf das Leder, sondern in bezug auf den Verkauf eines der wichtigsten

[1]) Königsberg 1737, XVIII.

[2]) Vgl. Großmann 1891, S. 271; Grunzel 1902, S. 300; Gerbercourier 1910, Nr. 52; 1911, Nr. 51.

Nebenprodukte, nämlich das Leimleder; denn dieses entspricht seiner ganzen Natur nach mehr den Eigenschaften, welche die Voraussetzung zur Bildung festerer industrieller Zusammenschlüsse darstellen. Aber auch diese Bestrebungen haben bis jetzt eine Realisierung nicht gefunden [1]).

Gehen wir nun über zu den Organisationen der Arbeiter!

Die Werkmeister gehören dem deutschen Werkmeisterverbande an, und dessen Bestimmungen und Bedingungen gelten für sie. Einen Verband von speziellen Lederindustriewerkmeistern gibt es nicht.

Die Arbeiter der Weißlederindustrie in den älteren Organisationen der Gesellenverbände haben wir bereits kennen gelernt. Diese Verbände sind wichtig, weil sie die historische Voraussetzung zum Entstehen der modernen Organisationen darstellen [2]).

Die Organisation der Weißgerber in den Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereinen, in den christlichen Gewerkschaften, in den gelben Gewerkschaften und in den noch mitgliederärmeren Organisationen läßt sich nicht verfolgen, weil die „Christliche Gewerkschaft der Lederarbeiter", wie auch der Hirsch-Dunker'sche Verein der Schuhmacher und Lederarbeiter, und ganz ähnlich erst recht die noch kleineren Verbände keine Ausscheidung der Weißgerber kennen [3]).

Nur die freien Gewerkschaften haben wenigstens eine Zeitlang die Weißgerber als einen getrennten Verband mit sich geführt, und hier erhalten wir daher einen etwas genaueren Einblick [4]):

Der Deutsche Weißgerberverband führt seine Entstehung zurück auf einen im Jahre 1872 verlorenen Streik der Berliner Weißgerberbruderschaft, einer Gesellengenossenschaft, welche daraufhin in einem Rundschreiben zur Gründung einer Organisation aufforderte, „die durch festes Zusammenhalten die Moral, die Ehre und die materiellen Interessen der Weißgerbergesellen zu wahren und zu fördern hätte". Im August 1872 wurde auf einem Kongreß in Berlin die neue Organisation gegründet unter dem Namen „Norddeutscher Weißgerberbund". Die süddeutschen Weißgerber schlossen sich zunächst dem Bunde nicht an. Die Organisationsform war eine solche, daß alle Ortsvereine als solche selbständige Vereine blieben mit eigenen Satzungen und Beiträgen, und daß sich diese Vereine als solche für bestimmte Zwecke zum Norddeutschen Weißgerberbund vereinigten. Den ersten Nachweis über die Mitgliederzahl finden wir auf dem dritten Berliner Kongreß von 1874, es waren vertreten 27 Vereine mit 680 Mitgliedern. Der Kongreß zu

---

[1]) Vgl. Ebert 1913, S. 314 ff. [2]) Vgl. Ebert 1913, S. 263 ff.

[3]) Ledermarkt 1911, Nr. 79; Jörissen 1909.

[4]) Ich stütze mich hier auf die Jahresberichte des Zentralverbandes der Lederarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands, auf das Verbandsorgan und auf Privatmitteilungen dieses Verbandes.

Altenburg 1875 beschloß die Herausgabe einer Fachzeitung, und zu diesem Zwecke wurden die Bundesbeiträge von 12 Pfennig pro Vierteljahr und Mitglied auf 25 Pfennig pro Monat und Mitglied erhöht. Der Kongreß von 1876 ermäßigte den Beitrag wieder auf 10 Pfennig pro Monat, er beschloß, vorläufig von der Gründung einer Zeitung Abstand zu nehmen, und der Name des Bundes wurde abgeändert in „Allgemeiner Weißgerberverband". Der Kongreß von 1877 in Osterwieck erhöhte den Beitrag wiederum und beschloß vom 1. Januar 1878 an eine Zeitung herauszugeben, und dieses „Vereinsblatt" verzeichnet 32 Vereine mit 818 Mitgliedern.

Einen wichtigen Fortschritt in der Geschichte des Vereins bedeutete es, als auf der Generalversammlung von 1889 außer gelernten Gesellen auch „Gesellenarbeit verrichtende Hilfsarbeiter", und seit der Generalversammlung von 1892 jeder in einer Lederfabrik beschäftigte Arbeiter Mitglied werden konnte. Damit streifte der Verband die letzte Erinnerung an seine historische Entstehung aus einer Gesellenbrüderschaft ab. Die Fassungen von 1889 und besonders von 1892 wurden gewählt auch mit Rücksicht auf den Verband der Gerber und Lederzurichter, da die Vereinigung mit diesem sich am 1. Juli 1893 vollzog. Zu gleicher Zeit traten die Lederfärber in diesen Industrieverband ein, welcher damit also den Charakter der Branchenorganisation verloren hatte.

Die Statistik von 1891 verzeichnet im ganzen 2086 Weißgerbergesellen; davon waren organisiert rund 1400, nicht organisiert waren 686; außerdem wurden noch 472 Lehrlinge und 741 Hilfsarbeiter gezählt.

Wie erwähnt, verlor der Verband seit 1893 seine selbständige Existenz [1]) und ging in den größeren „Zentralverband der Lederarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands" auf. Daher kann hier auch auf den Inhalt dieser Tarifverträge, auf Arbeitszeit und Arbeitslohn, auf Lohnbewegungen, Streiks und deren Erfolge oder Mißerfolge nicht eingegangen werden. Es gilt für die Lohnbewegungen hier, wie überall, daß sie bei schlechten Konjunkturen ungünstig für die Arbeiter enden, und daß daher gerade in der Weißlederindustrie allzu hoch geschraubte Anforderungen in Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne keine Aussicht auf Verwirklichung haben [2]).

[1]) Vgl. Kulemann 1900, S. 233, 489—490.
[2]) Vgl. z. B. J. B. 1911, S. 46.

4. Kapitel.

Betriebsmittel und Produkte der Weißgerberei[1]).

§ 9. Die Betriebsmittel.

Mit wenigen Ausnahmen haben wir bisher die Weißgerberei immer nur als solche betrachtet, wir haben ihr wirtschaftliches und technologisches Bedingtsein bisher nicht in den Vordergrund unseres Interesses gestellt. Die Wichtigkeit einer solchen Betrachtungsweise erhellt aus der Tatsache, daß gerade solche Faktoren häufig bei den wichtigen Umgestaltungen eines Gewerbes am Werke sind.

Eine Einfügung der Gerberei in den Kreis der gesamten Produktion und Konsumtion ergibt sich zunächst auf Grund ihres Bedarfes.

Hauptrohmaterial der Gerberei sind die Felle und Häute, und damit wurzelt die Gerberei in ihrem Hauptbedarfe in der sog. Urproduktion, gleichgültig, ob die Felle und Häute eines der Hauptnebenprodukte des geschlachteten Tieres darstellen, oder ob die Tötung vorwiegend in Hinsicht auf das zu erwartende Hautmaterial vorgenommen wird. In den Betrachtungen des ersten Teiles habe ich darauf hingewiesen, daß die Haut in erster Linie von wilden erlegten Tieren stammt, und daß sich von da ein sukzessiver Übergang zu den Hautmaterialien von domestizierten geschlachteten Tieren beobachten läßt. Ein zweites, ebenfalls bereits berührtes und mit dem ersten zusammenhängendes Moment ist das ursprüngliche Zusammenfallen von Hautprovenienz und Hautverarbeitung; bei steigender Intensivierung des wirtschaftlichen Lebens werden diese Hauptrohmaterialquellen ungenügend, und dann rücken die großen Häute- und Fellprovenienzen an die Peripherieen der intensiven Wirtschaftsgebiete im Sinne des von Thünenschen Gesetzes.

Mit dieser räumlichen Trennung der Hauterzeugung und der Hautverarbeitung geht ein zweites Problem Hand in Hand, nämlich das Problem der für technische und hygienische Bedürfnisse hinreichenden und billigen Konservierung. Primitive Gerbemethoden, wie auch Produkte einer hoch entwickelten chemischen Industrie werden gleichmäßig zur Lösung dieser Aufgaben herangezogen.

---

[1]) Vgl. zu den einzelnen Teilen von §§ 9 und 10 die jeweils einschlägigen Ausführungen in meiner größeren Arbeit: Die Entwicklung der Weißgerberei, Leipzig 1913.

Der Bedarf an Hilfsstoffen führt uns für die Weißgerberei im engeren Sinne zunächst auf den Alaun. Wir haben gesehen, welch weite räumliche Entfernungen zu überwinden waren, um die ganze Weißgerberei des deutschen Mittelalters zu ermöglichen, weil damals zwar das Produktionsprinzip, nicht aber die Erzeugung des Haupthilfsstoffes die Wanderung ausgeführt hatte; diese so entstandene weite räumliche Trennung wieder zu beseitigen, gelang erst dem ausgehenden Mittelalter, und erst die aufblühende chemische Industrie des 19. Jahrhunderts hat die Alaunproduktion von den verhältnismäßig wenigen Vorkommen des Alaunschiefers unabhängig gemacht.

Interessante Verhältnisse der ökonomisch-technischen Einfügung ergeben sich für die vegetabilischen Gerbstoffe. Der ursprünglich eng begrenzte Kreis der vegetabilischen Gerbstoffe wurde durch die Bemühungen des 18. Jahrhunderts wesentlich erweitert, bis auch hier der zunehmende Bedarf über die engen Grenzen der heimatlichen Erzeugung hinauszugreifen Veranlassung gab; der Übergang zu gerbstoffhaltigen ausländischen Hölzern führte schließlich zur Herstellung von Gerbextrakten in eigenen großen Fabriken, welche sich dann zwischen Gerberei und Urproduktion eingeschaltet haben; aber das hier auftretende Problem der Phlobaphene, welches erst neuerdings mit Hilfe von Sulfitlaugen befriedigend gelöst wurde, ergab die Angliederung der Extraktfabrikation an die Darstellung von Holzstoff, also an einen Zweig der Papierindustrie.

Für Tran haben wir eine Wanderung der Herkunftsgebiete durch die verschiedenen Meere der Polarzonen beobachtet, aber die Verkettung der Gerberei durch diesen Hilfsstoff mit der Industrie der Fette und Öle ist ein noch im Werden begriffener Bildungsprozeß.

Das Eigelb zeigt vorerst nur die auch für die übrigen Roh- und Hilfsstoffe gültige Aufeinanderfolge der beiden Phasen, daß die ursprünglich räumlich nicht getrennte Erzeugung von Eigelb und von Leder durch den steigenden Bedarf weit auseinander gerückt wurde; auch hier hat sich eine eigene Industrie, nämlich die Albuminfabrikation, zwischen Gerberei und Urproduktion eingeschoben. Eine räumliche Wiedervereinigung dieser beiden technisch zusammengehörigen Produktionszweige, welche wirtschaftlich erwünscht sein muß, und zwar, wenn möglich in der Form eines Ersatzstoffes für Eigelb, ist bisher nicht gelungen.

Die Bedarfsdeckung der Glacégerberei an Mehl erfolgt immer noch nach der ursprünglichsten und ersten Phase, nämlich aus der heimischen Urproduktion, soweit natürlich dieses wichtige Nahrungsmittel nicht selbst ausländischer Herkunft ist.

Den weitesten Fortschritt im Sinne sowohl des hygienisch-wünschenswerten Ersatzes als im Sinne der wirtschaftlich-wünschenswerten räum-

lichen Vereinigung hat die Erzeugung der Beizen zu verzeichnen. Eine selbständige Industrie gründet sich jedoch, und auch hier erst seit kurzem, auf die Herstellung der Milchsäure; während bis 1895 der geringe Milchsäurebedarf zum Teil durch Einfuhr aus England gedeckt wurde, entstanden seit 1895 in Deutschland eigene Spezialfabriken [1]), letztere allerdings nicht allein durch den Bedarf der Gerberei hervorgerufen und ermöglicht.

Hier, wie auch durch den Bedarf von Kalk, Arsenik und Chemikalien steht die Gerberei mit dem Bergbau und mit der chemischen Industrie in Verbindung.

Der Bedarf der Gerberei an Betriebsmitteln hat eine weitere Reihe technischer und ökonomischer Verkettungen zur Folge. Im Vordergrund des Interesses steht hier der Bedarf an Kraftmaschinen und zwar dieser Bedarf weniger deswegen, weil er eine Abhängigkeit der Gerberei von den solche Arbeitsmaschinen erzeugenden Industrieen erkennen läßt — letzteres natürlich auch —, sondern hauptsächlich deswegen, weil dieser Bedarf zwei interessante und beachtenswerte Konsequenzen erzeugt. Die erste Konsequenz von mehr historischer Bedeutung ist die rechtliche Einfügung der Gerberei auf Grund der zum Betrieb der Walke erforderlichen Wasserkraft, sowie die ökonomische Einfügung der Gerberei in den Kreis der Gewerbe, welche sich der Walke als eines gemeinsamen Produktionsmittels bedienten [2]). Die zweite Konsequenz von hervorragender gewerbepolitischer Bedeutung ist die Zugänglichmachung der modernen Arbeitskräfte (Wasser, Dampf, Elektrizität usw.) für das noch bestehende Handwerk in seinem Existenzkampfe gegenüber der Industrie. In welchem Umfange das möglich und vorhanden ist, habe ich oben ausgeführt.

Die Betrachtung der Arbeitsmaschinen endlich hat ergeben, welche Menge geistiger Konstruktions- wie auch technischer Präzisionsarbeit geleistet werden mußte, und noch geleistet wird, um Arbeitsmaschinen herzustellen, welche gleichmäßig dem Geiste des zu verarbeitenden Rohmaterials wie auch dem Geiste der Maschine entsprungen sind. Hiervon hängt es wesentlich mit ab, ob sich durch Erreichung der neuen, vollkommenen, maschinellen Harmonie die Weißgerberei aus einem immer noch mehr manufakturellen Charakter wird zur Großindustrie entwickeln können; damit freilich entscheidet sich auch der Kampf zwischen Industrie und Handwerk weiterhin zu ungunsten des letzteren. Beachtenswert für die Industrie der Arbeitsmaschinen ist ihr Standort, welcher, wie das auch bei anderen Industrieen zu beobachten ist, vom Standort der Hauptverbraucher abhängt; da aber nur die Großindustrie der vege-

[1]) Dammer 1911, Bd. I, S. 674 f. [2]) Vgl. Ebert 1913, S. 147 ff.

tabilischen und Chromgerberei in genügender räumlicher Konzentration vorkommt, um einen eigenen Standort einer Gerbereimaschinenindustrie zu ermöglichen, so werden die Arbeitsmaschinen der Weißgerberei ebenfalls an diesen Standorten hergestellt.

Wir sehen also schon aus der Betrachtung des Bedarfs und Betriebes, welche vielseitige Einfügung der Gerberei sich in den internationalen Staatenverband einerseits, in den Kreis der diesen Bedarf deckenden Produktionen andererseits ergibt. Fast noch vielseitiger und mannigfaltiger wird diese Einfügung der hier in Betracht kommenden Gewerbe und Industrieen auf Grund ihrer Haupt- und Nebenprodukte.

§ 10. Haupt- und Nebenprodukte.

Hauptprodukt der Gerberei ist die gare Haut; da aber die Bindesubstanzen der Tiere ursprünglich das einzige dem Menschen zur Verfügung stehende Material darstellen, welches mit flächenhafter Ausbreitung und geringer Dicke eine große Festigkeit und Geschmeidigkeit verbindet, so ist dieser Gesichtspunkt derjenige, welcher uns den mehr tausendjährigen Konkurrenzkampf von Ersatzstoffen gegen diese natürlichen flächenhaften Materialien verständlich macht.

Auf die Herstellung von Gefäßen, Schläuchen usw. aus Häuten z. B. mit Alaun und Teer in kaukasischen Gegenden wurde mehrfach hingewiesen, und es bedeutet eine der ersten Kulturerrungenschaften, wenn das Gewerbe der Töpferei die Gerberei aus diesen Gebieten verdrängt.

Die Verwendung der tierischen Haut zu Schreibmaterialien entstammt ebenfalls verhältnismäßig primitiven Wirtschaftskreisen, und noch bis in die neuere Zeit herein hat sich ein eigenes, oft mit der Weißgerberei verbundenes Gewerbe speziell mit der Herstellung von Schreibmaterialien aus tierischen Fellen beschäftigt; wir haben gesehen, wie lange es gedauert hat, bis der modernere Schreibstoff des Papiers den älteren Rivalen aus allen Gebieten, wie Schreibmaterialien, Tapeten, Überzügen von Etuis, Bucheinbänden usw. verdrängte, um damit den völligen Ruin eines ganzen Gewerbes herbeizuführen.

Noch nicht überwunden ist dagegen die uralte Verwendung von Leder zu Kleidungsstücken; die Sämischgerberei leitete vornehmlich daraus ihre Existenz ab, und erst, als die billige Baumwolle, fabrikmäßig zu Tuchen verarbeitet, die billigen Ersatzstoffe für Sämischleder und auch für Weißleder lieferte, ergab sich daraus abermals der Untergang einer Handwerkerkategorie.

Die Verwendung von Leder zu Handschuhen und Schuhen stellt heute den letzten Rest des ursprünglichen Bekleidungssystemes dar,

und auch hier hat der Ersatz durch gewebte Stoffe auf dem Gebiete der Handschuhindustrie, in der Branche der Schuhfutter und auch in dem speziellen Gebiete der Tuchschuhe den Bedarf an Leder beträchtlich eingeengt; daneben besteht natürlich immer noch ein sehr bedeutender Konsum von Leder in der Schuh- und Handschuhlederindustrie fort, so daß sich daraus die Neigung der Glacégerberei zur Kombination erklärt, und speziell die Weiß- und Glacégerbereien führen einen großen Teil ihrer Produkte dahin ab.

Hier, wie auch auf dem Gebiete der Sattlerei und Riemerei kommt aber immer stärker der Kampf der Produktionsprinzipien untereinander in Betracht, welcher nach seinem heutigen Stande weite Absatzgebiete, welche ehemals der Weißgerberei zugeteilt waren, anderen Gerbemethoden eröffnet hat. So sind also die Verwendungsmöglichkeiten der Hauptprodukte der uns hier interessierenden Industriezweige immer weniger und immer spezieller geworden. Gerade der umgekehrte Vorgang läßt sich für die Nebenprodukte zeigen.

Wichtigstes Nebenprodukt der Weißgerberei ist die Wolle; denn die auf einem Felle sitzende Wolle besitzt je nach Länge, Qualität und Quantität, wie auch nach der Art der Haarlockerung oft den Wert des die Wolle tragenden Felles. Daraus ist es verständlich, daß die Pariser Weißgerber den ganzen Wollhandel in Händen hatten [2]), daß sie die Wolle sortierten, wuschen und verkauften; deshalb auch haben die Pergamenter oder die reinen Sämischgerber oft ihr Hauptrohmaterial, nämlich die Felle, in der Form der enthaarten Blößen von den Weißgerbern beziehen müssen, welche den einträglichen Wollhandel nicht mit anderen Handwerkern teilen wollten. Die vielen Bemühungen der Rotgerber, die Erlaubnis zum Enthaaren der Schaffelle zu erhalten, sind gleichfalls darauf zurückzuführen, und so erklären sich auch Gewerbsstreitigkeiten zwischen Weißgerbern und Tuchmachern, wie die oben angeführte Nürnberger noch von 1847, wo ein Weißgerber, als sein eigentliches Gewerbe verödete, zum Verkaufe kartätschter Wolle übergegangen war. Gerberwolle oder Raufwolle, wie man sie auch nennt, spielt heute noch eine Hauptrolle für die Weißgerbereien, und schon beim Einkauf der rohen Felle ist die darauf sitzende Wolle mindestens ebenso ausschlaggebend für den Preis wie die Qualität des Felles selbst. Letzteres ist daher ein Punkt, welcher den kleinen, in den Konjunkturverhältnissen der Wollindustrie nicht ganz bewanderten Handwerkern ihr Geschäft schon beim Einkaufe ihres Hauptrohmaterials erschwert. Größere Weiß- und Glacégerbereien haben deshalb ihren Betrieben stets ziemlich umfangreiche Wollwäschereien, Wolltrockenein-

[1]) Vgl. Dammer 1911, Bd. III, S. 7 ff.

[2]) Schauplatz 1767, Bd. VI, S. 130.

richtungen und Wollsortierereien angegliedert, und ihr Verfahren der Haarlockerung richtet sich in allererster Linie nach der Beschaffenheit der Wolle. In Bezirken größerer Weiß- und Glacélederindustrie finden sich aus eben diesem Grunde eigene Wollwäschereien und Wollkarbonisierungsanstalten zur Entfernung der in der Wolle sitzenden Verunreinigungen, vegetabilischen Abfallstoffen, wie Stroh, Gras, Holzfäserchen, Kletten usw. Desgleichen ist der Sitz von Wollhändlern im Zusammenhange dieser Industrieen verständlich.

Die von den Fellen und Häuten abfallenden Haare stellen ein im Vergleich zur Wolle viel geringwertigeres Produkt dar, welches deshalb auch den Industrieen keine Veranlassung zu so eingehender Berücksichtigung bietet, wie dies bei der Wolle der Fall ist.

Ähnlich wie der Wollverkauf war der Verkauf von Hörnern und Klauen in der zünftlerischen Gewerbeverfassung geregelt[1]). Die Hauptabnehmer der Hörner waren die Kammacher. Neuerdings wird die Trennung der Haut von Horn und Klauen schon in den Schlächtereien vollzogen, und daher stehen die großen Hörnerauktionen von Havanna-Hörnern, Mexiko-Hörnern, Buenos-Aires-Hörnern, Rio-Grande-Hörnern, Liebig-Hörnern, ungarischen Ochsenhörnern, Schafhörnern, Rindsklauen, spanischen Hörnern, um nur einige wichtige zu nennen, welche meist in den Hauptimportplätzen stattfinden, ziemlich außer Zusammenhang mit der Gerberei.

Das wichtigste Abfallprodukt der Weißgerberei neben der Wolle bilden die rohen Hautabfälle. Hierher gehören die Abschabsel der Weißgerber, die vom Fell abgestoßene Narbe hauptsächlich der Sämischgerberei und endlich die beim Vergleichen an Kopf, Schwanz, und an den Extremitäten abfallenden Hautteile.

Auf der Eigenschaft der Lederabfälle, sich beim Kochen zu Leim zu versieden, beruht die Leimsiederei. Da Roßhäute, Schweinshäute, Hasen- und Kaninchenhäute einen nur wenig konsistenten Leim liefern, während Kalbfellköpfe, Falzleimleder und die Hautabfälle von Böcken, Schafen, Ziegen als Leimgut hoch geschätzt sind[2]), so war früher die Leimsiederei hauptsächlich an die Weißgerber und Pergamenter angegliedert. Mit der Entwicklung größerer Betriebe einerseits, mit dem steigenden Bedarf an Leim in den Holzgewerben, mit den verfeinerten Bedürfnissen nach möglichst klarem Leim und Gelatine in den Konditoreien, in der Appretur, für Hektographen usw., mit der Herstellung von Leim auch aus Knochen andererseits hat sich die Leimsiederei zu einer eigenen Industrie entwickelt, welche ihre Zusammengehörigkeit mit

---

[1]) Vgl. Roth 1800, Bd. III, S. 116; Nopitsch 1801, S. 66; Mummenhoff 1901, S. 109. [2]) Schuh und Leder 1903, Nr. 23, S. 25; 1904, Nr. 39, S. 37.

der Gerberei in ihrem Standorte zum Ausdruck bringt, wenn nicht sogar heute noch Gerberei und Leimsiederei im gleichen Betriebe verbunden sind [1]). Um die Wende des 18. Jahrhunderts befanden sich die Leimsiedereien in den Orten starker Ledermanufaktur, so in Sachsen in den Orten Görlitz und Bautzen [2]), 1845 war in Württemberg ebenfalls die Leimfabrikation hervorragend in Reutlingen, Metzingen, Calw, Göppingen [3]), und 1849 waren in Preußen 133 Leimsiedereien vorhanden, davon 37 in den Bezirken Köln, Düsseldorf und Arnsberg, 36 in der Provinz Sachsen, 21 in der Provinz Brandenburg [4]); daraus ersieht man, daß auch Rotgerbereien Anlaß zu Hauptsitzen von Leimlederfabrikation werden können.

Trotz des Übergangs zum Knochenleim wird der inländische Leimbedarf weder von den inländischen Leimfabriken noch von den inländischen Haut- und Knochenabfällen vollständig gedeckt [5]). Daher finden eine ganze Reihe moderner Bestrebungen, auch gegerbte Hautabfälle, ja sogar chromgares Leder wieder in Leim überzuführen, in einer Reihe von Patenten ihren Ausdruck [6]). Die deutsche, besonders württembergische Leimfabrikation hat sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unter der Konkurrenz der französischen, auf rationelleren wissenschaftlichen Methoden aufgebauten Leimfabrikation, so wie unter dem Einfluß der französischen Zollpolitik nur langsam entwickelt [7]), und erst der allgemeine Aufschwung in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stellte auch die deutsche Leimlederindustrie auf einen solideren Boden und hat sie zu einer beachtenswerten Größe heraufgeführt.

Aber mit der dadurch bewirkten Trennung der Leimfabrikation von der Gerberei sind die Leimfabrikanten die fast alleinigen Abnehmer des Leimleders geworden, und die Gerber sind die fast alleinigen Lieferanten des Ausgangsmateriales der Lederleimfabrikation. Die dadurch entstandene gegenseitige Monopolstellung hat nicht verfehlt, ihre Folgen zu zeitigen. Das Leimleder wird sehr häufig naß versandt, es wird nach dem Gewicht verkauft, und der Gerber ist den Leimfabrikanten oder Händlern in diesen Fällen ziemlich in die Hand gegeben, weil er bei Nichtakzeptierung unberechtigter Anstände an einer eben abgegangenen Ladung das feuchte Leimleder durch Rücksendung oder Einlagerung dem Verderben aussetzt; daher befindet sich der Gerber

---

[1]) Schuh und Leder 1897, Nr. 42, S. 29. [2]) Rößig 1803, Bd. II.
[3]) Mohl 1845, S. 576. [4]) A. London 1853, S. 463.
[5]) Vgl. Dammer 1911, Bd. III, S. 940 ff.; Jörissen 1909, S. 304.
[6]) Vgl. Zeitschrift für Angew. Chemie 1908, S. 2425; Allgem. Produktenzeitung 1912, S. 1070; Dammer 1911, Bd. III, S. 940 f.
[7]) Mohl 1845, S. 576.

dem Leimlederabnehmer gegenüber in einer Zwangslage, welche dem Leimfabrikanten oder Händler unter Umständen größere unberechtigte Abzüge ermöglicht [1]).

Die Gerber andererseits suchen einmal diesen Mißständen möglichst zu begegnen, dann aber auch, wie erwähnt, durch Bildung von Leimlederkartellen ihre Monopolstellung auszunutzen. So werden in den Zeitschriften die verschiedensten Vorschläge gemacht: Die Gerber sollen ihr Leimleder trocknen, um dasselbe dem Weltmarkte zugänglich zu machen und nicht ausschließlich auf den Absatz nach den Leimfabriken angewiesen zu sein. Die Gerber sollen Leimlederkartelle bilden. Und die Leimfabrikanten andererseits sollen sich zu Einkaufsgenossenschaften zusammenschließen, wobei die Genossenschaften das Leimleder immer an die nächstliegenden Leimsiedereien unter größtmöglicher Berücksichtigung besonderer Wünsche auf die Mitglieder verteilen sollen [2]).

Ein Punkt verdient hier noch Beachtung, nämlich der Arsengehalt der Speisegelatine; wir haben gesehen, daß zur Haarlockerung nicht selten Schwefelarsen in Verwendung kommt, und daher war es von Bedeutung nachzuweisen, daß die aus solchen Hautabfällen sowie aus den Lederabfällen der Handschuhmacher und Sattler hergestellte Gelatine zwar nicht als arsenfrei sich erweist, aber doch nur unwägbare Spuren von Arsen enthält [3]).

Die naturwissenschaftliche Größe des menschlichen Wissens, wie auch seine ökonomische Fähigkeit, mit den von der tätigen Natur künstlich aufgebauten Substanzen hauszuhalten, offenbart sich am ersten und vollkommensten bei der Verwertung der Abfallstoffe. Die unvermeidliche Mineralisierung der organischen Materialien so zu lenken, daß die einzelnen aufeinanderfolgenden Phasen des langsamen Abbaues immer im Dienste der menschlichen Bedürfnisbefriedigung einander abzulösen gezwungen werden, erscheint als der höchste Ausdruck seiner vollkommenen Kenntnis vom Werte eines scheinbar nutzlosen Abfallstoffes. Die Überführung der Hautabfälle in Leim stellt einen dieser wünschenswerten Prozesse dar. Gerade das letzte Jahrhundert hat vermöge seiner tiefer dringenden Erkenntnis auf diesem Gebiete Erstaunliches geleistet, und wir wollen im folgenden noch eine Reihe solcher Vorschläge und Versuche betrachten.

Die Verwendung von Hautabschabsel zu Futterstoffen ist ein verhältnismäßig alter Gedanke. Schon Beckmann erzählt von einem Gerber, welcher Schweine damit mästete [4]), und die Verwendung von

---

[1]) Schuh und Leder 1904, Nr. 37, S. 37. [2]) Schuh und Leder 1900, Nr. 48, S. 29.
[3]) Arb. a. d. Kaiserl. Gesundheitsamte 1911; d. Apoth.-Ztg. 1912.
[4]) Beckmann 1796, S. 283.

Fleischmehl zu Viehfutter[1]), von Fleischmehl aus Handschuhleder zu Futterstoffen[2]) sind Ideen, welche immer wieder auftauchen.

Auch die Verwendung zu Düngemitteln kommt gelegentlich vor. Nach einem Patentanspruch von 1908 wird aus dem Enthaarungsschleim der Gerbereien durch Einleiten von schwefliger Säure ein eiweißartiger hochprozentiger stickstoffhaltiger Dünger gewonnen, wobei gleichzeitig die schädlichen Sulfite des Schleims und des Wassers entfernt werden[3]).

Eine ziemlich große Industrie, welche erst neuerdings durch andere Darstellungsverfahren zurückgegangen ist, gründet sich auf die Verarbeitung von Haut-, Leder-, Horn-, Klauen-, Fleisch-, Blutabfällen zu Ammonsalzen, Ammonkarbonat für Chlorammon und zu Blutlaugensalz; denn die wertvollen Ammon- und Cyanverbindungen entstehen überall da, wo eine Verkohlung oder trockne Destillation stickstoffhaltiger tierischer Produkte stattfindet; solange man keine anderen Stickstoffquellen kannte, waren diese tierischen Abfallprodukte das alleinige Ausgangsmaterial zur Herstellung von gelbem Blutlaugensalz, welch letzteres dann erst in die einfacheren Cyanverbindungen übergeführt wurde.

Eine noch größere Mannigfaltigkeit von Verwendungsmöglichkeiten als die rohen tierischen Abfallstoffe bieten die gegerbten Hautabfälle. Auch sie suchte man früher zur Herstellung von Ammoniak noch einmal dienstbar zu machen[4]). Man hat versucht, aus Lederabfällen Farbstoffe herzustellen[5]); auf die gelungenen Versuche zur Herstellung von Leim aus gegerbten Hautsubstanzen wurde hingewiesen, und ein Patent von 1909 hat die Herstellung plastischer Massen aus tierischen Abfällen von Leder, Haut, Hufen, Hornmassen, Knochen zum Gegenstande[6]). Auch zu Düngemitteln werden Lederabfälle in großen Mengen verarbeitet[7]).

Weitere Verwendung finden Lederabfälle zu Lederwolle oder Ledergarn[8]), zu Lederzementböden[9]), zu Lederfaser als Sohleneinlage[10]), zu gesponnener Lederfaser, welche nach dem Weben mit Gummi behandelt wird, um dann zu Sohlen, Absätzen usw. Verwendung zu finden[11]), zu Wärmeschutzmasse[12]), zu Lederkohle[13]), zu Knöpfen[14]), zu Pappe oder lederartigem Papier[15]); endlich haben solche Gedanken immer wieder

---

[1]) Gerber 1882, Nr. 29. [2]) Deutsche Gerberzeitung 1881, Nr. 66.
[3]) Zeitschrift für Angew. Chemie 1908, S. 163.
[4]) Gerberzeitung 1880, S. 237. [5]) Deutsche Gerberzeitung 1879, Nr. 86.
[6]) Collegium 1909, S. 44; D.R.P. Nr. 197196.
[7]) Vgl. Ledermarkt 1907, Nr. 80, S. 16.
[8]) Deutsche Gerberzeitung 1893, Nr. 145.
[9]) Deutsche Gerberzeitung 1894, Nr. 46.
[10]) Ledermarkt 1904, Nr. 27, S. 11. [11]) Ledermarkt 1904, Nr. 24, S. 23.
[12]) Deutsche Gerberzeitung 1903, Nr. 113.
[13]) Ledertechnische Rundschau 1910, Nr. 18.
[14]) Deutsche Gerberzeitung 1896, S. 145. [15]) Keeß 1829, Bd. I, S. 69.

Veranlassung gegeben, aus Abfällen wieder ganzes Leder zu machen [1], sogar das natürliche Leder durch künstliche Lederstoffe zu ersetzen [2], letzteres freilich Versuche, welche bis jetzt ein brauchbares Resultat nicht gezeitigt haben.

Ein außerordentlich wichtiges Moment, welches in diesem Zusammenhange erwähnt werden muß, stellt das Problem der Lederentfettung dar. Es enthalten nämlich alle Schafhäute in der Rückenlinie und am Halse eine geringe Fetteinlagerung, welche manchmal so stark wird, daß sich das Schaffell zum Weißgerben überhaupt nicht mehr eignet; solche Schaffelle werden dann braun gemacht, besitzen aber auch dann noch an den Stellen starker Fetteinlagerung eine dunklere Färbung und einen unangenehm fettigen Griff, sie sehen aus, als ob sie große Fettflecke hätten. Solche stark fetthaltige Schaffelle waren durch das ganze Mittelalter bis in die neueste Zeit eine Quelle endlosen Ärgers und nie endender Auseinandersetzungen. Ein Zusatzdekret zur Nürnberger Irher-Ordnung von 1608 besagt, daß die Weißgerber Macht haben sollen, die Felle, welche zu ihrem Handwerk nicht tauglich sind, den Rotgerbern oder anderen, welche sie verarbeiten können, „wie von alters gebreuchlich" zu verkaufen [3]. Da andere Gewerbe keine Verwendung für diese Schaffelle hatten, befanden sich die Weißgerber den Rotgerbern gegenüber in einer Zwangslage, und diese führte auf Grund der Ausnutzung der Lage durch die Rotgerber regelmäßig dazu, daß die Weißgerber diese zum Weißgerben ungeeignete Ware selbst mit Lohe braun gerbten, was natürlich als Gewerbsübergriff von den mißgünstigen Rotgerbern stets gerügt wurde. Noch 1818 [4], sogar noch 1842 [5], wurden Weißgerber wegen solcher Übergriffe zur Rede gesetzt, und sie gaben unumwunden zu, braunes Schafleder gegerbt zu haben, weil man beim Einkauf nicht jedes Fell durchsehen kann, und weil sich dann diese zum Weißgerben ungeeigneten sog. Speckhälse darunter befinden, welche ihnen von den Rotgerbern nicht abgenommen werden.

Die Lösung dieses Problems der Lederentfettung ist eine Errungenschaft erst der letzten 10—15 Jahre. Vornehmlich in England versuchte man zuerst durch warme hydraulische Pressung der von Wolle befreiten nassen Häute die Entfettung zu bewerkstelligen; da man jedoch auf diese Weise nicht alles Fett zu beseitigen imstande war, ging man in den großen Etablissements von Argentinien auf die Fettextraktion mit Benzin und Methylalkohol über [6]; zuerst im Anschluß an große Gerbereien, dann als selbständige Lohn-Lederentfettungsbetriebe ent-

[1] Keeß 1829, Bd. I, S. 67, 68, 69; Almanach 1802, S. 649.
[2] Keeß 1829, Bd. I, S. 67 f. [3] Nürnberg 1539, Okt. 1608.
[4] Rothenburg 1818, 1818. [5] Rothenburg 1818, 1842.
[6] Allgemeine Gerberzeitung 1904, Nr. 5, S. 2.

standen auch in Deutschland derartige Etablissements, wo in riesigen Extrakteuren mehrere hundert Felle mit kaltem Benzin in 1—2 Stunden extrahiert werden, worauf in geeigneten Destillationsapparaten eine Regeneration des reinen Benzins und eine Ausscheidung der extrahierten Fettsubstanzen erfolgt. Derartige moderne Betriebe sind besonders im Hinblick auf die Erfüllung der Forderungen von Feuersicherheit sehenswert, ihre Rentabilität ist, da die Felle bis 40 % (also fast die Hälfte des Fellgewichtes!) an Cholesterinen enthalten, welche zur Seifen- und Kerzenfabrikation Verwendung finden, eine gute, und der Standort dieses ganz modernen Industriezweiges ist selbstverständlich auf Hauptgerbereiplätze beschränkt.

Als letztes Abfallprodukt, speziell der Weißgerberei, kommt noch das Stollmehl in Betracht. Ich habe am Ende des ersten Teiles darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die hohen Ausgaben für das feine zum Gerben nötige Mehl, welches beim Stollen der Felle fast alles wieder ausgeschüttelt wird, zu erniedrigen. Wir haben dort gesehen, daß an Mehlquantität und -qualität nicht gespart werden kann. So erklären sich die Versuche, wenigstens das abfallende Stollmehl noch zu einem angängigen Preise wieder an den Mann zu bringen, so daß der Mehlbedarf einer Glacégerberei nur noch die Kosten zwischen Einkaufspreis des reinen Mehles und Verkaufspreis des Stollmehles beträgt. Das Stollmehl findet, der Zentner allerdings nur um wenige Mark verkauft, Verwendung zu Kleister [1]), zu Tapetenpappe [2]), zu Viehfutter und zu Weberschlichte [3]).

Ein Abfallprodukt der Sämischgerberei stellt das sog. Degras dar; es besteht aus dem beim Walken oxydierten und vom Fell nicht gebundenen Tran, welcher nach dem Gerben wieder aus dem Fell ausgewaschen werden muß. Dieses Degras trug früher trotz seiner Eigenschaften einer geschätzten Lederschmiere doch mehr oder weniger den Charakter eines Abfallstoffes, während heute in eigenen Degrasfabriken die Überführung des Trans in Degras fabrikmäßig geleitet wird, so daß Sämischgerbereien und Degrasfabrikation allerdings auch heute noch stets verbunden sind, daß aber daneben die Herstellung dieses Produktes als selbständiger Fabrikationszweig vorkommt.

Zum Schluß sei noch hingewiesen auf die Verwendung der abfallenden Lohe zu Düngemitteln [4]), zum Räuchern [5]), vor allen Dingen aber ihre Verwendung zur Lohheizung [6]); letzteres hat Veranlassung gegeben zur Konstruktion eigener Lohepressen, eigener Lohefeuerungen,

[1]) Gerberzeitung 1882, S. 254. [2]) Gerber 1893, S. 270.
[3]) Schmidt und Wagner 1905, S. 475. [4]) Gerbercourier 1891, Nr. 22.
[5]) Deutsche Gerberzeitung 1882, Nr. 50.
[6]) A. London 1851, Bd. I, S. 422 f.

aber die Verwendung der abfallenden, oft ganz gewaltigen Lohemassen, der mit vegetabilischen Gerbstoffen gerbenden Gerbereien ist ein Punkt, welcher hier nur kursorisch gestreift werden darf, da er seiner hauptsächlichsten Bedeutung nach nicht in unser Gebiet gehört.

Wir haben nunmehr die große Mannigfaltigkeit der Produkte, welche Eingang in der Gerberei finden, kennen gelernt, wir haben Einblick gewonnen in die technischen Prinzipien, unter deren Herrschaft ihre Vereinigung und Transformation erfolgt. Wir haben die vielfältigen ökonomischen Formen kennen gelernt, welche das wirtschaftliche Gefäß zur Durchführung dieser Produktionsprinzipien darstellen. Wir haben endlich gesehen, in welcher Form diese Materialien den Produktionsprozeß wieder verlassen; damit hat sich für uns das technische und wirtschaftliche Bedingtsein der Weißgerberei auf Grund ihres Bedarfes und Betriebes wie auch auf Grund ihrer Haupt- und Nebenprodukte ergeben, und wir haben nun weiter zu betrachten, wie und ob diese ökonomisch-technische Einfügung, welche also ein inneres Bedingtsein darstellt, auch äußerlich, d. h. räumlich und sichtbar zum Ausdruck kommt. Da aber diese topographische Einfügung der Gerberei mit einer ganzen Reihe sanitärer Maßnahmen im engen Zusammenhange steht, so gibt das Veranlassung, die hygienische Einfügung im Anschluß an die topographische zu besprechen.

(Diese weiteren Ausführungen siehe in „Ebert, Die Entwicklung der Weißgerberei", Leipzig 1913.)